

Werk

Titel: Deutsche Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 nebst Begründung zum Gesetz...

Ort: Stuttgart ; Berlin

Jahr: 1923

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616367_1923_0040_01|log16

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Deutsche Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922.

(R.G.Bl. 1923 II Nr. 2 S. 17.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Aufstellung des Reichshaushaltsplans, seine Durchführung und deren Ueberwachung regeln sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

I. Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 2.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schliesst mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es anfängt.

§ 3.

Der Reichshaushalt zerfällt in den ordentlichen und den ausserordentlichen Haushalt.

In den ordentlichen Haushalt gehören die regelmässigen Einnahmen des Reichs (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben), in den ausserordentlichen Haushalt die Einnahmen aus Anleihen (ausserordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben — Art. 87 Satz 1 der Reichsverfassung — (ausserordentliche Ausgaben). Als ausserordentliche Einnahmen sollen auch die Beiträge zur Schuldentilgung, die Einnahmen aus der Veräusserung von aus Anleihemitteln beschafften Gegenständen des Reichs sowie andere nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund aussergewöhnliche Einnahmen eingestellt werden.

§ 4.

In dem Plane des ordentlichen Haushalts sind die Ausgaben, die für die fortlaufenden Bedürfnisse der Verwaltung aufzuwenden sind (fortdauernde Ausgaben), und die Ausgaben, die ihrer Natur nach sich nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederholen oder deren Wiederholung für die kommenden Jahre ungewiss ist (einmalige Ausgaben), getrennt voneinander aufzuführen.

§ 5.

Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen. Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen oder Ausgaben, während der Gesamtplan sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne in grösseren Zusammenfassungen wiedergibt.

§ 6.

Der Gesamtplan und die Einzelpläne sind in Einnahme und Ausgabe nach Bedarf in Abteilungen und Unterabteilungen (Kapitel und Titel) zu zerlegen.

Auf Kapitel ohne Titel sind die in diesem Gesetze für letztere gegebenen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

Zweck und Ansatz jedes Titels sind durch den Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 7.

Einnahmen und Ausgaben sind ausser in den Fällen des § 69 Abs. 2¹⁾ getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplane zu veranschlagen. Weitere²⁾ Abweichungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie sind im Haushaltsplane besonders anzuführen und unter Angabe der geschätzten Einnahme und Ausgabe zu begründen.

§ 8.

Alle Einnahmen mit anderem Ansatz als im Vorjahr, alle fortdauernden Ausgaben, für die nicht im Vorjahr Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind, und alle einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben sind im Haushaltsplane zu erläutern.

Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die das Reich zur Leistung von Zahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der erstmaligen Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrags zu erläutern. Die Verträge sind für die Verhandlungen im Reichsrat und im Reichstag bereitzuhalten.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmässig wiederkehrende Verträge.

§ 9.

In den Haushaltsplan sind insbesondere einzustellen:

1. Einnahmen aus der Veräusserung von unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen des Reichs;
2. Beiträge Dritter zu den im Haushaltsplane vorgesehenen Ausgaben, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplane selbst Abweichendes ergibt;
3. Einnahmen und Ausgaben eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens, wenn dem Reiche die alleinige freie Verfügung darüber zugunsten allgemeiner oder bestimmter einzelner Reichsaufgaben zusteht;
4. die auf das Rechnungsjahr fallenden Einnahme- und Ausgabebeträge aus Anleihen, deren Verwendung bestimmungsgemäss im Laufe mehrerer Jahre erfolgt;
5. Ausgaben zur Bereitstellung von Betriebsmitteln oder zur Beschaffung von Vorräten, die eine auf Kosten des Reichs geführte Verwaltung als dauernden Bestand bereitzuhalten hat.

§ 10.

Regelmässig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben sollen, wenn ihr Betrag nicht im voraus berechnet werden kann, entweder nach dem Durchschnitt der Einnahme und Ausgabe in gewissen der Aufstellung des Haushaltsplans unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitten oder nach anderen in der Erläuterung zum Haushaltsplane mitzuteilenden Grundsätzen³⁾ veranschlagt werden.

§ 11.

Mittel für Besoldungen, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind voneinander und von anderen Ausgaben getrennt zu veranschlagen. Abweichungen sind nur für nichtbeamtete Hilfskräfte zulässig und alsdann im Haushaltsplane zu erläutern.

Die Zahl der für die Verausgabung der Besoldungsmittel massgebenden planmässigen Stellen ist nach Gruppen getrennt im Haushaltsplan anzugeben.

¹⁾ Die Worte „ausser in den Fällen des § 69 Abs. 2“ fehlen im Entwurf.

²⁾ Fehlt im Entwurf.

³⁾ Entwurf: oder nach anderen bestimmten Grundsätzen.

§ 12.

Bei den Mitteln für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte sind¹⁾ die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern oder einer sonstigen mit einer fortlaufenden Vergütung aus öffentlichen Mitteln verbundenen Nebenbeschäftigung sowie solche aus anderen als Reichsmitteln bewilligte Einnahmen, die Beamte aus Anlass einer in ihren dienstlichen Aufgabenkreis fallenden oder mit ihm zusammenhängenden Tätigkeit erhalten, in den Erläuterungen mitzuteilen. Das gleiche gilt für Zulagen, soweit sie nicht in demselben Einzelplan unter den persönlichen Ausgaben aufgeführt sind.

§ 13.

Bei allen einmaligen und allen ausserordentlichen Ausgaben, bei denen es sich um die Ausführung einer sich auf mehrere Jahre erstreckenden einheitlichen Aufgabe handelt, sollen der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand sowie etwaige Beiträge Dritter bei der erstmaligen Einstellung in den Haushaltsplan angegeben werden.

§ 14.

Einmalige und ausserordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen des Reichs sind erst dann in den Haushaltsplan einzustellen, wenn Pläne und Kostenberechnungen oder Kostenüberschläge vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der baulichen Massnahme ausreichend ersichtlich sind. Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn es nicht möglich ist, die Pläne und Berechnungen rechtzeitig herzustellen und dem Reiche aus der Hinausschiebung der Ausgabebewilligung ein Schaden erwachsen würde.

Die Pläne und Kostenberechnungen oder Ueberschläge²⁾ sind für die Verhandlungen im Reichsrat und im Reichstag bereitzuhalten.

§ 15.

Reichsbetriebe oder Teile von solchen, die mit Rücksicht auf ihren Wirtschaftszweck und ihren Umfang kaufmännisch eingerichtet sind, dürfen an Stelle einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben mit ihrem voraussichtlichen Endergebnis in den Haushaltsplan aufgenommen werden, wenn die Art des Betriebs ein Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans nicht zulässt.

Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind unter Angabe der mutmasslichen Einnahme- und Ausgabebeträge zu erläutern. Soweit in diesen Betrieben planmässige Beamte beschäftigt werden, sind die erforderlichen Stellen im Haushaltsplan aufzuführen.

§ 16.

Durch den Haushaltsplan können Dienststellen Mittel in der Weise überwiesen werden, dass die Verwendung der Mittel zwar für bestimmte Zwecke zu erfolgen hat, ein Nachweis dem Rechnungshofe gegenüber aber nur nach Massgabe des § 95 erforderlich ist (zur Selbstbewirtschaftung überwiesene Mittel).

§ 17.

In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die für die Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendig³⁾ sind.

§ 18.

Für einen und denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

¹⁾ Entwurf: Bei den Besoldungsmitteln und den zu Vergütungen an Hilfsarbeiter bestimmten Mitteln sind

²⁾ „oder Ueberschläge“ fehlen im Entwurf.

³⁾ Entwurf: unbedingt erforderlich.

§ 19.

Die Unterlagen für die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Rechnungsjahr sind von den einzelnen Stellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem selbständigen Einzelplane (§ 5) veranschlagt werden, und zwar von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich unter eigener Verantwortlichkeit rechtzeitig festzustellen und dem Reichsminister der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzusenden.

§ 20.

Der Reichsminister der Finanzen prüft unter eigener Verantwortlichkeit die Vorlagen der einzelnen Stellen und stellt den Entwurf des Reichshaushaltsplans auf. Dabei kann er Anmeldungen, die er nicht für begründet erachtet, nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern oder fortlassen. Ueber Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung kann von den beteiligten Reichsministern schon vor der Fertigstellung des Haushaltsplans jederzeit die Entscheidung der Reichsregierung eingeholt werden¹⁾. Auf die Beschlussfassung der Reichsregierung findet § 21 Abs. 3 Anwendung¹⁾.

Verspätet eingehende Anmeldungen von Ausgaben dürfen nur ausnahmsweise in den Entwurf eingestellt werden.

§ 21.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird durch die Reichsregierung festgestellt.

Ausgaben und Vermerke, deren Aufnahme in den Haushaltsplan der Reichsminister der Finanzen abgelehnt hat, unterliegen der Beschlussfassung der Reichsregierung auf Antrag des zuständigen Reichsministers, jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Abweichungen von den Anmeldungen des Reichstagspräsidenten und des Rechnungshofs sind vom Reichsminister der Finanzen in jedem Falle der Reichsregierung ausdrücklich mitzuteilen¹⁾.

Beschliesst die Reichsregierung gegen die Stimme des Reichsministers der Finanzen, eine Ausgabe oder einen Vermerk in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen, so steht dem Reichsminister der Finanzen ein Widerspruchsrecht zu. Die Ausgabe oder der Vermerk darf alsdann in den Haushaltsplan nur aufgenommen werden, wenn dies in erneuter Abstimmung von der Mehrheit sämtlicher Reichsminister beschlossen wird²⁾ und der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat³⁾.

Wenn der Haushaltsplan für den Reichstag von den Anmeldungen des Reichstagspräsidenten abweicht, so ist, soweit dieser nicht der Abweichung zugestimmt hat, dem Haushaltsplane der Entwurf eines nach der Anmeldung des Reichstagspräsidenten aufgestellten Einzelplans beizufügen.

§ 22.

Der Entwurf des Haushaltsplans soll dem Reichsrat spätestens am 1. November, dem Reichstag spätestens am 5. Januar vor Beginn des Rechnungsjahrs, für welches er gelten soll, zur Beschlussfassung vorgelegt werden⁴⁾.

§ 23.

Der Haushaltsplan ist nach der gesetzlichen Feststellung dem Rechnungshofe durch den Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.

¹⁾ Dieser Satz fehlt im Entwurf.

²⁾ Entwurf: worden ist

³⁾ Die Worte „und der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat“ fehlen im Entwurf.

⁴⁾ Entwurf: „Der Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Rechnungsjahr soll dem Reichsrat spätestens am 1. November, dem Reichstag spätestens am 5. Januar des laufenden Rechnungsjahrs zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

II. Ausführung des Haushaltsplans.

§ 24.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

Verträge der im § 8 Abs. 2 genannten Art dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals die Mittel zur Deckung der aus ihnen dem Reiche erwachsenden Ausgaben durch den Haushaltsplan bewilligt worden sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmässig wiederkehrende Verträge.

§ 25.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Haushaltsplane verwaltet. Dem Haushaltsplane sind in diesem Sinne die Gesetze gleichzuachten, die ihn ändern oder ergänzen oder neben ihm eine Einnahme oder Ausgabe anordnen.

§ 26.

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§ 27.

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Sind für eine solche Ausgabe Mittel im Haushaltsplane nicht oder nicht in ausreichendem Masse vorgesehen, so finden die Vorschriften des § 33 Anwendung.

§ 28.

Leistungen des Reichs vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Der Reichsminister der Finanzen kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 29.

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Reichs, soweit nicht im Haushaltsplan oder in besonderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen aus der Veräußerung dem Reiche gehörender Grundstücke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Haushaltsplan oder ein besonderes Gesetz als Einnahmen verrechnet werden¹⁾. Soweit eine solche Genehmigung nicht erfolgt, sind sie im nächsten Haushaltsplan unter die ausserordentlichen Einnahmen einzustellen.

§ 30.

Die bewilligten Beträge dürfen nur zu dem im Haushaltsplane bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fort dauert²⁾, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu ausserordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln (übertragbare Ausgabebewilligungen) bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt indessen, wenn der Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, bei einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben nur bis zum Rechnungsabschlusse für das auf die Schlussbewilligung folgende

¹⁾ Entwurf: dürfen nur mit ausdrücklicher gesetzlicher Genehmigung zu Ausgaben verwendet werden.

²⁾ Die Worte „soweit und solange dieser fort dauert“ fehlen im Entwurf.

dritte Rechnungsjahr. Bei Bauten tritt an die Stelle des Rechnungsjahrs der Schlussbewilligung das Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen ist.

Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind von der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg abzusetzen. Ausnahmen können für die Betriebsverwaltungen der Eisenbahn und der Post einschliesslich der Reichsdruckerei im Haushaltsplane zugelassen werden.

§ 31.

Sind im Haushaltsplane mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Uebertragbare Mittel bleiben für die gegenseitige Deckung so lange verfügbar, bis die letzte der beteiligten Bewilligungen endgültig abgeschlossen ist.

§ 32.

Die im Haushaltsplane zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Ordnet ein Beamter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Massnahme, durch welche eine solche Zahlung notwendig wird, und erkennt er oder muss er erkennen, dass durch die Massnahme oder Zahlung eine Ueberschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so haftet er für die von ihm veranlasste Zahlung in gleicher Weise, wie wenn diese bereits eine Haushaltsüberschreitung (§ 33) darstellte. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung oder Massnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war.

§ 33.

Haushaltsüberschreitungen und ausserplanmässige Ausgaben einschliesslich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 2), desgleichen Massnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu ausserordentlichen Vergütungen und Unterstützungen sowie Ausgabebewilligungen im ausserordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden.

Beamte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des Abs. 1 und 2 eine Massnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der das Reich nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Reichskasse zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, dem Reiche drohenden dringenden Gefahr sofort handeln musste und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Mass hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Reichsminister der Finanzen von der Massnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Ueberschreitung zustimmt.

§ 34.

Sind in der Zweckbestimmung oder in der Erläuterung eines Titels bestimmte Massnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so dürfen Beträge, die durch die Unterlassung oder planmässige Einschränkung einer solchen Massnahme erspart werden, nicht zu einer der anderen Massnahmen verwendet werden, sondern sind von der Ausgabebewilligung in Abgang zu stellen.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen die Einzelangaben nur zur Schätzung des Gesamtaufwandes dienen sollen.

§ 35.

Ueber Ausgabebewilligungen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für ihren Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Diese Voraussetzung soll bei der ersten Bewilligung künftig wegfallender Mittel im Haushaltsplan angegeben werden.

Wenn im Haushaltsplane planmässige Stellen ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichnet sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Gattung nicht wieder besetzt werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ ist so lange in den Haushaltsplan der folgenden Jahre zu übernehmen, bis die Stellen durch Freiwerden fortgefallen sind.

Im Haushaltsplan ohne Zusatz als künftig wegfallend bezeichnete sächliche oder vermischte Ausgaben dürfen in den Haushaltsplan des folgenden Jahres nicht wieder aufgenommen werden. Abweichungen sind in den Erläuterungen zu begründen.

§ 36.

Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach Massgabe der darüber bestimmenden Gesetze und nur, wenn der Haushaltsplan die Mittel dazu zur Verfügung stellt, bewilligt werden.

Die im Haushaltsplane vorgesehenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zulässt, auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden. In diesem Falle dürfen die dadurch ersparten Mittel nicht anderweit verausgabt werden (§ 73 Abs. 2).

§ 37.

Aus den Mitteln für Hilfsleistungen dürfen Beamten desselben Verwaltungszweigs, die eine planmässige Stelle¹⁾ bekleiden oder ständig beschäftigt sind und ihre Bezüge aus anderen Ausgabebewilligungen erhalten, Vergütungen nicht gewährt werden.

§ 38.

Ausserordentliche Vergütungen und Unterstützungen dürfen Beamten nur aus den im Haushaltsplane dazu bestimmten Mitteln gewährt werden.

Sind die Mittel nicht ausschliesslich für ausserordentliche Vergütungen oder Unterstützungen an Beamte bewilligt, so ist der darauf entfallende Betrag in der Zweckbestimmung des Titels oder in der Erläuterung anzugeben.

Im Vertragsverhältnisse beschäftigten Bediensteten dürfen ausserordentliche Vergütungen nur insoweit bewilligt werden, als die Mittel dafür im Haushaltsplan ersichtlich gemacht oder in den zu seiner Begründung dienenden Unterlagen (§ 14) besonders veranschlagt sind.

§ 39.

Die auf das Sterbevierteljahr entfallenden Dienstekünfte verstorbener Beamten sind an derselben Stelle wie die Dienstekünfte zu verausgaben. Das Entsprechende gilt für die Gnadenbezüge von Ruhegehältern und Unterstützungen.

§ 40.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Massgabe des Haushaltsplans und des Besoldungsgesetzes.

§ 41.

Die Ueberlassung von nicht unter § 40 fallenden Wohnungen, sonstigen Nutzungen und Sachbezügen an Beamte darf nur gegen angemessenes Entgelt stattfinden, wenn nicht durch Gesetz oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

¹⁾ Entwurf: eine im Besoldungsabschnitte vorgesehene Stelle.

§ 42.

Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel bewilligt, dürfen weder ausserplanmässig noch auf solche Mittel verrechnet werden, die im Haushaltsplane der Verwaltung ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind (§ 33).

Ausgaben, für die im Haushaltsplane nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind und die nicht voll in Ausgabebewilligungen der im Abs. 1 bezeichneten Art Deckung finden, sind in voller Höhe als ausserplanmässig zu behandeln (§ 74).

§ 43.

Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

§ 44.

Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit dürfen unbeschadet der Vorschrift des § 50 nicht aus Bewilligungen für sächliche Ausgaben bestritten werden. Ausnahmen können im Haushaltsplane zugelassen werden.

§ 45.

Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrunde zu legen, es sei denn, dass es sich um kleinere Bauvorhaben aus laufenden Mitteln handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags nur insoweit abgewichen werden, als die Aenderung und eine dadurch bewirkte Ueberschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind¹⁾.

§ 46.

Den Verträgen, die für Rechnung des Reichs geschlossen werden, soll eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

Für die Schliessung von Verträgen werden von der Reichsregierung einheitliche Grundsätze aufgestellt.

§ 47.

Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs stehen, dürfen nur gegen einen dem vollen Werte entsprechenden Preis veräussert werden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Haushaltsplan.

Grundstücke oder Teile von solchen dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen veräussert werden. Die Veräusserung von Grundstücken von erheblichem Werte oder von besonderer Bedeutung bedarf der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags, soweit nicht aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen eine Abweichung hiervon geboten ist. In letzterem Falle ist dem Reichsrat und dem Reichstag von der Veräusserung alsbald durch eine Nachweisung Kenntnis zu geben. Die Veräusserung von Grundstücken, die einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags²⁾.

Ein Tausch von Gegenständen ist nur zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten ist. Er bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 finden sinngemässe Anwendung³⁾.

¹⁾ Entwurf: als es sich um unerhebliche Aenderungen handelt und dadurch eine Ueberschreitung der Bewilligung nicht herbeigeführt wird.

²⁾ Abs. 2 fehlt im Entwurf.

³⁾ Im Entwurf lautet der Abs. 3: Ein Tausch von Grundstücken oder Grundstücks-teilen ist zulässig, wenn er zur Ausführung einer Baanlage erforderlich ist und es sich nicht um Grundstücke von erheblicher Bedeutung handelt. Darüber hinaus darf ein Tausch nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgenommen werden.

§ 48.

An der Gründung eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von erheblichem Umfang zum Gegenstande hat, soll ausser in den Fällen des Abs. 4¹⁾ sich das Reich nur beteiligen, wenn für das Unternehmen die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der satzungsmässig ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, gewählt wird. Die Beteiligung bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen²⁾. Von der Beteiligung ist dem Reichsrat und dem Reichstag durch eine Nachweisung Kenntnis zu geben³⁾. Auf die Nachweisung kann ganz oder teilweise verzichtet werden⁴⁾.

Bei der Gründung soll sich das Reich durch geeignete Abmachungen den erforderlichen Einfluss auf das Unternehmen sichern, insbesondere soll, soweit es der vom Reiche mit der Beteiligung verfolgte Zweck gestattet, das Recht zur Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder ausbedungen werden⁵⁾, wenn der Anteil des Reichs am Stammkapitale mindestens ein Drittel beträgt oder das Interesse des Reichs es sonst erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen soll die Gesellschaft auch satzungsmässig verpflichtet werden, das Unternehmen von einer durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten, dem zuständigen Reichsminister genehmen Treuhandgesellschaft prüfen zu lassen.

Auf die Durchführung der Vorschriften des Abs. 2 ist auch in den Fällen, in denen das Reich Anteile bestehender Gesellschaften besitzt oder erwirbt⁶⁾, hinzuwirken, sofern die Bedeutung der Beteiligung des Reichs dazu Anlass gibt.

An einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.G.Bl. S. 55) soll sich das Reich als Genosse nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft durch Statut im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung an einer Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen⁵⁾.

§ 49.

Mit Beamten oder Angestellten des Reichs dürfen von der Verwaltung, der sie angehören, Verträge nur mit Genehmigung des zuständigen Reichsministers geschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen. Die Einschränkung gilt nicht für die Beamten der Verkehrsverwaltungen hinsichtlich der Benutzung der Verkehrseinrichtungen gegen Bezahlung der allgemein festgesetzten Preise oder Gebühren.

§ 50.

Verträge des Reichs dürfen zu dessen Nachteil im Vertragsweg weder aufgehoben noch geändert werden. Ausnahmen kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden, soweit es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung handelt⁶⁾.

Hat der Vertrag der Beschlussfassung des Reichsrats oder des Staaten-ausschusses oder des Bundesrats und des Reichstags unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags.

§ 51.

Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich dürfen, soweit eine Stundung bei Verträgen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur aus-

¹⁾ Die Worte „ausser in den Fällen des Abs. 4“ fehlen im Entwurf.

²⁾ Dieser Satz fehlt im Entwurf.

³⁾ Entwurf: Bei der Gründung soll für das Reich satzungsmässig das Recht zur Bestellung eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder bedungen werden.

⁴⁾ Die Worte „oder erwirbt“ fehlen im Entwurf.

⁵⁾ Der Abs. 5 fehlt im Entwurf.

⁶⁾ „soweit—handelt“ fehlen im Entwurf.

nahmsweise unter besonderen Umständen gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird¹⁾.

Stundungen über den Jahresabschluss derjenigen Kasse hinaus, der der rechnungsmässige Nachweis der Einnahme obliegt, dürfen nur ausnahmsweise und auf Grund einer Ermächtigung des zuständigen Reichsministers bewilligt werden. Dieser kann seine Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Diese Bestimmungen lassen anderweitige gesetzliche Vorschriften über die Stundung oder den Aufschub von Forderungen²⁾ des Reichs unberührt.

§ 52.

Vertragsstrafen dürfen von dem zuständigen Reichsminister, und zwar, wenn durch die Nichterfüllung des Vertrags für die Reichskasse ein Nachteil entstanden ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ganz oder teilweise aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder erstattet werden. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

§ 53.

Ansprüche gegen Beamte oder Angestellte aus Kassen- oder Rechnungsfehlbeträgen sowie Forderungen gegen Beamte, Angestellte oder Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienste dürfen nur von dem Reichspräsidenten oder auf Grund einer von ihm erteilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. Die Verfügung bedarf der Gegenzeichnung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers der Finanzen.

§ 54.

Zur Niederschlagung eines Anspruchs in anderen als den in den §§ 52, 53 geregelten Fällen bedarf es, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes angeordnet ist, in jedem Einzelfall eines Beschlusses der Reichsregierung.

III. Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung.

§ 55.

Die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Buchführung werden durch Erlass der Reichsregierung für die gesamte Reichsverwaltung einheitlich festgestellt.

§ 56.

Die Grundlage der Buchführung bildet entweder ein Kassenanschlag oder ein beglaubigter Abdruck des Einzelplans oder eines Teiles eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung.

Die Ueberweisung der im Haushaltsplane bewilligten Mittel an nachgeordnete Dienststellen mit selbständiger Anweisungsbefugnis erfolgt durch Zufertigung eines beglaubigten Einzelplans oder eines Kassenanschlages oder durch besondere Verfügung.

Ob auf Grund des Haushaltsplans Kassenanschlüsse ausgefertigt werden, bestimmt der zuständige Reichsminister. Ihm liegt die Ausfertigung des Kassenanschlages und die Beglaubigung des Einzelplans ob.

§ 57.

Die Kassenanschlüsse sind dem Rechnungshofe mitzuteilen, es sei denn, dass die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen.

¹⁾ Der Entwurf enthielt einen Abs. 2: „Die gestundeten Beträge müssen regelmässig dem Reiche verzinst werden. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Reichsministers der Finanzen.“

²⁾ Entwurf: den Aufschub oder die Verzinsung von Forderungen.

§ 58.

Die Kassen dürfen Zahlung nur auf Anweisung des zuständigen Reichsministers oder der von ihm mit selbständiger Anweisungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen leisten. Diese dürfen über die ihnen überwiesenen Mittel hinaus Zahlungen nur mit Genehmigung des zuständigen Reichsministers anordnen.

§ 59.

Der Reichsminister der Finanzen kann für Einnahmen und Ausgaben¹⁾ Abrundungsvorschriften treffen.

§ 60.

Sämtliche Kassen sind mindestens jährlich, sämtliche Verwaltungen von Vorräten mindestens alle zwei Jahre einer unvermuteten Prüfung zu unterziehen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Im übrigen bestimmt über die Prüfungen der zuständige Reichsminister.

§ 61.

Die Kassenbücher werden jährlich abgeschlossen. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt für die einzelnen Kassen der Reichsminister der Finanzen. Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 62.

Vorschüsse, die bis zum Bücherabschlusse nicht abgewickelt werden konnten, sind in einem Anhang zu den Kassenrechnungen (§ 66) getrennt nach den Kapiteln und Titeln, denen die Ausgaben bei der endgültigen Abrechnung voraussichtlich zur Last fallen, nachzuweisen.

Die Vorschüsse müssen bis zum Ablauf des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Rechnungsjahrs abgerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 63.

Einnahmen des Reichs dürfen als Hinterlegungen nur gebucht werden, solange eine endgültige Verrechnung der Beträge nicht möglich ist. Eine Nachweisung der noch nicht abgewickelten Hinterlegungen ist alljährlich den Kassenrechnungen beizufügen.

Aus den hinterlegten Beträgen dürfen Ausgaben des Reichs nur insoweit geleistet werden, als sie mit ihnen im Zusammenhange stehen. Bei der endgültigen Verrechnung sind die Einnahmen und die aus ihnen geleisteten Ausgaben getrennt nachzuweisen.

§ 64.

Alle Ausgaben sind zu belegen. Das gleiche gilt für die Einnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der einzelnen Einnahme etwas anderes ergibt.

§ 65.

Alle für Rechnung des Reichs angeschafften Gegenstände müssen neben der Belegung der dafür ausgegebenen Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Sachrechnung in Einnahme nachgewiesen werden; Grundstücke, Gebrauchsgegenstände, Gerätschaften sowie Gegenstände, die zu Sammlungen gehören, können mit Zustimmung des Rechnungshofs in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden.

Gegenstände, die zum Vermögen des Reichs gehören, dürfen für Zwecke einer anderen Haushaltsbewilligung als derjenigen, aus der sie beschafft sind, nur gegen Erstattung des Wertes zur Zeit der Abgabe abgegeben werden, soweit

¹⁾ Entwurf: kann für einzelne Arten von Ausgaben

sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt¹⁾. Uebersteigt der Wert im einzelnen Falle nicht 3000 M., so kann die unentgeltliche Ueberlassung vom zuständigen Reichsminister gestattet werden.

Einzelne zu einer Sammlung gehörende Stücke dürfen ohne Erstattung des Wertes an eine andere Sammlung des Reichs abgegeben werden.

§ 66.

Die Kassen haben für jedes Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Abweichungen hiervon sind bei den nicht fortdauernden Ausgaben mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig.

Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung einer Kassenrechnung oder mit Zustimmung des Rechnungshofs (§ 81) durch Vorlage der Kassenbücher.

In den Kassenrechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben ebenso zu ordnen wie im Haushaltsplane²⁾. Die Kassenrechnungen müssen sowohl in ihren einzelnen Ansätzen wie im ganzen mit dem beim Jahresabschlusse festgestellten Ergebnis der Kassenbücher übereinstimmen. Im übrigen werden die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege von dem Rechnungshofe nach Benehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen.

§ 67.

Ist eine Einnahme oder Ausgabe bei einem unrichtigen Titel verrechnet worden, so ist die Buchung, solange die Bücher für das Rechnungsjahr noch nicht abgeschlossen sind, zu berichtigen.

Nach Abschluss der Bücher ist ein Ausgleich nur herbeizuführen, soweit übertragbare (§ 30) oder zur Selbstbewirtschaftung überwiesene (§ 16) Ausgabemittel, Einnahmen, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist (§ 29), oder Reichsabgaben, an deren Ertrage noch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind, in Frage kommen und durch die Verwechselung der Abschluss einer der beteiligten Bewilligungen wesentlich beeinflusst ist.

§ 68.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen oder geleistet sind. Eine gesonderte Verwaltung der aus einem abgeschlossenen Rechnungsjahre verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste findet nicht statt.

Einnahmen oder Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahre gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahrs fällig geworden sind, sind in der Rechnung des abgelaufenen Jahres nachzuweisen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 61). Das gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt.

Vorbehaltlich der endgültigen Verrechnung auf das folgende Rechnungsjahr ist eine Einnahme für einen nach dem 31. März liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. März fällig wird, aber schon vor dem 1. April eingeht, in Verwahrung zu nehmen. Dies gilt nicht für die Vereinnahmung noch nicht fälliger Steuern, Zölle und Abgaben. Zahlungen auf das Sterbevierteljahr vom Gehalt eines Beamten (Reichsbeamten-gesetz § 7) für die in das folgende Rechnungsjahr fallenden Monate sind zunächst vorschussweise zu buchen.

Abweichungen können durch den Haushaltsplan angeordnet werden.

§ 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Es dürfen weder Ausgaben

¹⁾ Die Worte „soweit—ergibt“ fehlen im Entwurf.

²⁾ Dieser Satz bildet im Entwurf den Abs. 3, der folgende Rest des Paragraphen den Abs. 4.

von Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden.

Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung sowie Vermittlungsgebühren, Besitzwechselsteuern, Kosten der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Herrichtung und Verbesserung von zum Verkaufe gebrachten Gegenständen dürfen vorweg von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen müssen der volle Betrag der Einnahme und der vorgenommene Abzug in der Rechnung angegeben werden.

§ 70.

Vereinnahmte Beträge, die von der Reichskasse zurückgezahlt werden müssen, sind als Ausgaben zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschluss der Bücher, so sind sie von der Einnahme wieder abzusetzen.

Verausgabte Beträge, die an die Reichskasse zurückgezahlt werden, sind als Einnahme zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschluss der Bücher oder betrifft sie übertragbare Mittel, so sind sie von der Ausgabe wieder abzusetzen. Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten¹⁾ sind in jedem Falle von der Ausgabe wieder abzusetzen.

Nacherhebungen und Erstattungen sowie Vergütungen an Reichsabgaben sind in allen Fällen bei den betreffenden Abgaben, nachträglich gezahlte sowie wiedereingezogene Anteile an Abgabenerträgen bei den Ueberweisungen zu verrechnen. Erstattungen und Vergütungen sind durch Absetzen von der Einnahme, Rückeinnahmen auf Vergütungen bei der betreffenden Abgabenart als Einnahmen zu verrechnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäss auch für Konsulatsgebühren.

Bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung können vereinnahmte und demnächst zurückgezahlte Beträge an Porto, Personengeld, Telegrammgebühren usw. als Ausgabe verrechnet werden, auch wenn die Erstattung vor Abschluss der Bücher erfolgt.

Bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehre sowie aus der Ueberlassung von Fahrzeugen, die in der Rechnung des Vorjahrs auf Grund der bei dem Bücherabschluss erfolgten vorläufigen Feststellung zuviel verrechnet worden sind, von den Einnahmen des laufenden Jahres abgesetzt werden.

§ 71.

Den Ausgabemitteln dürfen Einnahmen ausser im Falle des § 70 nur auf Grund besonderer im Haushaltplan erteilter Ermächtigung zugeführt werden.

Bei der Ausführung eines Baues oder dem Erwerbe von Grundstücken aus Mitteln für einmalige oder ausserordentliche Ausgaben dürfen, solange die Rechnung über den Bau noch nicht endgültig abgeschlossen ist, die Erlöse aus der Wiederveräusserung von solchen Grundstücken und beweglichen Sachen, die über den dauernden Bedarf und über den etwaigen Anschlag hinaus erworben oder hergestellt waren, mit dem für die Erwerbung oder Herstellung aufgewendeten Beträge der Ausgabebewilligung wieder zugeführt werden; ein Mehrerlös ist bei den Einnahmen des ausserordentlichen Haushalts zu verrechnen. Auch sonstige bei der Ausführung des Baues sich ergebende Einnahmen dürfen als Baumittel verwendet werden, soweit sie in den im § 14 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen vorgesehen²⁾ und bei der Bemessung der Baumittel berücksichtigt sind.

§ 72.

In der Jahresrechnung (Reichshaushaltsrechnung) sind die Einnahmen und Ausgaben unter denjenigen Abteilungen und Unterabteilungen nachzuweisen,

¹⁾ Die Worte „und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten“ fehlen im Entwurf.

²⁾ Entwurf: „soweit sie in der dem Reichsrat und Reichstag vorgelegten (§ 14) Kostenrechnung vorgesehen“

unter denen sie im Haushaltsplane vorgesehen sind. Einnahmen auf Einnahmereste aus einem Vorjahr und Ausgabe auf aus einem Vorjahr übernommenen Bestände werden, soweit nicht eine gleichartige Bewilligung für das neue Rechnungsjahr vorliegt, an der entsprechenden Stelle der Rechnung hinter den planmässigen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen.

§ 73.

Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr verbliebenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen), sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Bestände überschreiten (Mehrausgaben), sind überplanmässig nachzuweisen. Mehrausgaben bei übertragbaren nicht abzuschliessenden Bewilligungen (§ 30) sind als Vorgriff nachzuweisen, sofern nicht im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist (§ 30 Abs. 2).

Soweit über eine Ausgabebewilligung nicht verfügt ist, ist der unverwendet gebliebene Betrag in Abgang und, wenn es sich um eine übertragbare nicht abzuschliessende Bewilligung (§ 30) handelt, in Rest zu stellen.

§ 74.

Einnahmen und Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch bei den aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmeresten oder Beständen zu verrechnen sind, sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben als ausserplanmässig nachzuweisen.

§ 75.

Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrage der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen. Ein Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

§ 76.

Als Ueberschreitung werden alle Ausgaben angesehen, die über die Ansätze der einzelnen Titel des Haushaltsplans bei Berücksichtigung etwaiger Reste des Vorjahrs hinausgehen. Eine Ueberschreitung liegt nicht vor, wenn die Mehrausgabe bei einem Titel durch die Minderausgabe bei einem anderen im Haushaltsplan als mit ihm gegenseitig deckungsfähig bezeichneten Titel ausgeglichen wird.

§ 77.

In der Reichshaushaltsrechnung sind bei den einzelnen Titeln sowie bei den Schlusssummen je in einer besonderen Spalte anzugeben

in Ansehung der Einnahmen:

1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme),
2. Einnahmereste, d. i. der Betrag, um den die Einnahmen hinter dem Anschlag zurückgeblieben sind, soweit es sich nicht um Einnahmen handelt, die bei den Einnahmeabschnitten des folgenden Rechnungsjahrs zu verbuchen sind,
3. die Summe der Ist-Einnahme und der Einnahmereste,
4. der im Haushaltsplan angesetzte Einnahmebetrag (Soll-Einnahme),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmereste,
6. die Summe der Soll-Einnahme und die übernommenen Einnahmereste,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6;

in Ansehung der Ausgaben:

1. die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe),
2. die auf Grund des § 30 in das folgende Jahr zu übertragenden Bestände (Reste),

3. die Summe der Ist-Ausgabe und der Ausgabereste,
4. der im Haushaltsplan angesetzte Ausgabebetrag (Soll-Ausgabe),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Bestände,
6. die Summe der Soll-Ausgabe und der übernommenen Bestände,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nr. 3 gegenüber der Summe unter Nr. 6,
8. der Betrag der zu genehmigenden Haushaltsüberschreitung oder ausserplanmässigen Ausgabe.

§ 78.

In der Reichshaushaltsrechnung sind auch die nach der vorigen Rechnung übernommenen und die in die folgende Rechnung übergehenden Bestände sowie die der Kasse als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände nachzuweisen.

§ 79.

Der Reichshaushaltsrechnung sind beizufügen

1. eine Nachweisung über den Gesamtbetrag der bei den einzelnen Verwaltungszweigen infolge gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung oder durch Beschluss der Reichsregierung niedergeschlagenen Beträge (§§ 53, 54);

2. eine Nachweisung der im Haushaltsplane nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Veräusserung von reichseigenen Sachen oder Rechten.

Die Vorlegung der Nachweisung zu 1 kann mit Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats unterbleiben.

§ 80.

Ueber- und ausserplanmässige Ausgaben (§§ 73, 74) sind in einer Anlage zur Reichshaushaltsrechnung zu begründen.

§ 81.

Der Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister und mit dem Reichsminister der Finanzen für die Rechnungslegung Erleichterungen anordnen oder von der Rechnungslegung in einzelnen Fällen ganz absehen lassen.

§ 82.

Alljährlich ist dem Reichsrat und dem Reichstag von den Veränderungen im Grundbesitze des Reichs Kenntnis zu geben.

§ 83.

Auf Grund der Reichshaushaltsrechnung beschliessen Reichsrat und Reichstag über die nachträgliche Genehmigung der über- und ausserplanmässigen Ausgaben. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs (§§ 107 und 108).

Durch die Genehmigung wird den Erinnerungen des Rechnungshofs aus Anlass der Rechnungsprüfung (§ 103) nicht vorgegriffen.

§ 84.

Werden über- und ausserplanmässige Ausgaben nicht nachträglich genehmigt, so sind sie von den dafür verantwortlichen Personen insoweit einzuziehen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist.

Ueber das Veranlasste ist dem Reichstag und dem Reichsrat Mitteilung zu machen.

§ 85.

In Unternehmen der im § 15 bezeichneten Art sollen die Buchungen, falls die Bücher nicht nach den Grundsätzen der §§ 55 ff. geführt werden, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen. Soweit es der Art

des Unternehmens entspricht, ist neben der kaufmännischen doppelten Buchführung eine Betriebsbuchführung einzurichten. Abweichungen sind mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig.

Das Geschäftsjahr soll mit dem Rechnungsjahr übereinstimmen. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Reichsministers der Finanzen.

Für die Kassenführung und Abrechnung sind die mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen verantwortlich.

§ 86.

Für diejenigen Unternehmen, in denen die Buchungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen (§ 85) treten an die Stelle der Rechnung (§ 66) die Inventur und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die abgeschlossenen Geschäftsbücher.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 55—84¹⁾ auf die im Abs. 1 genannten Unternehmen insoweit Anwendung, als nicht die Art des Geschäftsbetriebs Abweichungen erfordert.

IV. Rechnungsprüfung.

§ 87.

Die Ueberwachung der gesamten Reichshaushaltsführung sowie die Prüfung der im § 88 Ziff. 4 aufgeführten besonderen Rechnungen liegt dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ob.

§ 88.

Der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen

1. die Rechnungen über die Ausführung des Haushaltsplans einschliesslich der ausserplanmässigen Einnahmen und Ausgaben;
2. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Eigentum des Reichs;
3. die Bücher und Rechnungsunterlagen (§ 85) der Betriebe des Reichs;
4. die Rechnungen über solche Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, die lediglich von Reichsbehörden oder durch Beamte, die hierzu von Reichs wegen angestellt sind, ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden oder für die durch den Haushaltsplan die Prüfung vorgeschrieben ist.

Die Rechnungen der Kasse des Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten geprüft.

§ 89²⁾.

Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muss dies im Haushaltsplane besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 90.

Der Rechnungshof nimmt die Prüfung an seinem Sitze vor. Er kann Bedenken und Erinnerungen durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen. Er kann auch, soweit er es für zweckmässig erachtet, die Prüfung am Sitze der rechnunglegenden oder einer dieser vorgesetzten Stelle oder im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsminister auch an einer anderen Stelle³⁾ durch Beauftragte vornehmen lassen oder sie an seiner Stelle einem Mitglied übertragen.

¹⁾ Entwurf: Die Vorschriften der §§ 55—84 finden

²⁾ Im Entwurf lautet der § 89: Die Rechnungen über zu geheimen Zwecken bewilligte Mittel unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof nur, wenn der Haushaltsplan dieses anordnet. Durch den Haushaltsplan kann die Prüfung auch anderen Stellen übertragen werden.

³⁾ Die Worte „oder im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsminister auch an einer anderen Stelle“ fehlen im Entwurf.

Die örtliche Prüfung kann auch in der Weise erfolgen, dass an Stelle der Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde (§ 92) und der Prüfung durch den Rechnungshof eine gemeinsame Prüfung stattfindet, an der die Verwaltung und der Rechnungshof sich beteiligen. Das Verfahren regelt der Rechnungshof.

Die Abordnung der Beauftragten oder Vertreter des Rechnungshofs erfolgt durch den Präsidenten des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister und mit dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltlich der Bewilligung etwa erforderlicher Mittel durch den Reichshaushaltsplan am Sitze von Behörden ständige Prüfungsstellen des Rechnungshofs einrichten. Sie unterstehen ihm sachlich und persönlich.

§ 91.

Soweit die Prüfung am Sitze des Rechnungshofs stattfindet und sich aus §§ 93, 94 nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen mit Belegen dem Rechnungshof zur Prüfung zu übersenden. Prüft der Rechnungshof auf Grund der Kassensbücher, so gelten diese als Rechnungen im Sinne dieses Gesetzes. Betriebe mit kaufmännischer Buchführung (§ 85) haben eine eingehende Inventur und Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihren Jahresbericht einzureichen.

§ 92.

Soweit die Prüfungsart nicht ein abweichendes Verfahren bedingt, sind die Rechnungen durch die zuständigen Behörden vorzuprüfen. Hierbei sind, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen sowie die Rechnungen mit den Belegen in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Rechnungshof oder gegebenenfalls seinem Vertreter oder Beauftragten bei Vorlage der Rechnung unter Beifügung der nötigen Erläuterungen, Bemerkungen und Bescheinigungen mitzuteilen.

Der Rechnungshof darf auf die völlige oder teilweise Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden zeitweise oder dauernd verzichten oder nach seinem Ermessen ihre Einschränkung anordnen.

§ 93.

Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben wesentliche Abweichungen von den massgebenden Vorschriften und Bestimmungen in grösserer Anzahl nicht zu erwarten sind, von der regelmässigen jährlichen eigenen Prüfung ausschliessen und die Prüfung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er kann geeignetenfalls hierbei eine vereinfachte oder beschränkte Prüfung gestatten. Von Zeit zu Zeit hat er sich davon zu überzeugen, dass die Verwaltung der Mittel, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmässig erfolgen.

Der Rechnungshof darf jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und ändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten.

Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshofe diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstösse mitzuteilen, über die der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist (§ 107). Der Rechnungshof kann auf die Angabe der Titelverwechselungen von nicht erheblicher Bedeutung verzichten.

§ 94.

Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 95.

Bei denjenigen Mitteln, die durch den Haushaltsplan zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat der Rechnungshof nur die Verausgabung an die beteiligte Stelle zu prüfen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, dass die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und von den zuständigen Stellen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt¹⁾.

§ 96.

Die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof hat sich darauf zu erstrecken,

1. ob der Haushaltsplan einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist;
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmässiger Weise begründet und belegt sind;
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Reichsmitteln, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräusserung von Reichseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der massgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;
4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrecht erhalten oder in sonstiger Weise Reichsmittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können.

§ 97.

Der Rechnungshof kann zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung der Kassen und Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen sowie über die Einzelheiten der Verwaltungen anordnen. Auch steht ihm das Recht zu, soweit im Interesse der Ueberwachung der Wirtschaftsführung ein Anlass dazu gegeben ist, ausserordentliche Kassen- und Bestandsprüfungen²⁾ vornehmen zu lassen. Im letzteren Falle ist dem zuständigen Reichsminister vorher Mitteilung zu machen, damit dieser über die Beteiligung der Verwaltung an den Verhandlungen Bestimmung treffen kann. Für die Abordnung der Beauftragten gilt § 90 Abs. 3.

Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäss auch für die im § 95 dem Rechnungshofe vorbehaltene Prüfung.

§ 98.

Der Rechnungshof darf von den Behörden jede behufs der Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder sonst im Interesse der Ueberwachung der Wirtschaftsführung für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken, auch die Vorlegung von Akten, mit Ausnahme derjenigen der Reichsministerien, verlangen.

§ 99.

Der Zeitpunkt für die Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§ 100.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch die in bezug auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die die Einnahmen

¹⁾ Der Entwurf enthält noch folgenden Satz: „Bei den im Haushaltsplan gleichzeitig als Pauschbetrag bezeichneten Selbstbewirtschaftungsmitteln beschränkt sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung der Mittel an die beteiligte Stelle.“

²⁾ Entwurf: Magazinprüfungen.

und Ausgaben des Reichs berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Rechnungshofe mitgeteilt werden.

Vor dem Erlass allgemeiner Dienstanweisungen über die Buchführung und Verwaltung der Kassen und Magazine ist der Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hat der Rechnungshof gemäss § 81 gestattet, dass die Rechnung (§ 66) durch Vorlage der Kassenbücher mit Belegen gelegt wird, so bedürfen die Anordnungen über die Führung der Kassenbücher der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof darf jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt in bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Reichstags und des Reichsrats sind dem Rechnungshofe zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die zwischen dem Reichsminister der Finanzen und den anderen Reichsministern über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel getroffen werden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind, und ferner für die allgemeinen Leitsätze, die die Reichsminister über die Bewirtschaftung der Mittel erlassen.

§ 101.

Der Rechnungshof hat sich auf Ansuchen der Reichsminister oder des Reichstags¹⁾ über Fragen gutachtlich zu äussern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Behörden von Bedeutung ist.

§ 102.

Die höheren und die ihnen oder den obersten Reichsbehörden unterstellten, mit der Ausführung des Reichshaushaltsplans betrauten Reichsbehörden sind dem Rechnungshof in allen ihm nach diesem Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten untergeordnet. Der Rechnungshof darf seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafen innerhalb der im § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsbeamtengesetzes für die obersten Reichsbehörden gezogenen Grenzen die Befolgung sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten bei Erledigung seiner Erlasse rügen. Die vom Rechnungshofe verhängten Strafen sind auf dessen Ersuchen von dem zuständigen Reichsminister einzuziehen.

Die mit der Ausführung des Reichshaushaltsplans betrauten Behörden der Länder und Gemeinden haben den Anordnungen des Rechnungshofs in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten Folge zu leisten. Zur Durchführung der Anordnungen des Rechnungshofs können auf dessen Ersuchen durch die zuständige oberste Landesbehörde Strafen innerhalb der im Abs. 1 gezogenen Grenzen verhängt werden.

§ 103.

Der Rechnungshof hat die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde zur Beantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstösse sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung beiwohnt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen.

§ 104.

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof wegen der Vereinnahmung der Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen. Vom Rechnungshofe festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach dessen Anhörung niedergeschlagen werden. Der Rechnungshof kann auf die Anhörung verzichten.

¹⁾ Im Entwurf fehlen die Worte „oder des Reichstags“.

§ 105.

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

§ 106.

Der Rechnungshof verständigt die rechnunglegende Stelle, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 107.

Nach Prüfung der für das Rechnungsjahr gelegten Rechnungen hat der Rechnungshof unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen aufzustellen, aus denen sich insbesondere ergeben muss,

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmässig belegt sind;

2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen gegen die die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder den Erwerb und die Verwaltung von Reichseigentum betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstossen ist sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung des Rechnungshofs gemäss § 96 Ziff. 3 und 4 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist¹⁾;

3. zu welchen über- und ausserplanmässigen Ausgaben die Genehmigung des Reichsrats und Reichstags noch nicht beigebracht ist, und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder ausserplanmässig nachgewiesen sind.

Mit den Bemerkungen ist ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtskörperschaft (Abschn. IVa) ergeben haben.

Titelverwechselungen sind in die Bemerkungen nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Ueberschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er dieserhalb einen Vorbehalt machen.

Insoweit der Rechnungshof von der Befugnis des § 93 Gebrauch gemacht hat, werden die Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden gegebenen Unterlagen aufgestellt.

Den Bemerkungen ist eine Denkschrift beizufügen, in der die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse zusammengefasst werden.

§ 108.

Der Rechnungshof hat seine Bemerkungen zur Reichshaushaltsrechnung dem Reichsminister der Finanzen zu übermitteln. Dieser legt sie dem Reichsrat und dem Reichstag mit dem Antrag vor, die Reichsregierung wegen der Reichshaushaltsrechnung zu entlasten.

¹⁾ Die Worte „sowie—erfolgt ist“ fehlen im Entwurf.

Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 107 Abs. 4). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Reichshaushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle eine Bemerkung aufgestellt hat.

Die Rechnungen des Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten dem Reichsrat und dem Reichstag zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

§ 109.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für jedes Rechnungsjahr hat der Rechnungshof, sofern nicht bereits vorher Anlass dazu gegeben ist, der Reichsregierung die von ihm bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu deren Behebung sowie zur Abänderung von Gesetzen und Verordnungen mitzuteilen. Die Reichsregierung hat über den Bericht Beschluss zu fassen und dem Rechnungshofe von ihrer Entschliessung Kenntnis zu geben.

Diejenigen Teile des Berichts, die der Rechnungshof als gleichzeitig für den Reichsrat und den Reichstag bestimmt bezeichnet hat, sind mit der dazu getroffenen Entscheidung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag zur Kenntnis vorzulegen¹⁾.

IVa. Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 110.

Ist das Reich an einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit als Aktionär oder Gesellschafter beteiligt, so erfolgt die Prüfung des Unternehmens durch das Reich nach den Vorschriften der §§ 111—115.

Bei Beteiligung des Reichs an einer Genossenschaft im Sinne des § 48 Abs. 4 finden diese Vorschriften sinngemässe Anwendung¹⁾.

§ 111.

Der zuständige Reichsminister prüft die Betätigung des Reichs als Aktionär oder Gesellschafter der Gesellschaft auf Grund der diesem als solchen zugänglichen Unterlagen²⁾ und der Berichte des etwa von ihm ernannten Aufsichtsratsmitglieds. Den Berichten des Aufsichtsratsmitglieds sind das diesem zur Verfügung stehende Material und in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 2 die Prüfungsberichte der Treuhandgesellschaft beizufügen.

Der zuständige Reichsminister hat das zur Abstellung etwaiger Mängel Erforderliche nach Massgabe der ihm gegenüber der Gesellschaft gesetzlich oder satzungsgemäss zustehenden Rechte unverzüglich zu veranlassen.

§ 112

Spätestens 3 Monate nach der endgültigen Feststellung der Inventur und Bilanz der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr übersendet der zuständige Reichsminister dem Rechnungshofe die im § 111 bezeichneten Unterlagen und Berichte unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung.

§ 113.

Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Reichs als Aktionär oder Gesellschafter der Gesellschaft³⁾ auf Grund der ihm gemäss § 112 übersandten Unterlagen.

¹⁾ Dieser Abs. fehlt im Entwurf.

²⁾ Entwurf: Der zuständige Reichsminister prüft die Geschäftsführung der Gesellschaft auf Grund der dem Reiche als Aktionär oder Gesellschafter zugänglichen Unterlagen.

³⁾ Entwurf: Der Rechnungshof prüft die Geschäftsführung der Gesellschaft

Für die im § 48 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Prüfungen ist die Treuhandgesellschaft im Einvernehmen mit dem Rechnungshofe zu bestellen. Die Richtlinien für die Prüfung sind zwischen dem zuständigen Reichsminister und dem Rechnungshofe zu vereinbaren.

Der Rechnungshof kann auch, soweit die Satzungen der Gesellschaft oder besondere mit dieser getroffene Vereinbarungen es vorsehen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft durch Beauftragte in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang prüfen lassen. Die Befugnis entfällt, wenn die im § 48 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Prüfungen bereits von einer dem Rechnungshofe genehmen Treuhandgesellschaft unter Beachtung von ihm angegebener Gesichtspunkte ausgeführt und in der von ihm etwa für erforderlich erachteten Weise ergänzt worden sind.

§ 114.

Die dem Rechnungshofe nach § 113 obliegende Prüfung¹⁾ erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die dem Rechnungshofe gemäss §§ 96 ff. obliegende Prüfung der Rechnungen der Reichsbehörden über die aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Reiche erwachsenden Einnahmen und Ausgaben bleiben durch die Vorschriften der §§ 110—114 unberührt.

§ 115.

Der Rechnungshof kann von der ihm nach § 113 obliegenden Prüfung absehen²⁾. Er kann auch auf die Vorlage der im § 112 angegebenen Unterlagen verzichten.

§ 116.

Uebernimmt das Reich in einem Verträge die Gewährleistung für den Ersatz von Schäden, die einem Vertragsteilnehmer aus³⁾ dem Abschluss von Geschäften bestimmter Art entstehen, oder verpflichtet es sich, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen, so ist, soweit nicht die Natur des Geschäfts eine Abweichung erfordert, für den Rechnungshof das Recht auszubedingen, das Unternehmen des Garantie- oder Bürgschaftsempfängers zu prüfen, soweit die Prüfung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Haftung des Reichs erforderlich ist. Der Rechnungshof soll sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Mitwirkung einer von ihm gewählten Treuhandgesellschaft bedienen können.

§ 117.

Steht dem Reiche der Reingewinn eines Unternehmens zu, so ist der Rechnungshof berechtigt, den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob die Interessen des Reichs nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind. § 116 Satz 2 findet Anwendung.

V. Der Rechnungshof.

§ 118.

Der Rechnungshof ist eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichsbehörde.

§ 119.

Der Rechnungshof bildet ein Kollegium. Mitglieder des Kollegiums sind der Präsident, sein Stellvertreter, der aus der Zahl der Direktoren entnommen werden kann, die Direktoren und die Räte.

¹⁾ Entwurf: Die Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Rechnungshof

²⁾ Entwurf: Der Rechnungshof kann von der Prüfung der Geschäftsführung einer Gesellschaft (§ 113) absehen.

³⁾ Entwurf: Uebernimmt das Reich in einem Verträge einem Dritten gegenüber die Gewährleistung für den Ersatz von Schäden, die letzterem aus

Der Reichspräsident ernennt unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen den Präsidenten, den Stellvertreter, die Direktoren und die Räte, und zwar die neu hinzutretenden Mitglieder nach Zustimmung des Reichsrats. Die übrigen Beamten ernennt der Präsident, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht selbst ausübt.

Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs, soweit er sie nicht selbst ausspricht oder es sich nicht um die Besetzung der Stelle des Präsidenten handelt.

§ 120.

Zu Mitgliedern des Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Die Mitglieder des Rechnungshofs sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienste des Reichs oder eines Landes erlangt haben. Mindestens ein Drittel soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 121.

Die Mitglieder des Rechnungshofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Art. 104 der Reichsverfassung findet auf sie Anwendung.

Auf die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Rechnungshofs und ihre Versetzung in den Ruhestand finden die für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Vorschriften der §§ 128, 129, 130 Ziff. 1 und § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

Auf die übrigen Beamten des Rechnungshofs finden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Dienstvergehen und deren Bestrafung mit der Massgabe Anwendung, dass als oberste Reichsbehörde im Sinne dieses Gesetzes der Präsident gilt.

§ 122.

Ist ein Mitglied des Rechnungshofs mit einem Minister oder einem Staatssekretär in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf es in den zum Geschäftsbereiche des betreffenden Ministers oder Staatssekretärs gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Steht ein Mitglied mit einem anderen Reichs- oder Landesbeamten in einem Verwandtschaftsverhältnis der vorstehend genannten Art, so darf es bei allen diesen Beamten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

§ 123.

Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen nicht dem Reichstag angehören.

§ 124.

Der Rechnungshof regelt den Geschäftsgang selbst durch seine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist dem Reichsrat und dem Reichstag mitzuteilen.

§ 125.

Der Rechnungshof entscheidet in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm von einem Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden, durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An jeder Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rechnungshofs teilnehmen.

In Angelegenheiten, die nur ein einzelnes Verwaltungsgebiet betreffen, kann, soweit es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt, die Beschluss-

fassung statt durch die Vollversammlung der Mitglieder durch Senate erfolgen. Diese müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Für die Senate gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Vollversammlung. Jedes Senatsmitglied kann vor wie nach der Beschlussfassung des Senats einen Beschluss der Vollversammlung herbeiführen.

§ 126.

Als Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung im Sinne des § 125 sind insbesondere anzusehen

1. die Bemerkungen über das Ergebnis der Jahresprüfungen;
2. die Mitteilungen gemäss § 109;
3. die Aufstellung neuer und die Aenderung bestehender allgemeiner Grundsätze und Anordnungen;
4. die Feststellung der Vollmachten der Beauftragten oder Vertreter;
5. die Festsetzung von Strafen gemäss § 102.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 127.

Die in diesem Gesetze für Beamte gegebenen Vorschriften sind sinngemäss auf die Soldaten der Wehrmacht anzuwenden.

§ 128.

Soweit in diesem Gesetze die Bestimmung eines Zeitpunkts oder die Aufstellung von Grundsätzen dem Reichsminister der Finanzen übertragen oder die Zulässigkeit einer Massnahme von seiner Zustimmung abhängig gemacht ist, gelten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem zuständigen Reichsminister die Vorschriften der Art. 57 und 58 der Reichsverfassung. Bei Meinungsverschiedenheiten über die in den §§ 28, 47 und 53 geregelten Angelegenheiten sowie in den Fällen des § 33, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt¹⁾, findet auf die Entscheidung der Reichsregierung die Vorschrift des § 21 sinngemässe Anwendung. In den in den §§ 19, 24 Abs. 2, §§ 59²⁾, 61, 81, 85 und 90 behandelten Angelegenheiten entscheidet der Reichsminister der Finanzen endgültig. Das gleiche gilt für die Fälle des § 20, soweit nicht nach dessen Abs. 1 die Entscheidung der Reichsregierung eingeholt ist, sowie für die Fälle des § 33, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt³⁾.

§ 129

Die in den Haushaltsplänen für das Jahr 1919 und die früheren Jahre bewilligten einmaligen Ausgaben gelten im Sinne des § 30 als für das Rechnungsjahr 1921 bewilligt.

§ 130.

Für die bisher bewilligten Einnahmen und Ausgaben werden die in den Haushaltsplänen für ihre Bewirtschaftung gegebenen Vorschriften durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 131.

In bezug auf die Rechnungen der Reichsbank verbleibt es bei dem § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177).

¹⁾ Die Worte „sowie in den Fällen des § 33, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt“ fehlen im Entwurf.

²⁾ Entwurf: §§ 19, 20, 24 Abs. 2, §§ 53, 59

³⁾ „Das gleiche gilt—handelt“ fehlen im Entwurf.

§ 132.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft mit der Massgabe, dass die Vorschriften über die Rechnungsprüfung auch auf die Reichshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1920 und 1921¹⁾ Anwendung finden.

Gleichzeitig treten ausser Kraft das Gesetz betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt vom 29. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 121), die §§ 10—12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113), die Reichskontrollgesetze vom 21. März 1910 (R.G.Bl. S. 521) und vom 4. April 1915 (R.G.Bl. S. 215) und die §§ 10 und 11 des Gesetzes betr. die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 9. Juni 1922 (R.G.Bl. II S. 587)²⁾.

Begründung zum Gesetzentwurf vom 9. Juni 1922³⁾.

Der vorliegende Entwurf soll die für die Wirtschaftsführung im Reiche massgebenden Grundsätze im Zusammenhange wiedergeben und die Vorschriften der Art. 85—87 der Reichsverfassung ergänzen. Eine geordnete Wirtschaftsführung ist nur möglich an der Hand eines im voraus festgesetzten, über die Verwendung der Einnahmen Bestimmung treffenden Planes und unter Beobachtung der Grundsätze, die sich nach langer Erfahrung für die Ausführung des Wirtschaftsplans als zweckmässig erwiesen haben. Sie erfordert ferner eine sorgsame Kassenführung und eine eingehende Rechnungslegung, letztere als Unterlage für eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch eine von der Verwaltung unabhängige Stelle. Hieraus ergibt sich, dass der Entwurf zu regeln hat:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans,
2. die Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kassenführung und die Rechnungslegung,
4. die Rechnungsprüfung und in Verbindung damit
5. die Zusammensetzung und die Tätigkeit der die Prüfung vornehmenden Behörde, d. h. des Rechnungshofs.

Die zu 4 genannte Aufgabe hat sich in neuerer Zeit dadurch erweitert, dass das Reich sich an juristischen Personen des Privatrechts beteiligt, Garantien übernommen oder sich die Aushändigung des Reingewinns juristischer Personen ausbedungen hat. Die für diese Fälle notwendigen Sondervorschriften schliessen sich den Bestimmungen über die Rechnungsprüfung an und sind hier in einem besonderen Abschnitt zu behandeln.

Der Gedanke der Schaffung einer gesetzlichen Regelung der im Abs. 1 erörterten Fragen ist alt. Sieht man von der die Grundlage der meisten späteren Gesetze bildenden Instruktion für die preussische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 ab, so sind in den Ländern über den Gegenstand des Entwurfs nachstehende Gesetze oder grundlegende Verordnungen ergangen und noch in Kraft⁴⁾.

1. P r e u s s e n :

- a) Gesetz, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der preussischen Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872, mit den durch das Gesetz vom 22. März 1912 (Art. 1) eingetretenen Aenderungen,
- b) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898⁵⁾ mit der durch das Gesetz vom 22. März 1912 (Art. 2) eingetretenen Ergänzung

¹⁾ „und 1921“ fehlen im Entwurf.

²⁾ Entwurf: „und die §§ 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921, vom 26. März 1921 R.G.Bl. S. 405“ statt „und die §§ 10 und 11 usw.“

³⁾ Reichstag I. Wahlperiode 1920/22. Drucks. Nr. 4510.

⁴⁾ Die Begründung zum Entwurf hat am Rande der einzelnen Paragraphen auch immer auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen verwiesen. Diese Verweisungen wurden hier weggelassen.

⁵⁾ Nebst Entwurfsbegründung und Kommissionsbericht mitgeteilt im Finanzarchiv 15 (1898) S. 781.

2. Bayern:

a) Bekanntmachung, die Aufstellung und den Vollzug des Staatsbudgets betreffend, vom 23. Juni 1907,

b) Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826.

3. Sachsen:

a) Gesetz, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904¹⁾,

b) Gesetz, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904¹⁾.

4. Baden:

a) Gesetz, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 25. August 1876 mit den durch das Gesetz vom 29. Januar 1884 und das Beamten-gesetz vom 24. Juli 1888 eingetretenen Aenderungen,

b) Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben vom 22. Mai 1882 in der durch das Gesetz vom 24. Juli 1888 bewirkten Fassung.

5. Thüringen:

a) Sachs.-Meining., Gesetz, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums und die Befugnisse der Revisionsbehörde, vom 9. Juli 1879,

b) Sachs.-Meining., Verordnung, betreffend Aufstellung des Staatshaushalts, vom 4. April 1881.

6. Hessen:

a) das Gesetz, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, vom 14. Juni 1879 in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend, herbeigeführten Fassung,

b) das Gesetz, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, vom 14. Juni 1879 in der durch das Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend, herbeigeführten Fassung.

7. Braunschweig:

Gesetz über die Errichtung eines Haushaltsamts und einer Rechnungskammer vom 29. Dezember 1919.

8. Lübeck:

a) Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 23. September 1908,

b) Gesetz, betreffend die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, vom 8. Dezember 1915,

c) Gesetz, betreffend die Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens, vom 30. März 1910.

Für das Reich ergab sich seinerzeit aus der Uebernahme umfangreicher preussischer Verwaltungszweige nach seiner Gründung naturgemäss die Annahme der für die Führung des preussischen Staatshaushalts geltenden Vorschriften, insbesondere ebenfalls der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824. Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete ist früher von Jahr zu Jahr, zuletzt durch das Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910²⁾ (R. G. Bl. S. 521) für die Rechnungsjahre 1909—1914 und durch das Gesetz vom 4. April 1915 für die Rechnungsjahre 1915—1919 der Preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reichs“ übertragen worden. Gleichzeitig sind die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als preussische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preussischen Oberrechnungskammer, mit den in dem Reichskontrollgesetze von 1910 §§ 3 ff. aufgeführten Ergänzungen auch für die Wirksamkeit des Rechnungshofs als anwendbar erklärt worden. Das Kriegskontrollgesetz

¹⁾ Nebst Entwurfsbegründung und Deputationsbericht mitgeteilt im Finanzarchiv 23 (1906) S. 319, 371. Siehe jedoch jetzt das neue sächsische Staatswirtschaftsgesetz vom 31. Mai 1922 nebst Begründung z. Gesetzentw. v. 28. Mai 1921 im Finanzarchiv 39 (1922) S. 687.

²⁾ Nebst Entwurfsbegründung mitgeteilt im Finanzarchiv 25 (1911) S. 403.

vom 5. Juli 1916 (R. G. Bl. Nr. 155) hat lediglich einige durch die besonderen Kriegsverhältnisse veranlasste Erleichterungen für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gebracht. Es bedarf nunmehr für das Rechnungsjahr 1920 eines neuen Kontrollgesetzes. Mit Rücksicht auf Art. 86 der Reichsverfassung war es geboten, wenigstens die Rechnungsprüfung nicht mehr wie bisher durch Anlehnung an die preussischen Bestimmungen zu regeln — eine Massnahme, die stets nur als Notbehelf betrachtet worden war —, sondern die erforderlichen Rechtsregeln zu schaffen. Mit ihnen war die noch fehlende gesetzliche Ordnung des gesamten Haushaltsrechts zweckmässig zu verbinden.

Die Versuche einer solchen Kodifikation gehen in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Sie haben bisher nicht zum Ziele geführt. Der schon im Jahre 1872 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofs (Drucksachen des Reichstags von 1872 Nr. 10), wurde vom Reichstag derartig umgestaltet, dass ihm der Bundesrat nicht zuzustimmen vermochte. Im Jahre 1873 legten die verbündeten Regierungen einen Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vor (Drucksachen von 1873 Nr. 116), der vom Reichstag an eine Kommission verwiesen wurde und hier unerledigt blieb. Dasselbe Schicksal hatten die beiden im Jahre 1874 vorgelegten Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und betreffend die Einrichtungen und Befugnisse des Rechnungshofs (Drucksachen von 1874 Nr. 12 und 13). Die in der II. Session 1874/75 wiederum vorgelegten Gesetzentwürfe (Drucksachen 9 u. 15) wurden einer Kommission überwiesen, diese hat eingehende Berichte erstattet (Drucksachen Nr. 108 u. 110), das Plenum die Angelegenheit aber nicht mehr erledigt. In der III. Session 1875/76 sind die wieder vorgelegten, teilweise umgearbeiteten Entwürfe (Drucksachen Nr. 100 u. 101) nicht einmal zur ersten Lesung gelangt; bei letztmaliger Vorlegung im Jahre 1877 (Drucksachen 15 u. 16) hat zwar eine erstmalige Lesung stattgefunden, in der die Ueberweisung an eine Kommission abgelehnt wurde. Die Angelegenheit hat dann aber ebenfalls eine weitere Erledigung nicht erfahren. Ein im Jahre 1914 vorbereitet gewesener Entwurf ist infolge des Kriegsausbruchs nicht zur Vorlage gekommen.

Da, wie schon erwähnt, die meisten bisher ergangenen Gesetze mehr oder weniger auf der preussischen Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 fussen und diese in den hauptsächlichsten Vorschriften auch für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs massgebend geworden ist, so weisen die Grundsätze, die im Reiche und in den meisten Einzelstaaten bei der Aufstellung des Etats sowie bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs befolgt werden, eine weitgehende Uebereinstimmung und vielfach Aehnlichkeiten und Anklänge auf. Insbesondere konnte im Reiche, das den Rechtsstoff aus Preussen übernommen hat, auch seine Fortbildung nur im engen Zusammenhange mit dem preussischen Finanzrecht erfolgen. Freilich hat auch in einzelnen Punkten die Entwicklung im Reiche einen abweichenden Weg eingeschlagen. Da die gesetzliche Bindung fehlte, war es möglich, hier eine Reihe von Grundsätzen durch Annahme von Vermerken in die Etats aufzustellen. Auch hat der Rechnungshof durch eingehende Erörterungen von Zweifelsfragen in seinen Bemerkungen zu den allgemeinen Rechnungen zur Weiterentwicklung des Rechtsstoffs beigetragen. So hat sich im Reiche auf dem Gebiete der sog. Komptabilität in langjähriger Uebung ein im wesentlichen allseitig anerkannter Rechtszustand herausgebildet, der dem Bedürfnis im wesentlichen genügt. Das gleiche gilt für das Gebiet der Rechnungsprüfung, für das allerdings durch die Kontrollgesetze von 1910, 1915 u. 1916 und das preussische Oberrechnungskammergesetz von 1872 schon eine gewisse gesetzliche Regelung vorhanden war, die sich im allgemeinen bewährt hat. Der Entwurf sieht deshalb eine Hauptaufgabe darin, die bereits geltenden Grundsätze mit den im einzelnen etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zusammenzufassen. Selbstverständlich sind dabei auch die entsprechenden Gesetze der Bundesstaaten berücksichtigt worden. Daneben musste er aber der wirtschaftlichen Entwicklung des Deutschen Reichs in und nach dem Kriege Rechnung tragen und das Haushaltsrecht durch eine Anzahl neuer Rechtssätze den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechend fortbilden. In erster Linie war mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs Vorsorge zu treffen, dass im Haushaltsplane die Ausgaben auf das irgend vertretbare Mindestmass beschränkt bleiben. Die Grundsätze, durch welche dieses Ziel erreicht werden soll, sind bereits in einem Beschlusse der Reichsregierung vom 9. Oktober 1920 niedergelegt. Sie sind, soweit sie zur Aufnahme in die Reichshaushaltsordnung geeignet waren, in den vorliegenden Entwurf übernommen worden. Daneben waren auch Sicherungen dafür zu schaffen, dass die vom Reichsrat und Reichstag beschlossenen Ansätze bei der Ausführung des Haushaltsplans nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies soll durch die im Entwurfe vorgesehene, stark erweiterte Haftbarkeit der Beamten für Haushaltsüberschreitungen (vgl. §§ 32 u. 33) erreicht werden. Endlich mussten noch die haushaltsrechtlichen Folgen der Beteiligung des Reichs an juristischen Personen des Privatrechts, der Uebernahme einer Garantie sowie der sonstigen privatwirtschaftlichen Betätigungsformen des Reichs gefunden werden. Eine gesetzliche Regelung war hier umso notwendiger, als sich bei der Kürze der Entwicklungszeit feste Rechtsnormen noch nicht gebildet haben, eine Klärung der Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet aber mit Rücksicht auf die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Beteiligten unbedingt erforderlich ist, um sowohl der Verwaltung als auch dem Rechnungshof als dem mit der Ueberwachung der Verwaltung betrauten Organe die Grundlage für eine gedeihliche Arbeit zu schaffen. Der Entwurf geht darauf aus, in gegenseitiger Ergänzung mit den Art. 85—87 der Reichsverfassung möglichst das gesamte Haushaltsrecht zu regeln. Trotzdem wird er nach Lage der Dinge nicht vollständig sein können. In der Praxis werden bei veränderter Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse fortdauernd neue Fragen auftauchen, und so wird auch in der Zukunft das seinem Wesen nach in beständigem Flusse befindliche Haushaltsrecht eine weitere Fortbildung erfahren. Es wird aber für die gesamte Reichsfinanzgebarung von Wert sein, wenn die Grundsätze des Haushaltsrechts, so wie sie sich bisher entwickelt haben, im Zusammenhange dargestellt sein werden.

Der zunehmende Umfang der Geschäfte des Reichs, insbesondere die neuerliche Ausdehnung der Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiete des Verkehrs- und Steuerwesens, bedingen eine so erhebliche Vermehrung der Geschäfte beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs, dass zu einer weiteren Verbindung mit der preussischen Oberrechnungskammer — unbeschadet der Beibehaltung einzelner gemeinsamer Einrichtungen — ein Anlass nicht mehr besteht. Mit dem Inkrafttreten dieses Entwurfs als Gesetz entfällt auch jeder innere Grund einer solchen Verbindung. Solange das Reich nicht eigenen Regeln folgte, sondern die preussischen Vorschriften zur Anwendung brachte, war für deren gleichmässige Handhabung eine Verbindung zwischen dem Rechnungshof und der preussischen Oberrechnungskammer erwünscht. Diese Verbindung war indessen schon vor dem Kriege infolge des Anschwellens der Geschäfte beider Behörden und der damit zusammenhängenden Beamtenvermehrung von Jahr zu Jahr lockerer geworden, so dass sie seit Jahren im wesentlichen nur noch darin besteht, dass beide Behörden denselben Präsidenten und die gleichen Vorstände der Bureaus und Kanzleien haben.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

§ 1. Die Vorschrift gibt eine Uebersicht über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes.

I. Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 2. Die Vorschrift ergänzt Art. 85 Abs. 1 der Reichsverfassung. Ursprünglich fiel das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammen. Seit dem Reichsgesetze vom 29. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 121) beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. April. Die Gründe, die zu dieser Aenderung geführt haben, bestehen fort.

§ 3. Die getrennte Aufführung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben und der Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen (vgl. § 9 Ziffer 4) und sonstigen ausserordentlichen Deckungsmitteln im Haushaltsplan ist zur Herbeiführung einer besseren Uebersicht über den Stand des Haushalts im Reichshaushaltsgesetze für

1889/90 (vgl. Denkschrift zum Hauptetat S. 47) eingeführt und hat sich in ständiger Uebung bewährt.

Welche Ausgaben als ordentliche und welche als ausserordentliche zu gelten haben, ergibt sich im allgemeinen aus der Art der für sie bestimmten Deckungsmittel. Art. 87 der Reichsverfassung bestimmt in dieser Hinsicht, dass durch Anleihen nur bei ausserordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben für werbende Zwecke Mittel beschafft werden dürfen. Die gleichen Grundsätze sollen auch für die Verwendung der übrigen ausserordentlichen Deckungsmittel (vgl. § 3 Abs. 2) gelten. Die Regelung im einzelnen muss Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben.

§ 4. Die bereits seit Jahren im Reiche gebräuchliche Scheidung der fort dauernden und der einmaligen Ausgaben entspricht, wie die im § 3 behandelte Trennung, einem praktischen Bedürfnis. Sie ermöglicht eine bessere Uebersicht über den Haushalt — und zwar über die Ausgaben des laufenden Haushalts selbst, wie auch über die durch ihn für die Zukunft begründete Belastung — und eine zutreffende Vergleichung des Haushalts verschiedener Rechnungsjahre. Vgl. auch §§ 8, 13, 14 u. 30.

Welche Ausgaben als einmalige und welche als fort dauernde anzusehen sind, bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Natur der Ausgaben. Unter die fort dauernden Ausgaben gehören sämtliche Kosten der laufenden Verwaltung, insbesondere also die Kosten für Personalentlohnung und Geschäftsbedürfnisse ohne Rücksicht darauf, ob diese Ausgaben auch im folgenden Rechnungsjahr aufzuwenden sein werden oder nicht (vgl. § 35). Unter die einmaligen Ausgaben sind alle übrigen Ausgaben einzustellen. Ausgaben, die sich ihrer Natur nach nicht oder nur in längeren Zwischenräumen wiederholen, sind z. B. solche für Bauten. Allerdings kann gerade eine Anforderung von Baumitteln auch bei den fort dauernden Ausgaben durchaus gerechtfertigt sein, wenn es sich um kleinere Bauvorhaben handelt, die im Rahmen der betreffenden Verwaltung in ähnlichem Umfang in jedem Jahre wiederkehren. Wann ein Bau als ein grösserer anzusehen ist, lässt sich begrifflich nicht gesetzlich festlegen. Es muss sich dies je nach der Art des Vorhabens und der Höhe der Kosten richten und kann für die einzelnen Verwaltungen entsprechend ihren Bedürfnissen verschieden sein. Aufgabe des Reichsministers der Finanzen wird es sein, Grundsätze für die Trennung im Einzelnen mit den einzelnen Ressorts aufzustellen. Dass für ein Bauvorhaben, das sich auf mehrere Jahre erstreckt, in den einzelnen Jahren Teilbeträge angefordert werden, hindert nicht die Aufnahme der Teilbeträge unter die einmaligen Ausgaben, da für die Beurteilung stets der Umfang des gesamten Unternehmens massgebend ist.

Ausgaben, deren Wiederholung ungewiss ist, sind insbesondere Mittel für Zuwendungen an Dritte zur Erreichung bestimmter Zwecke. Hier hat die Aufnahme der Zuwendung unter die einmaligen Aufwendungen selbst dann zu erfolgen, wenn zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich die Anforderungen im Haushaltsplane noch einige Jahre wiederholen werden, die Verwaltung aber in jedem Jahre erneut die Frage prüfen will, ob nicht von den Zuwendungen Abstand genommen werden kann.

§ 5. In dem Paragraphen soll das bestehende bewährte Verfahren gesetzlich festgelegt werden. Der Gesamtplan enthält seit dem Rechnungsjahr 1912 im Interesse der Uebersichtlichkeit des Haushaltsplans lediglich eine Zusammenfassung der Einzelpläne. Einnahmen und Ausgaben, die nicht in den Einzelplänen zu finden sind, dürfen auch im Gesamtplan nicht erscheinen. Dem entspricht die Ersetzung der früheren Bezeichnung *Hauptplan* durch *Gesamtplan*. Die Eigenschaft eines Hauptplans hat der Gesamtplan verloren, da er — abweichend von früher — nur noch den Inhalt der Einzelpläne umfasst.

§ 6. Die Vorschrift des Abs. 1 ergibt sich aus der Natur der Sache. Die vorgesehene Einteilung in Kapitel und Titel wird seit langem in allen Haushaltsplänen durchgeführt. Die Einteilung in Titel ist Voraussetzung für die Feststellung, ob eine Bewilligung eingehalten oder überschritten ist. Die weiter übliche Einteilung der Ausgaben in persönliche, sächliche und vermischte dient im wesentlichen der

besseren Uebersicht über die einzelnen Gruppen von Anforderungen. Sie wird als zweckmässig auch in Zukunft beibehalten werden.

Die der bestehenden Uebung entsprechende Vorschrift des § 6 Abs. 2, dass durch den Haushaltsplan Zweckbestimmung und Ansatz jedes Titels zu bestimmen sind, schafft die Unterlage für eine geordnete Wirtschaftsführung und gibt die Sicherheit, dass die Mittel nur zu den bei den Bewilligungen ins Auge gefassten Zwecken verwendet werden (§ 34). Eine vom Haushaltsplan abweichende Verwendung der bewilligten Beträge würde sich als über- oder ausserplanmässige Ausgabe (§§ 73, 74) darstellen, die der nachträglichen Genehmigung bedarf.

§ 7. Die Vorschrift, dass alle Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplane zu veranschlagen sind, entspricht einem schon bisher von der Reichsregierung befolgten Grundsatz. Die getrennte Veranschlagung dient nicht nur zur besseren Uebersicht des wirklichen Bedarfs der einzelnen Dienststellen, sie erleichtert auch die Nachprüfung des Haushaltsplans durch Reichsrat und Reichstag. Sie ermöglicht ferner den in Frage kommenden Dienststellen eine zweckmässige Verwendung der bewilligten Mittel, wenn die Höhe der zur Verfügung stehenden Beträge von vornherein feststeht.

Wann von dem Grundsatz des Abs. 1 Abweichungen zuzulassen sind, richtet sich nach der Lage des Einzelfalls. Im allgemeinen wird dies nur dann geschehen können, wenn besondere zwingende Gründe diese Massnahme rechtfertigen. Die Vorschrift, dass derartige Abweichungen in den Erläuterungen zu begründen sind und dass der mutmassliche Betrag der Ausgabe aus der Erläuterung ersichtlich sein muss, dient der Vereinfachung der Etatsverhandlungen im Reichsrat und Reichstag.

§ 8. Das der bestehenden Uebung im wesentlichen entsprechende Verfahren, nach dem die Einnahmen, soweit sie anders als im Vorjahre veranschlagt werden, und die Ausgaben, soweit sie neu sind oder über die bisherige Bewilligung hinausgehen, im Haushaltsplane nach Zweck und Umfang zu begründen sind, fördert die Beratung des Haushaltsplans in den Körperschaften und macht mündliche Erörterungen in weitem Umfang entbehrlich. Gleichzeitig bildet die Erläuterung vielfach eine Unterlage für die Auslegung der Zweckbestimmung der einzelnen Bewilligung (§ 30). Im Haushaltsplan ist eine besondere Spalte für die Erläuterungen vorgesehen; umfangreichere Begründungen sind in Beilagen zum Einzelplan aufzunehmen. Dass bei der erstmaligen Anforderung von Mitteln zur Erfüllung von langfristigen Verträgen, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung in den einzelnen Ressorts hinausgehen oder ihrer Natur nach nicht regelmässig wiederkehren, dem Reichsrat und dem Reichstag Gelegenheit gegeben werden muss, den Inhalt der Verträge kennen zu lernen, entspricht dem Wesen des Ausgabebewilligungsrechts der Körperschaften. Ein entsprechendes Verfahren ist daher auch bisher bereits vielfach beobachtet worden (vgl. Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für 1919. Fortdauernde Ausgaben Kap. 85 Tit. 63).

§ 9. Im Anschluss an Art. 85 der Reichsverfassung, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Reichshaushaltsplan eingestellt werden müssen, werden im § 9 einzelne Arten von Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, über deren Aufnahme in den Haushaltsplan eine ausdrückliche Bestimmung zur Sicherung seiner Vollständigkeit sich als angezeigt erwiesen hat.

Die Vorschrift der Ziff. 1, betr. die Einnahmen aus der Veräusserung von Reichseigentum, entspricht dem § 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113). Wegen der Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken vgl. § 29 Abs. 2. In früheren Entwürfen (vgl. § 1 des Entwurfes von 1877) war hierzu eine Bestimmung vorgesehen, nach der als Einnahme oder Ausgabe auch die Vermehrung oder Verminderung von Vorräten, die von einer auf Kosten des Reichs geführten Verwaltung bestimmungsgemäss bereitzuhalten sind, anzusehen ist. Eine solche Bestimmung war zuerst im Jahre 1874 von der Reichstagskommission als eine Folgerung aus Art. 69 der alten Reichsverfassung in den Entwurf aufgenommen worden, da es im Sinne dieser Vorschrift gleichgültig sei, ob die Einnahmen aus den Steuern, den Domänen oder dem sonst aufgespeicherten

Kapital- und Materialbesitze des Reiches fließen. Dabei ist allseitig anerkannt worden, dass unter den sog. „Reservebeständen“ nicht die Betriebsmittel der laufenden Verwaltung, sondern das abgesehen von diesen aufgespeicherte Vermögen an Naturalien und Material zu verstehen sei. Gleichzeitig wurde es für richtig erachtet, dass die Vermehrung und Verminderung der Bestände durch Auswerfen der Gesamtgeldbeträge kenntlich gemacht werde. Dem entspricht die im vorliegenden Entwurfe gewählte Fassung in Ziff. 1 u. 5, da für den Haushaltsplan nicht die Vermehrung oder Verminderung der Bestände, sondern die mit ihnen verbundenen Ausgaben oder Einnahmen in Betracht kommen. Zu Ziff. 1 ist im Hinblick auf die darin enthaltene weitgehende allgemeine Vorschrift von einer besonderen Aufzählung der bezeichneten Vorräte als entbehrlich abgesehen worden. Die Vorschrift der Ziff. 5 soll gleichzeitig verhindern, dass, wie es vorgekommen ist, dauernd erforderliche Bestände oder Betriebsmittel vorschussweise beschafft werden. Der durch den Haushaltsplan vereinzelt ausdrücklich zugelassenen Vorausbeschaffung laufend erforderlicher Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände über den tatsächlichen Bedarf des Jahres hinaus steht die Vorschrift nicht entgegen; vgl. § 68.

Nach Ziff. 2 sollen — zugleich entsprechend der im § 69 festgelegten Bruttorechnung im Haushalt — Beiträge Dritter zu den anschlagsmäßigen Ausgaben grundsätzlich als Einnahme in dem Haushaltsplane nachgewiesen werden. Soweit Abweichungen durch das Bedürfnis gerechtfertigt sind (vgl. Ergänzung zum Haushalt des Reichsverkehrsministeriums, Verwaltung der Reichseisenbahnen, für 1921 Bem. 1 zu Ausgabekapitel 1 u. 2 — S. 186 —), muss der Haushaltsplan selbst entsprechende Bestimmung treffen.

Gleiche Rücksichten liegen der Bestimmung in Ziff. 3 zugrunde. Die Beschränkung auf Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ergibt sich von selbst, da durch den Haushalt nicht über Einnahmen und Ausgaben aus einem Vermögen Bestimmung getroffen werden kann, über das das Reich keine selbständige Verfügung hat oder das ihm nicht gehört. Die weitere Beschränkung hinsichtlich der Zweckbestimmung des Fonds folgt aus der Erwägung, dass eine Angabe der Sondervermögen im Haushaltsplane nur insoweit begründet ist, als diese zur Erfüllung von unmittelbaren Reichsaufgaben zu dienen bestimmt sind und daher ihre Kenntnis für die Anforderung von Reichsmitteln für gleiche oder ähnliche Zwecke von Bedeutung ist. Vgl. auch § 88 Ziff. 4. Dass auch die erste Beschaffung und jede Vermehrung oder Verminderung der Vermögenssubstanz aus dem Haushaltsplane ersichtlich sein muss, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Handelt es sich hierbei um rechtsgeschäftliche Vorgänge, so wird eine ermächtigende Zweckbestimmung in das Dispositiv selbst aufzunehmen sein, die der Genehmigung durch die Körperschaften bedarf. Andernfalls genügt nachrichtliche Mitteilung der Veränderung.

Zu Ziff. 4. Nach Art. 85 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 5 des Entwurfs sind die Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen in den Haushaltsplan aufzunehmen. Ziff. 4 stellt im Interesse der Uebersichtlichkeit der Wirtschaftsführung entsprechend der bestehenden Uebung fest, dass, wenn Anleihen nach ihrer Zweckbestimmung nicht auf einmal, sondern im Laufe mehrerer Jahre verwendet werden sollen, die auf jedes Rechnungsjahr entfallenden Einnahme- und Ausgabebeträge in den Haushaltsplan aufzunehmen sind.

§ 10. § 10 kennzeichnet die verschiedenen Arten der Begründung des Ansatzes von Einnahmen und Ausgaben. Soweit diese sich ihrer Höhe nach im voraus annähernd berechnen lassen, also nicht lediglich nach gewissen Erfahrungssätzen bemessen werden, sollen sie in der berechneten Höhe angesetzt werden. Wenn für eine solche Berechnung Unterlagen fehlen, soll die Veranschlagung nach dem Durchschnitt zurückliegender Jahre oder längerer Zeitabschnitte oder nach bestimmten Grundsätzen erfolgen. Da es aber darauf ankommt, einen möglichst richtigen Ansatz zu finden, so kann bei seiner Bemessung allen übrigen ihn beeinflussenden Umständen Rechnung getragen werden; doch soll dies dann in der Erläuterung angeführt werden.

§ 11. Die Mittel für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte von den anderen Ausgaben getrennt zu veranschlagen, entsprach schon der frühere n

Uebung. In den neueren Haushaltsplänen, z. B. in dem Haushaltsplane für 1920, ist bereits eine eingehende Spezialisierung sämtlicher sog. Hilfsleistungsfonds durchgeführt. Diesem Verfahren, das der Erreichung grösserer Durchsichtigkeit des Etats dient, folgt die Vorschrift des § 11, dass sämtliche Mittel für persönliche Ausgaben für sich und nicht mit sächlichen oder vermischten Ausgaben zusammen zu veranschlagen sind, da nur auf diese Weise ein Ueberblick über die Höhe der in den einzelnen Verwaltungszweigen für Personalzwecke benötigten Mittel und die beschäftigte Kopfzahl erlangt werden kann. Abweichungen, die im Haushaltsplane zu erläutern sind, werden insbesondere bei der Veranschlagung von Arbeiterlöhnen oder bei den Ansätzen von Kosten für grössere Bauten im Interesse der Erleichterung der Etatsaufstellung unter Umständen erforderlich sein. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Veranschlagung, die schliessliche Verrechnung der Ausgaben bei sächlichen Mitteln wird daher durch sie nicht ausgeschlossen.

§ 12. Der Bereich der Vorschrift des § 12, soweit sie von den Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen handelt, ist enger als im § 16 des Reichsbeamtengesetzes. In der Reichsverwaltung besteht der Grundsatz, dass nur die Einnahmen, die von Behörden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen, mithin aus öffentlichen Mitteln, für die Uebernahme von Nebenämtern und sonstigen Nebenbeschäftigungen mit amtsähnlichem Charakter gewährt werden, in den Haushaltsplan aufgenommen, Beschäftigungen rein privatrechtlichen Charakters aber darin nicht aufgeführt werden sollen. Die Einbeziehung der Nebenbeschäftigungen in die Vorschrift empfiehlt sich unter anderem auch um deswillen, weil es öfter nicht leicht ist, festzustellen, ob es sich um ein Nebenamt oder um eine Nebenbeschäftigung handelt. Bei einem planmässigen Beamten, der bei einer fremden Behörde aus-hilfsweise beschäftigt wird, erfolgt die Mitteilung bei dem Titel, der seine planmässige Stelle enthält. Die Vorschrift soll einen Ueberblick über die Gesamteinnahmen des Beamten aus amtlichen Mitteln ermöglichen und eine Kontrolle darüber gestatten, dass nicht ein Beamter durch Häufung von Nebenbeschäftigungen derart in Anspruch genommen wird, dass er für die Versehung seines Hauptamtes nicht mehr genügende Zeit hat. Die Bestimmung genügt diesem Zwecke, da es insbesondere darauf ankommt, festzustellen, welche Einnahmen ein Beamter etwa ausser seinen dienstlichen Bezügen nebenher noch aus amtlichen Mitteln hat. Die Aufführung aller entgeltlichen Nebenbeschäftigungen würde den Haushaltsplan ungebührlich belasten und nach Lage der Sache überhaupt nicht vollständig durchzuführen sein. In einem Ausnahmefalle wird jedoch in Zukunft auch die Angabe der Einnahmen eines Beamten aus nichtöffentlichen Mitteln geboten sein, nämlich, wenn ein Beamter für eine Beschäftigung, die in seinen Amtsbereich fällt oder mit ihm zusammenhängt, eine Vergütung bewilligt erhält. Wann die Annahme einer solchen Vergütung überhaupt zulässig ist, bestimmt sich nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen (vgl. auch § 16 des Reichsbeamtengesetzes). Die öffentliche Feststellung solcher Einnahme in den Erläuterungen des Haushaltsplans dient sowohl der Kontrolle gegen missbräuchliche Ausnutzung der Dienststellung als auch dem Schutze der Beamten gegen Verdächtigungen.

Die Mitteilung der Zulagen bei den mit ihnen bedachten Beamten in der Erläuterung ist entbehrlich, wenn die Zulagen im Haushaltsplane des beteiligten Verwaltungszweigs unter den persönlichen Ausgaben aufgeführt sind. Soweit im Haushaltsplane persönliche und sächliche Ausgaben nicht ausdrücklich getrennt sind, ist die Vorschrift sinngemäss anzuwenden; Stellen- und Funktionszulagen müssen stets als persönliche Ausgaben gelten. Wegen Bewilligung der Zulagen durch den Haushaltsplan siehe auch § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920.

Für die Aufnahme der Zulagen in den Haushaltsplan ist es unerheblich, ob sie aus Reichs- oder aus anderen öffentlichen Mitteln gezahlt werden.

§§ 13 u. 14. Wegen der Begriffe „einmalige Ausgaben“ und „ausserordentliche Ausgaben“ vgl. §§ 3 u. 4 nebst Erläuterungen. Die Vorschriften der §§ 13 u. 14 sollen verhindern, dass Unternehmungen begonnen werden, deren Kosten noch nicht feststehen, von deren Durchführung aber nachher, wenn sie einmal im Gange sind, nur mit schwerer wirtschaftlicher Einbusse Abstand genommen werden kann. Die Beiträge Dritter müssen v o r h e r festgestellt werden, da es andern-

falls schwer hält, das Interesse der Dritten an dem Vorhaben mit gleichem Erfolge wie vorher geltend zu machen. Die vorherige Plan- und Kostenfeststellung soll zunächst die Uebersicht über die Höhe der insgesamt aufzuwendenden Mittel sichern und ferner dem Reichsrat und dem Reichstag die Möglichkeit gewähren, zu prüfen, ob Umfang und Ausführung der geplanten Bauten dem wirklichen Bedürfnis entsprechen. Die bereitzuhaltenden Pläne und Berechnungen brauchen noch nicht die fertigen Baupläne und die genauen Kostenanschläge, deren Herstellung grössere Kosten zu verursachen pflegt, zu sein. Es genügen vielmehr Unterlagen, aus denen das gesamte Bauvorhaben und die aus ihm erwachsenden Kosten im einzelnen ersichtlich sind. Dass die Ausführung des Baues selbst nur auf Grund vollständiger Baupläne und Kostenanschläge zulässig ist, bestimmt § 45. Die Befugnis des Reichsministers der Finanzen, diese Unterlagen auch schon vor Beginn des Baues zur Prüfung und Geltungsmachung von Bedenken finanzieller Art einzufordern, entspricht seiner Aufgabe, auf eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel Bedacht zu nehmen.

Können ausnahmsweise Pläne und Kostenberechnungen nicht bei der ersten Anforderung vorgelegt werden, so ist dies bei der Anforderung eines weiteren Betrags nachzuholen. Im Falle der Genehmigung der angeforderten Mittel sind die Pläne und Kostenberechnungen ohne Rücksicht darauf, ob die gesetzgebenden Körperschaften sie geprüft haben oder nicht, der Bauausführung zugrunde zu legen (vgl. § 45 Satz 1).

§ 15. Die Vorschrift handelt ausschliesslich von denjenigen Betrieben, die das Reich als solches betreibt. Soweit der Betrieb in den Händen einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit liegt (vgl. § 48), kommt eine Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens in den Haushaltsplan begrifflich nicht in Frage, da der Haushaltsplan nur Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben des Reichs enthält. Haben Betriebe des Reichs einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von erheblichem Umfang zum Gegenstande, so kann es zweckmässig sein, ihre Einrichtung nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft zu gestalten, insbesondere kaufmännische Buchführung einzuführen, da diese den Zwecken eines solchen Unternehmens häufig besser entspricht. Eine derartige Ausgestaltung des Betriebs schliesst nun allerdings eine Bewirtschaftung nach einem Haushaltsplan im Sinne dieses Entwurfs begrifflich nicht aus, allein, es ist nicht zu verkennen, dass eine Verbindung beider Systeme unter Umständen eine Erschwerung des Geschäftsbetriebs darstellt. Es kann sogar die Aufstellung eines Haushaltsplans geradezu unmöglich sein, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das im freien Wettbewerbe die Herstellung oder den Vertrieb von Waren zum Gegenstande hat. Hier werden die Ausgaben stets von den wechselnden Preisen der Rohstoffe, bzw. der Waren und der Höhe der Bestellungen, bzw. des Umsatzes abhängig sein, und die Einnahmen werden neben dem Umfang der Verkäufe auch durch die Gewinnmöglichkeit bei den einzelnen Umsätzen sich bestimmen. In diesen Fällen erübrigt nur, in den Haushaltsplan lediglich das mutmassliche Endergebnis, und zwar, wenn es sich um einen Gewinn handelt, unter den Einnahmen, und bei einem Verlust unter den Ausgaben nachzuweisen. Wird das Jahresergebnis voraussichtlich weder einen Gewinn noch einen Verlust ergeben, so ist ein Leertitel unter den Einnahmen auszubringen. Dass in der Erläuterung diese Ansätze einer näheren Begründung bedürfen, ergibt sich aus der Notwendigkeit, dem Reichsrat und Reichstag eine Nachprüfung der ausgebrachten Beträge zu ermöglichen. Für diesen Zweck wird unter Umständen auch die Vorlage eines Voranschlags für das kommende Rechnungsjahr erfolgen müssen. Die ausserdem vorgesehene Aufführung der Stellen für planmässige Beamte im Haushaltsplan ist erforderlich, weil nach allgemeinen Grundsätzen eine Beamtenstelle nur verliehen werden darf, wenn sie im Haushaltsplane vorgesehen ist.

Die Vorschrift des § 15 soll nur die Möglichkeit einer Vereinfachung bieten; ob die Art des Betriebs ihre Einführung, die bei der Sondernatur der Regelung Ausnahme bleiben muss, erfordert, werden Reichsrat und Reichstag bei der Beratung der Ansätze jedes Jahr zu prüfen haben, sofern nicht bereits eine besondere gesetzliche Regelung vorliegt.

§ 16. Das im § 16 vorgesehene Verfahren entspricht einem praktischen Bedürfnis und hat sich insbesondere im Bereiche der früheren Militärverwaltung durchaus bewährt. Da es die Dienststelle an der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel unmittelbar interessiert, dient es zugleich dem Interesse einer sparsamen Wirtschaft. Dass die Mittel nur zu den vorgesehenen Zwecken tatsächlich verwendet werden, soll die Vorschrift des § 95 Satz 2 sichern.

§ 17. Die Vorschrift entspricht mit einer durch die Aufnahme in ein für die Dauer bestimmtes Gesetz gebotenen Einschränkung einem in dem Kabinettsbeschlusse vom 9. Oktober 1920 aufgestellten Grundsatz. Die Finanzlage des Reichs zwingt dazu, unter Verzicht auf alle weitergehenden an sich erwünschten Aufgaben die Anforderung von Mitteln auf diejenigen Bedürfnisse zu beschränken, die aus der Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder der Erfüllung der Aufgaben des Reichs sowie der Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten sich als zwingende Notwendigkeit ergeben. Eine solche Beschränkung ist umso mehr geboten, als nach Art. 87 der Reichsverfassung im Wege des Kredits Geldmittel nur für ausserordentlichen Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden dürfen, die ordentlichen Einnahmen des Reichs aber — von besonderen Einnahmequellen abgesehen — in der Steuerkraft des Volkes ihre Grenzen finden.

§ 18. Der besseren Uebersicht über den gesamten Geldaufwand des Reichs für eine Aufgabe dient es, wenn der gesamte Bedarf an Mitteln für einen Zweck nur an einer Stelle im Haushaltsplan erscheint. Die Befolgung der Vorschrift des § 18 ist auch für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und deren Kontrolle von Bedeutung (vgl. § 43 nebst Begründung).

§ 19. Das deutsche Reichs- und Landeshaushaltsrecht kennt bisher keine gesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung des jährlichen Entwurfs eines Haushaltsplans. Das Verfahren ist vielmehr bisher im allgemeinen durch Verwaltungsvorschriften geregelt worden. Dies konnte ausreichen, solange — wie es in den meisten Bundesstaaten der Fall war — die Stellung des Finanzministers eine derart starke war, dass er das Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans im Wege der Vereinbarung mit den anderen Ministern oder sonstigen obersten Behörden ohne Schwierigkeiten ordnen konnte oder wenn, wie im Reiche, die oberste Leitung der Staatsgeschäfte in den Händen einer einzigen Dienststelle, des Reichskanzlers lag, der die einzelnen Ressortchefs und die Vorstände der hinsichtlich ihres Haushalts selbständigen obersten Reichsbehörden dienstlich untergeordnet waren. In der neuen Reichsverfassung stehen sich der Finanzminister und die übrigen Minister gleichberechtigt gegenüber. Auch bezüglich der Aufstellung des Haushaltsplans ist dem Finanzminister in der Verfassung eine Sonderstellung nicht eingeräumt. Die Folgen dieser Regelung haben sich bereits bei der Aufstellung der Reichshaushaltspläne für die Jahre 1919 u. 1920 derart fühlbar gemacht, dass die Reichsregierung sich veranlasst gesehen hat, durch Beschluss vom 9. Oktober 1920 besondere Grundsätze zur Stärkung der Stellung des Reichsfinanzministers aufzustellen. Die §§ 17, 19, 20 u. 21 entsprechen im wesentlichen dem Inhalt der vom Reichskabinetts beschlossenen Massnahmen und ergänzen sie zu einer vollständigen Regelung des Verfahrens zur Budgetaufstellung.

Die Vorschrift des § 19 entspricht der bisherigen Uebung. Die allein von dem Präsidium des Reichstags bisher in Anspruch genommene Sonderstellung findet in der neuen Reichsverfassung keine Stütze. Da der Reichsminister der Finanzen für die rechtzeitige Fertigstellung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans verantwortlich ist, die Unterlagen für den Haushaltsplan aber — zumeist in der Form von Teilentwürfen des Haushaltsplans — von den Fachressorts und den sonstigen in Betracht kommenden Reichsstellen beigebracht werden müssen, so muss dem Reichsminister der Finanzen das Recht zustehen, den Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Unterlagen bei ihm einlaufen müssen. Dass jeder Reichsminister für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben seines Geschäftsbereichs, sowie für die Notwendigkeit der Verwendung der von ihm angeforderten Mittel verantwortlich ist, entspricht der verfassungsmässigen Stellung der Reichsminister. Die Zustimmung des Reichsfinanzministers enthebt

sie nicht der Verantwortung für die Richtigkeit und Notwendigkeit der angemeldeten Forderungen.

§ 20. Der Reichsminister der Finanzen hat bei der Aufstellung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans seiner verfassungsmässigen Aufgabe entsprechend darüber zu wachen, dass die Einnahmequellen des Reichs so vollständig wie möglich ausgeschöpft und die Ausgaben auf das irgend mögliche Mindestmass herabgedrückt werden. Er hat ausserdem dafür zu sorgen, dass die Ausgaben des Reichs, sei es durch ordentliche Einnahmen, sei es durch Beschaffung von Krediten, ihre Deckung finden, so dass sich Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans ausgleichen. Dem Reichsminister der Finanzen muss daher das Recht zustehen, diejenigen von den einzelnen Stellen angegebenen Ansätze oder die Verwendung der Mittel regelnden dispositiven Bestimmungen, die er ganz oder teilweise für unberechtigt erachtet oder im Rahmen des Gesamthaushaltsplans nicht vertreten zu können glaubt, nach Benehmen mit den beteiligten Stellen aus dem Entwurfe des Haushaltsplans fortzulassen, zu ergänzen oder zu ändern. In gleicher Weise muss ihm auch das Recht zustehen, einschränkende Vermerke hinzuzusetzen.

Der Reichsminister der Finanzen muss berechtigt sein, nicht rechtzeitig eingegangene Anmeldungen von Ausgaben bei der Aufstellung des Haushaltsplans unberücksichtigt zu lassen, da die Erfahrung gelehrt hat, dass durch die Berücksichtigung der zahlreichen nachträglich eingegangenen Anmeldungen die Fertigstellung des Entwurfs des Haushaltsplans in unerwünschter Weise erschwert und verzögert wird. Aus der Verpflichtung des Reichsministers der Finanzen, rechtzeitig den Entwurf des Haushaltsplans fertigzustellen, ergibt sich von selbst, dass er den Entwurf auch unabhängig von den im § 19 genannten Unterlagen aufstellen kann, wenn ihm das Material von den zuständigen Fachministern nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und sein Benehmen mit dem Ressort nicht zum Ziele führt.

§ 21. Da der Entwurf des Haushaltsplans eine von der Reichsregierung einzubringende Gesetzesvorlage darstellt, so muss seine endgültige Feststellung der Beschlussfassung des Reichskabinetts vorbehalten bleiben. Die Vorschriften des Abs. 2 geben dem Reichsminister der Finanzen ein Einspruchsrecht, wenn gegen seine Stimme auf Antrag eines Fachministers beschlossen wird, Ausgaben in den Haushaltsplan einzustellen oder dispositive Vermerke einzusetzen, zu streichen oder zu ändern. Die Vorschriften des Abs. 2 entsprechen zum grossen Teil dem Kabinettsbeschlusse vom 9. Oktober 1920. Das Einspruchsrecht des Reichsministers der Finanzen ist nur aufschiebender Natur. Der Notwendigkeit, die Stellung des Reichsministers der Finanzen zu stärken, entspricht es, dass die Aufnahme der Anforderung in den Haushaltsplan nur erfolgen soll, wenn die Mehrheit sämtlicher — nicht nur bei der Beschlussfassung anwesenden — Reichsminister für die Einsetzung des Ausgabepostens stimmen. Durch diese Bestimmung, die eine Abweichung vom Art. 58 der Reichsverfassung darstellt, und durch die Vorschrift, dass überhaupt nur für grundsätzliche oder sonst wichtige Angelegenheiten Mittel nachträglich in den Haushaltsplan eingestellt werden können, soll gewährleistet werden, dass die Reichsfinanzinteressen bei der Beschlussfassung der Reichsregierung ausreichend gewahrt werden. Ob es sich um grundsätzliche oder sonst erhebliche Angelegenheiten handelt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten die Reichsregierung.

§ 22. Die Vorschrift entspricht dem praktischen Bedürfnis. Soll der Haushaltsplan, und dies ist Voraussetzung jeder geordneten Staatswirtschaft, vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs vom Reichsrat und Reichstag endgültig festgestellt werden, so muss Vorsorge getroffen sein, dass er den beschlussfassenden Stellen rechtzeitig vorgelegt wird.

§ 23. Die Ueberweisung des Haushaltsplans erfolgt als Unterlage für die spätere Rechnungsprüfung (vgl. § 96 Ziff. 1 und § 57).

II. Ausführung des Haushaltsplans.

§ 24. Zu A b s. 1. Die Vorschrift entspricht dem allseitig anerkannten Rechtszustande. Sie gilt insbesondere für die Bezüge der Beamten, auf die ein Anrecht

nicht durch die Aufnahme in den Reichshaushalt, sondern allein durch eine auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgende Erklärung der Behörde begründet wird, und für im Haushaltsplan vorgesehene Beihilfen (Subventionen).

Z u A b s. 2 u. 3: Da die Reichsregierung nach dem Grundgedanken des deutschen Reichshaushaltsrechts über Reichsmittel nur insoweit verfügen kann, als Reichsrat und Reichstag die Ausgaben genehmigt haben, so kann sie auch durch endgültigen Vertragsabschluss nicht Verpflichtungen übernehmen, bevor ihr die Mittel zur Erfüllung bewilligt sind. Für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschliessenden Verträge pflegen die erforderlichen Mittel im allgemeinen in Sammeltiteln (für Geschäftsbedürfnisse, für bauliche Unterhaltung u. a.) aufgebracht zu werden. Bei darüber hinausgehenden Verträgen von längerer Dauer und grösserer finanzieller Tragweite entspricht es der Vorschrift des § 8 Abs. 2, dass der endgültige Abschluss erst nach Genehmigung der Mittel erfolgen darf. Dies hindert nicht, dass ein solcher Vertrag schon vorher unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Mittel durch die Körperschaften abgeschlossen wird. Ein solches Vorgehen wird vielmehr die Regel bilden. In manchen Fällen wird allerdings ein solcher Vertragsabschluss nicht zu erreichen sein. Sprechen hier zwingende Gründe im Reichsinteresse für den sofortigen Abschluss des Abkommens, so muss dem zuständigen Reichsminister die Möglichkeit gegeben sein, ausnahmsweise von dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 abzuweichen. Dafür, dass diese Fälle auf das Mindestmass beschränkt bleiben und dass das finanzielle Interesse des Reichs auch hier gewahrt wird, bürgt die Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen.

§ 25. Die Aufstellung eines Haushaltsplans ist durch Art. 85 der Reichsverfassung bereits angeordnet.

Neben dem Haushaltsplan können Einnahmen und Ausgaben entweder in der Weise, dass ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufgestellt wird, oder ohne einen solchen durch Gesetz angeordnet werden. Ersterer Weg wird in allen Fällen gewählt werden, in denen besondere von den gesetzgebenden Körperschaften zu genehmigende finanzielle Massnahmen, wie die Bewilligung bestimmter Einnahmen und bestimmter Ausgaben, in Betracht kommen. Dass die Bestimmungen eines solchen Gesetzes denen des Haushaltsplans gleichzuachten sind, versteht sich von selbst. Aber auch im zweiten Falle entspricht es der Natur der Sache und der Bedeutung des Haushaltsplans, dass die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel, nachdem sie einmal durch Gesetz angeordnet sind, nicht an das Vorhandensein einer ausdrücklichen Bewilligung im Haushaltsplane gebunden sind. Wenn solche Einnahmen und Ausgaben eine Ueberschreitung der im Haushaltsplane vorgesehenen Mittel herbeiführen, so sind sie insoweit als überplanmässig anzusehen; doch kann einer solchen Ueberschreitung, soweit sie durch das Gesetz begründet ist, die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften nicht versagt werden. Wegen Ueberschreitung des Haushaltsplans ohne gesetzliche Grundlage vgl. § 33.

§ 26. Die Vorschrift entspricht den Grundregeln einer ordentlichen Wirtschaft mit öffentlichen Geldern. Angesichts der Finanzlage des Reichs ist ihre genaue Innehaltung von besonderer Wichtigkeit.

§§ 27 u. 28. Der Ausdruck „Vorschuss“ wird im Gebiete der Ausführung des Haushaltsplans in verschiedener Bedeutung gebraucht. Es sind zu unterscheiden:

a) buchmässige Vorschüsse. Dies sind Fälle, in denen eine Leistung zwar Dritten gegenüber endgültig erfolgt ist, bei denen aber der endgültigen Verrechnung der Ausgabe Schwierigkeiten entgegenstehen und

b) tatsächliche Vorschüsse, d. h. Leistungen, die auf eine einer dritten Person dem Reiche gegenüber zustehende gesetzliche oder vertragliche Forderung vereinbarungsgemäss vorzeitig und vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung gemacht werden.

Von den Vorschüssen erster Art handelt § 27, von denen letzterer Art § 28.

Zu a). Dass Zahlungen seitens des Reichs überhaupt nur erfolgen können, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, ergibt sich aus der jedem Beamten auferlegten Pflicht zur wirtschaftlichen Verwaltung der ihm anvertrauten Mittel. Die Besonderheit beruht bei der im § 27 vorgesehenen Zahlungsweise allein auf der

Art ihrer Buchung. Fälle, in denen eine an sich endgültige Ausgabe noch nicht endgültig verrechnet werden kann, sind häufig. Sie können ihren Grund einmal darin haben, dass es an einer Verrechnungsstelle noch fehlt. Dies kommt z. B. vor, wenn durch ein Gesetz Ausgaben bestimmter Art angeordnet, im Haushaltsplan aber Mittel zu ihrer Deckung noch nicht bewilligt sind. Eine Unmöglichkeit endgültiger Verrechnung besteht auch dann, wenn noch nicht feststeht, ob eine bereits geleistete Ausgabe nicht von anderer Seite wieder eingezogen werden kann, z. B. wenn bei einem Bauwerk, für das der Hersteller oder Verkäufer gewisse Garantien übernommen hat, Schäden entstehen, deren sofortige Ausbesserung vorbehaltlich der Klärung der Regresspflicht erforderlich ist.

Bei allen diesen Fällen handelt es sich um Ausgaben, die der Reichskasse von vornherein bestimmt oder möglicherweise später zur Last fallen. Sie können daher von der Verwaltung nur insoweit geleistet werden, als die im Haushaltsplane bewilligten Mittel ausreichen. Soweit im Einzelfall eine Verstärkung dieser Mittel infolge des neu auftretenden Bedürfnisses erforderlich wird oder Mittel zur Deckung des Bedürfnisses überhaupt nicht bewilligt sind, muss, falls nicht die erforderlichen Mittel durch einen Nachtragsetat beantragt werden können, der Weg des § 33 eingeschlagen werden. Hieraus ergibt sich auch, dass ein Beamter, der entgegen vorstehenden Ausführungen eine Zahlung vorschussweise anweist oder bewilligt, dem Reiche gemäss § 33 Abs. 3 haftet.

Zu b). Bei Verträgen, durch welche eine Lieferung oder Leistung ausbedungen wird, darf die Bezahlung im allgemeinen erst geleistet werden, wenn der andere Teil den Vertrag erfüllt hat. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur dann vereinbart werden, wenn die Gewährung von Abschlagszahlungen für Teilleistungen einem im allgemeinen Verkehr geübten Brauch entspricht. Die Bewilligung von Vorschüssen vor Beginn der Gegenleistung wird in der Regel ausgeschlossen sein und nur ganz ausnahmsweise erfolgen dürfen. Im Interesse eines gleichmässigen Verfahrens bei allen Reichsstellen ist die Aufstellung einheitlicher Grundsätze über die Gewährung von Vorschussleistungen für die gesamte Reichsverwaltung erforderlich; sie zu ermitteln, ist Sache des Reichministers der Finanzen. Eine nicht bei Vertragsschluss vorgesehene Zubilligung von Abschlagszahlungen oder Vorausleistungen stellt eine Abänderung des Vertrags dar und würde daher mangels der anderweiten dem praktischen Bedürfnis mehr entsprechenden Regelung im § 28 gemäss § 50 des Entwurfs in allen Fällen der Zustimmung des Reichministers der Finanzen bedürfen. Soweit die Leistung von Vorschüssen gesetzlich angeordnet ist, steht die Zulässigkeit von Vorschussgewährungen ausser Frage.

§ 29. Der Grundsatz des Abs. 1 entspricht dem Art. 70 der alten Reichsverfassung; der dort für die beschränkten Einnahmequellen des Reichs aufgestellte Grundsatz muss auch noch gegenwärtig als massgebend angesehen werden und entspricht der volkswirtschaftlich und finanzpolitisch allgemein als richtig anerkannten Verwerfung von Zwecksteuern (vgl. auch den Aufbau des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1920). Für etwa eintretende Bedürfnisse, etwa die besondere Behandlung der Einnahmen der Betriebsverwaltungen, muss die Möglichkeit abweichender Regelung durch den Haushaltsplan vorbehalten bleiben. Der Grundsatz der Zusammenfassung aller Einnahmen des Reichs als Deckungsmittel für die Gesamtheit des Ausgabebedarfs lässt selbstverständlich die aus der Verschiedenheit etwa bestehender Finanzgemeinschaften sich ergebenden Verhältnisse unberührt.

Abs. 2 geht auf die Vorschrift des § 11 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 zurück und soll sicherstellen, dass Einnahmen aus der Veräusserung von Reichseigentum, abgesehen von Fällen besonderer gesetzlicher Genehmigung, nicht zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten verwendet werden. Die Aufnahme der Einnahmen in den ausserordentlichen Haushalt dient der Verminderung der Anleihe und kommt damit dem Vermögen des Reichs wieder zugute. Die Aufnahme muss in demjenigen Etat erfolgen, in dem sie ehestens technisch möglich ist.

§§ 30 u. 31. Die Vorschriften gehören eng zusammen; § 30 begrenzt die sachliche und zeitliche Verwendbarkeit der Ausgabemittel, § 31 erweitert die sachliche Verwendbarkeit. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

§ 30 Abs. 1 Satz 1 vgl. § 68 (Fortfall der Restverwaltung) und die Bemerkung I des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Schutzgebiete für 1894/95 (Drucksache Nr. 632 zu den Verhandlungen des Reichstags 1898/1900) über die Bildung eines Unterstützungsfonds aus nicht auszahlbaren Löhnungsguthaben farbiger Soldaten.

Satz 2: Welche Mittel als übertragbar im Haushaltsplane bezeichnet werden sollen, ist im Entwurf absichtlich nicht bestimmt. Es soll dies der Praxis überlassen bleiben. Im allgemeinen wird die Uebertragbarkeit von Mitteln für solche Aufgaben vorzusehen sein, welche (wie z. B. die Kosten für bauliche Unterhaltung) in den einzelnen Jahren Aufwendungen in verschiedener Höhe erfordern, für die aber im Interesse einer zweckmässigen Gestaltung des Haushalts ein nach gewissen Erfahrungsgrundsätzen ermittelter Durchschnittssatz alljährlich eingestellt wird. Da die Schaffung übertragbarer Fonds vielfach für die sie verwaltende Behörde einen Anreiz zur Sparsamkeit bildet, so steht einer weitgehenden Zulassung in den Grenzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nichts im Wege.

Satz 3 sieht in Anlehnung an § 25 der Kommissionsbeschlüsse zum Entwurfe von 1874 — Reichstagsdrucksache Nr. 108, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874 — und an § 26 des Entwurfs von 1877 — Reichstagsdrucksache Nr. 15, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877 — für die Verwendung der zu einmaligen Ausgaben bewilligten Mittel, zu denen auch die Anleihebewilligungen zu zählen sind, zeitlich eine Einschränkung vor. Diese soll der Anhäufung von Beständen und einer viele Jahre hindurch dauernden Offenhaltung von einmaligen Fonds sowohl im Interesse der Rechnungsvereinfachung wie auch der Wirtschaftlichkeit entgegenwirken. Es sollen nicht Mittel längere Zeit verfügbar bleiben, die bei einer nach Lage der Sache im Einzelfalle durchaus möglich gewesen früheren Schliessung der Bewilligung hätten in Abgang gestellt werden können. Eine dem sachlichen Bedürfnis widersprechende Einengung der Verwaltung ist hieraus nicht zu besorgen, da erforderlichenfalls nachträglich durch den Haushaltsplan die Ermächtigung zu einer längeren Verwendbarkeit der betreffenden Mittel herbeigeführt werden kann.

Zu den Mitteln, die über das Rechnungsjahr hinaus verwendet zu werden pflegen, gehören auch die Selbstbewirtschaftungsmittel (vgl. § 95). Ihre besondere Anführung im § 30 musste unterbleiben, da sie, soweit sie nicht als übertragbar bezeichnet sind, im Rechnungsjahre der Bewilligung an die Stelle, der die Bewirtschaftung obliegt, verausgabt werden, so dass eine rechnungsmässige Uebertragung auf ein folgendes Jahr für die Reichskasse nicht in Frage kommt. Soweit die Mittel von der Reichskasse ganz oder teilweise im Rechnungsjahre nicht ausgegeben werden, sind sie wie andere nicht übertragbare Bewilligungen in Abgang zu stellen.

Zu Abs. 2: Die der bestehenden Regelung entsprechende Vorschrift zieht eine bei den einmaligen Ausgaben aus der Natur der Sache, bei den fortdauernden Ausgaben im Interesse der Wirtschaftlichkeit notwendig sich ergebende Folgerung. Wenn die Ueberschreitung den Betrag der Bewilligung des nächsten Jahres übersteigt, oder eine solche, wie es bei der Bewilligung von Mitteln für einmalige Ausgaben in Teilbeträgen vorkommt, im nächsten Jahre fehlt, so müssen insoweit selbstverständlich auch die Mittel folgender Jahre zu ihrer Deckung herangezogen werden. Eine im voraus erfolgende rechnungsmässige Verteilung des Betrags der Ueberschreitung auf mehrere folgende Jahre ist jedoch im Interesse der Uebersichtlichkeit zu vermeiden. In jedem Falle ist dem nächsten Jahre der ganze Betrag der Ueberschreitung zur Last zu schreiben, auch wenn dadurch eine wiederholte Ueberschreitung unvermeidlich wird. Die allmähliche Deckung und Wiedereinbringung des Vorgriffs kommt dann bei den fortdauernden Ausgaben in der in jedem folgenden Jahre geringer werdenden Ueberschreitung zum Ausdruck. (Wegen der Zulässigkeit der Ueberschreitung vgl. jedoch § 33). Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Uebertragung der Vorgriffe — bisher als Minusreste bezeichnet — kann bei einzelnen Ausgabetiteln der Betriebsverwaltungen der Post und der Eisenbahn geboten erscheinen. Hier erhöhen sich eine Anzahl Positionen, aus denen die Ausgaben für den laufenden Betrieb bestritten werden, unter Umständen zwangsläufig mit der Zunahme des Verkehrs oder dem Steigen der Materialpreise. In diesen Fällen ist eine Einsparung der überetatsmässigen Ausgaben in den folgenden Jahren

bei einem normalen Verlaufe der Entwicklung nicht zu erwarten und damit der Grund für die Durchführung der Vorschrift des § 30 Abs. 2 hinfällig. Die Anwendung des Grundsatzes der Übertragbarkeit der Vorgriffe würde in diesen Fällen sogar bedenklich sein können, da die Haushaltsrechnung bei den Betriebsverwaltungen zugleich die Bilanz für die Rentabilität des Unternehmens darstellt und die Übertragung der Minusreste durch die nur buchmässige Vermehrung oder Verminderung der Ausgaben des einzelnen Jahres das tatsächliche Ergebnis verdunkelt. Es war daher für die Betriebsverwaltung die Möglichkeit abweichender Regelung im Haushaltsplane vorzusehen. In ihm werden aber die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Abweichung genau bestimmt werden müssen.

§ 31. Der Paragraph regelt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln. Eine solche Bestimmung gibt der Verwaltung eine grössere Freiheit in der Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Sie ist regelmässig nur möglich, wenn die Ausgabebetitel ihrer Zweckbestimmung nach der Erfüllung ähnlicher oder miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben dienen und die Wahl zwischen den bei den Bewilligungen vorgesehenen Wegen zur Erreichung des Endzieles für die allgemeine Wirtschaftsführung weniger bedeutungsvoll ist.

Die Frage, wie lange die zur gegenseitigen Deckung bestimmten Mittel an sich verfügbar sind, ist nach § 30 zu beantworten. Satz 2 des § 31 erweitert die Verfügbarkeit zugunsten gegenseitig deckungsfähiger übertragbarer Mittel. In diesem Falle entspricht es dem Zwecke der Deckungsfähigkeit, dass nicht eher über Mittel, die noch für eine andere Zweckbestimmung zur Verfügung stehen sollen, endgültig abgerechnet und etwaige Ersparnisse in Abgang gestellt werden, als bis feststeht, ob sie für jene andere Massnahme noch erforderlich sind. So lange kann daher die erstere Ausgabebewilligung offen gehalten werden.

§ 32. Der Haushaltsplan als Voranschlag für die Bedürfnisse der Verwaltung bindet die Reichsregierung seinem Wesen nach dahin, dass die aus der Zweckbestimmung der einzelnen Titel sich ergebenden Massnahmen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln wenigstens nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge befriedigt werden müssen. Daher ist es Dienstpflicht eines jeden mit der Verwaltung von Reichsmitteln beauftragten Beamten, so sparsam zu wirtschaften, dass mit dem bewilligten Geldbetrage sämtliche voraussehbaren Ausgaben des in Frage kommenden Verwendungszwecks gedeckt werden können. Die strenge Beobachtung dieser Pflicht ist die Grundlage für jede geordnete Staatswirtschaft. Infolgedessen war eine persönliche Haftung des gegen diese Vorschrift verstossenden Beamten in der Reichshaushaltsordnung ausdrücklich vorzusehen. Der Beamte kann natürlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die von ihm angeordnete Zahlung oder Massnahme nach Lage der Sache nicht unbedingt erforderlich war, da andernfalls für ihn eine Möglichkeit, die Massnahme oder Zahlung zu unterlassen, nicht bestand. Handelt es sich aber um eine vermeidbare Zahlung oder Massnahme, so muss die Haftung dann eintreten, wenn der Beamte bei ihrer Anordnung erkrankt hat oder, wenn er sich nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit zuziehen wollte (vgl. § 122 B.G.B.), erkennen musste, dass durch die Massnahme oder Zahlung späterhin zur Deckung unvermeidlicher Ausgaben eine Haushaltsüberschreitung oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln notwendig werden würde. Die Haftpflicht des Beamten selbst war dem Wesen einer Verfehlung gegen die Vorschrift des § 32 entsprechend in gleicher Weise wie bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 33 zu regeln und damit zum Ausdruck zu bringen, dass eine den Vorschriften des § 32 widersprechende Anweisung oder Zahlung einer Haushaltsüberschreitung selbst gleichsteht.

§ 33. Z u A b s. 1. Die Vorschrift handelt von den Haushaltsüberschreitungen. Diese werden sich, besonders solange die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu einer gewissen Stetigkeit gelangt sind, nicht ganz vermeiden lassen, weil die rechtzeitige Einholung der Genehmigung der Körperschaften zur Verwendung bisher nicht bewilligter Mittel (vgl. die Begründung zu § 25) für plötzlich auftretende, nicht vorherzusehende Bedürfnisse in einzelnen Sonderfällen nicht immer möglich sein wird. Es muss aber bei der ersten Finanzlage des Reichs Vorsorge getroffen werden, dass diese Fälle auf das unbedingt notwendige Mindestmass be-

schränkt und die einzelnen Mehrausgaben im Rahmen des gesamten Finanzplanes des Reichs vertretbar bleiben. Hierüber Entscheidung zu treffen, ist Aufgabe des Reichsministers der Finanzen. Er darf die Zustimmung nur erteilen, wenn es sich um Befriedigung eines unabweisbaren Bedürfnisses handelt und die Genehmigung zur Verwendung von Reichsmitteln durch einen Nachtragshaushalt nicht abgewartet werden kann. Was für die Anweisung der eine Haushaltsüberschreitung darstellenden Zahlung gilt, greift in erhöhtem Masse auch für die Anordnung von Massnahmen Platz, durch welche über- oder ausserplanmässige Verbindlichkeiten des Reichs entstehen können. Sind derartige Verfügungen, selbst wenn sie nur vorbereitender Natur sind, erst einmal getroffen, so wird es dem Reiche häufig nicht möglich sein, sich etwaigen Rechtsansprüchen auf Leistungen zu entziehen. Es muss daher auch hier, soweit Mittel für die Massnahmen nicht im Wege des jährlichen Haushaltgesetzes vorgesehen sind, gefordert werden, dass der Reichsminister der Finanzen vor Einleitung irgendwelcher Schritte sein Einverständnis erklärt.

Z u A b s. 2. Die Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, umfassen einmal die sog. Dispositionsfonds und ferner solche Fonds, die nach ihrer Zweckbestimmung einer Stelle zur ausschliesslichen Verfügung überwiesen sind. Sie dürfen ebenso wie die übrigen im Abs. 2 bezeichneten Bewilligungen unter keinen Umständen überschritten werden. Ergibt sich ausnahmsweise einmal die Notwendigkeit, mehr Mittel als vorgesehen zu verwenden, so muss ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt, oder wenn es sich um Anleihebewilligungen handelt, auf Bewilligungen des ordentlichen Haushalts zurückgegriffen werden.

Z u A b s. 3. Die finanzielle Zwangslage des Reichs, die Ausgaben auf das äusserste Mass zu beschränken, macht es erforderlich, jeden Beamten, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 33 Abs. 1 u. 2 zuwider handelt, ohne Rücksicht auf die Beweggründe seines Handelns persönlich haftbar zu machen. Eine entsprechende Vorschrift fand sich bereits in dem § 9 der Gesetze, betr. die Feststellung des Haushalts für die Rechnungsjahre 1919/20, und ist im § 13 des Gesetzes, betreffend den Haushalt des Jahres 1921, in erweiterter Form wieder aufgenommen worden.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Verpflichtung des Beamten zum Schadensersatz festzustellen. Der Umfang der Haftung des Beamten ergibt sich danach aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Schadensersatzleistungen wegen unerlaubter Handlung. Der Beamte wird danach grundsätzlich den vollen dem Reiche entstandenen Schaden zu ersetzen haben. Da der Schaden grundsätzlich in der Leistung der unzulässigen Ausgaben besteht, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Beamten im allgemeinen nach dem Betrage dieser Ausgaben. Auf diesen Schaden muss sich das Reich aber nach allgemeinen Grundsätzen diejenigen Beträge anrechnen lassen, um die es bereichert ist. Wie weit eine Bereicherung vorliegt, wird danach zu beurteilen sein, welchen Wert die dem Reiche zugute gekommene Leistung für das Reich gehabt hat. Eine Bereicherung wird jedoch insoweit nicht vorliegen, als dem Reiche nicht dauernde Werte oder Vorteile durch die Massnahme oder Zahlung zugeführt worden sind und die zuständige Behörde bei einer den Etatsgrundsätzen entsprechenden Verwaltung der Haushaltsmittel die Ausgaben nicht in voller Höhe auf sich genommen haben würde. Die Beweispflicht des Reichs wird sich daher auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Ausgabe oder einer etwa infolge des Verhaltens des schuldigen Beamten drohenden Rechtsverpflichtung zu einer Ausgabe unter Angabe der Beträge, um die es sich als bereichert ansieht, beschränken. Sache des in Anspruch genommenen Beamten wird es alsdann sein, den etwa höheren Betrag nachzuweisen, um den das Reich nach seiner Meinung bereichert worden ist.

§ 34. Die Vorschrift regelt die Bedeutung der von der gesetzmässigen Feststellung ausgeschlossenen Erläuterungen. Die Regelung entspricht dem Wesen des Anschlags und der bestehenden Uebung. Zu den Erläuterungen im Sinne des Abs. 1 gehören auch die dem Haushalt beigegebenen Beilagen, soweit sie die Erläuterungen zu ersetzen oder hinsichtlich der Begründung der Höhe der Bewilligung zu ergänzen bestimmt sind.

Wenn eine Gesamtbewilligung tatsächlich nur die Bewilligung einer Reihe einzelner genau bestimmter Massnahmen enthält, so kann nicht unterstellt werden, dass, wenn eine von ihnen aus irgendeinem Grunde entfällt, die dadurch frei werdenden Mittel ohne weiteres für eine Mehrausgabe bei den übrigen oder für eine gar nicht vorgesehene Massnahme zur Verfügung stehen sollen. Dies gilt beispielsweise besonders für den Fall, dass mehrere Einzelbauten mit bestimmten Beträgen zu einer Gesamtbewilligung zusammengefasst sind. Das Fehlen der Vorschrift würde es der Verwaltung ermöglichen, ohne die nachträgliche Genehmigung nachsuchen zu müssen, durch Benutzung der für andere Zwecke bereitgestellten Mittel Massnahmen unter Umständen sogar gegen den Willen der gesetzgebenden Körperschaft auszuführen. Wird von der Verwaltung Wert darauf gelegt, bei einer einzelnen Bewilligung der angegebenen Beschränkung nicht unterworfen zu sein, so ist im Zweifelsfalle, wie dies schon jetzt gelegentlich geschieht, das Vorhandensein der Voraussetzung des Abs. 2 in der Erläuterung zum Ausdruck zu bringen. Zur Vermeidung von Zweifeln über die Bedeutung der einzelnen Erläuterungen wird sich empfehlen, in Zukunft feststehende, die Natur der Erläuterung bestimmende Fassungen einzuführen, etwa „es entfallen“, wenn eine Bindung beabsichtigt ist, oder „es sind veranschlagt“, wenn die einzelnen Angaben nur zur Schätzung des Gesamtaufwandes dienen sollen. Als Grundsatz wird hierbei zu gelten haben, dass diejenigen Erläuterungen bindend sein müssen, die für die Bewilligung nach Inhalt und Umfang bestimmend waren.

Überschreitungen der einzelnen Ansätze bedürfen der Genehmigung nur insoweit, als der Ausgabebetrag des Titels abzüglich der nach Abs. 1 des Paragraphen in Abgang gestellten Beträge überschritten ist.

§ 35 gibt lediglich das aus der Sache selbst sich ergebende schon jetzt geltende Recht wieder. Als künftig wegfallend werden solche Ausgabebewilligungen zu bezeichnen sein, die ihrer Natur nach nicht unter die einmaligen gehören, für die aber nach Eintritt gewisser Voraussetzungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

§ 36. Die Vorschrift des Paragraphen entspricht der bestehenden Übung. Sie handelt lediglich von der Bewilligung, d. h. der Zubilligung von Gebührenissen durch Verwaltungsakt. Soweit der Anspruch eines Beamten unmittelbar auf Gesetz beruht, steht die Bestimmung der Zahlung der zuständigen Besoldung nicht im Wege.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist erstmalig im Haushaltsgesetze für das Rechnungsjahr 1920 getroffen worden; sie gibt der Verwaltung für die Besetzung der ihr zur Verfügung stehenden Etatsstellen eine gewisse Bewegungsfreiheit, was aus dienstlichen Gründen und auch im Interesse einer sparsamen Wirtschaft erwünscht ist. Dass die durch die Zahlung eines geringeren Gehalts erzielten Ersparnisse gemäss § 73 Abs. 2 in Abgang gestellt werden müssen, bedarf nicht näherer Begründung.

§ 37. Da der Beamte seine ganze Arbeitskraft dem Amte schuldet, kann eine Vergütung aus Mitteln der Verwaltung, der er angehört, neben den Bezügen seiner Stelle nicht in Frage kommen. (Vgl. auch § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920.)

§ 38. Ausserordentliche Vergütungen sind die Zuwendungen für Dienstleistungen, die über das von einem Beamten nach der Art seiner Dienstgeschäfte zu fordernde Mass von Leistungen hinausgehen (vgl. jedoch § 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920).

Es muss sich aus der Zweckbestimmung der Bewilligung ergeben, dass die Mittel für ausserordentliche Vergütungen und Unterstützungen an Beamte bestimmt sind; ist dies nicht ausgesprochen, so kann eine solche Bewilligung nicht erfolgen. Vgl. Vorbemerkung des Rechnungshofs Nr. X Ziff. 1 zur Allgemeinen Rechnung für das Rechnungsjahr 1907 (Reichstagsdrucksache 1912, Nr. 158 S. 51). Die Vorschrift des Abs. 3 folgt denselben Erwägungen wie die der Abs. 1 u. 2.

Die Vorschrift des § 33 Abs. 2 gilt auch für die im Abs. 2 u. 3 des § 38 erwähnten Mittel.

§ 39. Der Paragraph bezeichnet die Stelle der Verrechnung. Zu der Frage, für welches Jahr sie zu verrechnen sind, vgl. § 68.

§§ 40 u. 41. Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem geltenden Rechte. Ein Anspruch auf Dienstwohnung steht nach dem Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 keinem Beamten mehr zu. Die Rechte und Pflichten der Dienstwohnungsinhaber wurden früher durch Kaiserlichen Erlass bestimmt (vgl. Erlass vom 16. Februar 1903 [Zentr. Bl. S. 63 ff.]. Auf Grund der Ziff. 172 der Ausf.-Best. zum Besold.-Gesetze sind neuerdings (Verf. v. 8. Sept. 1920) vom Reichsminister der Finanzen neue Dienstwohnungsvorschriften aufgestellt worden.

§ 42. Die Vorschriften entsprechen dem bisher im Reiche wie in Preussen beobachteten Verfahren. Die Bestimmung des 2. Absatzes (vgl. § 43) folgt den Kommissionsbeschlüssen von 1874 und war bereits im § 7 des Entwurfs von 1877 enthalten. Für die Frage der Deckung kommt nur die wirkliche Ausgabe des Rechnungsjahrs und nicht etwa bei Teilaufwendungen der Gesamtbedarf für den einzelnen Ausgabezweck in Betracht.

§ 43. Die Vorschrift soll einer Verschleierung der Höhe einer Ausgabe durch ihre Verteilung auf mehrere Stellen vorbeugen. Es ist in erster Linie bereits bei Aufstellung des Haushalts darauf zu achten, dass möglichst nicht mehrere Zweckbestimmungen denselben Gegenstand umfassen, und die Aufgaben der sich berührenden Zweckbestimmungen deutlich geschieden werden (vgl. § 18 nebst Begründung). Was als Zweck im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, muss sich aus der Natur der Sache ergeben. Fällt eine Ausgabe unter mehrere Bewilligungen, so ist sie bei dem spezielleren Titel zu verrechnen. So sind z. B. Reisekosten stets unter diesem Titel zu verrechnen, auch wenn die Reise zu Zwecken erfolgt, für die im Haushaltsplane Mittel vorgesehen sind. Ausnahmen bedürfen der Bestimmung und Erläuterung im Haushaltsplane.

§ 44. Die Vorschrift entspricht dem bestehenden Verfahren. Auf Bewilligungen für sächliche Ausgaben dürfen grundsätzlich Ausgaben nur verrechnet werden, wenn eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Rechtspflicht zu der Leistung besteht oder nach Lage der Sache nicht mit Sicherheit verneint werden kann. Da die Mittel für sächliche Zwecke nur für notwendige Ausgaben bewilligt werden, ist es im allgemeinen nicht angängig, Ausgaben darauf zu verrechnen, die in das freie Ermessen der Verwaltung gestellt sind. Die im § 44 bezeichneten Ausgaben müssen daher, wenn der Haushaltsplan nicht ausdrücklich zu einer Abweichung ermächtigt, auf Bewilligungen zur freien Verfügung übernommen werden. Der Abschluss von Verträgen, die eine Verpflichtung zur Leistung enthalten (z. B. Käufen, Werkverträgen), wird durch § 44 nicht beschränkt.

§ 45. Die Vorschrift bezieht sich auf Bauten aller Art, also auf Neubauten, Umbauten, Erweiterungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsbauten. Was als erhebliche Abweichung zu gelten hat, wird nach Lage jedes Falles und je nach Umfang und Art des Baues besonders beurteilt und entschieden werden müssen. In dem Vorberichte des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung 1907 (Reichstagsdrucksache 1912 Nr. 158 S. 52) ist unter X, 2 der Grundsatz aufgestellt und von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligt worden, dass aus einem Baufonds nichts gebaut werden darf, was nicht im Entwurfe vorgesehen ist, und ferner, dass alles, was im Entwurf enthalten ist, solange der Baufonds noch nicht geschlossen und der Bau nicht in Benutzung genommen ist, nur aus dem Baufonds gebaut werden darf (vgl. § 43).

Grössere Abweichungen vom Bauplan sowie Ueberschreitungen des Baufonds müssen bei nächster Gelegenheit, gegebenenfalls unter Einstellung eines Leertitels, zur Kenntnis des Reichsrats und des Reichstags gebracht werden. Von der Reichspostverwaltung wird zu diesem Zwecke der Reichshaushalts-Kommission alljährlich eine Nachweisung der notwendig gewordenen Abweichungen von den Bauplänen vorgelegt. Wegen etwaiger Haushaltsüberschreitungen vgl. § 33.

§ 46. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Verträge, gleichviel ob es sich in ihnen um Ausgaben oder Einnahmen des Reichs handelt, und entspricht dem Bedürfnis.

§ 47. Dass Gegenstände, die im Eigentume des Reichs stehen, nur im Wege des Verkaufs und nur unter Vereinbarung eines dem vollen Werte entsprechenden Kaufpreises veräussert werden dürfen, entspricht einem allgemeinen Grundsatz der

staatlichen Wirtschaft. Soll die Abgabe des Gegenstandes unter ihrem Werte erfolgen, so bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung der Regierung durch den Haushaltsplan. Soll sie in anderer Weise als durch Verkauf erfolgen, so muss wegen der finanziellen Bedeutung einer solchen Massnahme der Reichsminister der Finanzen dem Abschluss des Geschäfts zustimmen. Die Zustimmung kann gegebenenfalls für einzelne Arten von Geschäften auch allgemein erteilt werden. Eine allgemeine Ausnahme von dem Grundsatz ist für die Ausführung von Bauanlagen in beschränktem Umfang geboten. Hier ergibt sich erfahrungsgemäss häufig die Notwendigkeit, zum Zwecke der Erlangung geeigneten Geländes kleinere im Besitze des Reichs befindliche Grundstücke gegen Grundstücke oder Grundstücksteile, die sich im Eigentume Dritter befinden, auszutauschen. Dieses Verfahren, das dem wirtschaftlichen Interesse des Reichs entspricht und keinen Bedenken begegnet, soll durch die Vorschrift des § 47 nicht berührt werden.

§ 48. Zu A b s. 1. Bereits während des Weltkrieges und in verstärktem Masse nach seiner Beendigung hat sich das Reich an der Bildung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt. Die Uebernahme von Anteilen einer juristischen Person des Handelsrechts oder die Einbringung von Reichseigentum in eine solche Gesellschaft stellen eine besondere Form der Bewirtschaftung des Reichsvermögens dar. Eine solche Beteiligung des Reichs kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Sie kann geboten sein, um ein Unternehmen, das an sich der Reichsverwaltung förderungswert erscheint, zu dessen vollständiger Unterhaltung dem Reiche aber die Mittel nicht zur Verfügung stehen, zu unterstützen. Für diese Fälle bedarf es einer gesetzlichen Regelung der für das Unternehmen zu wählenden Rechtsform der Natur der Sache nach nicht, da die hingegebenen Vermögenswerte regelmässig nur der Förderung eines bestimmten Zweckes werden dienen sollen, ohne für das Reich einen unmittelbaren finanziellen Vorteil zu bringen, die Leistungen des Reichs sich auch in geringen Grenzen halten werden. Anders liegt es aber, wenn das Reich sich an einem gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen grösseren Umfanges beteiligt, um die in seinem Besitze befindlichen Vermögenswerte zweckmässig auszunützen (Reichswerke-A.-G.) oder sonst sich erhebliche Einnahmequellen zu verschaffen, oder wenn es sich durch seine Beteiligung aus besonderen Gründen einen starken Einfluss auf das Wirtschaftsleben sichern will. In diesem Falle muss mit Rücksicht auf die finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung der Reichsbeteiligung für das zu gründende Unternehmen eine Rechtsform gewählt werden, die den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechend für die zweckmässige Leitung und Ueberwachung des Betriebs ausreichende Sicherheiten bietet, und es war in der Haushaltsordnung Vorsorge zu treffen, dass die Beteiligung an einem solchen Unternehmen nur in einer entsprechenden Form erfolgt. Diese Voraussetzungen sind nur bei einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Aufsichtsrate gegeben.

Die Vorschrift des Abs. 1 handelt nur von der Gründung eines solchen Unternehmens. Eine Bestimmung, dass auch Anteile eines Unternehmens vom Reiche nur erworben werden dürfen, wenn es sich um eine Gesellschaft der im Abs. 1 genannten Art handelt, ist nicht möglich, da nicht abzusehen ist, wie weit das Reich auf Grund von Gesetzen zur Uebernahme von Vermögenswerten aller Art verpflichtet werden wird. Sie erscheint auch nicht erforderlich, da im allgemeinen Handelsverkehr in grösserem Umfang nur Anteile von Unternehmen der oben angegebenen Rechtsformen gekauft und verkauft werden dürften.

Zu A b s. 2. Die Vorschrift begründet für die Reichsbehörden die Pflicht, bei einer Beteiligung des Reichs an der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft m. b. H. darauf hinzuwirken, dass dem Reiche ein der Bedeutung seiner Beteiligung entsprechender Einfluss auf die Verwaltung und Ueberwachung der Gesellschaft in Formen, wie sie z. B. eine Grossbank regelmässig bei einer grösseren Beteiligung fordert, gesichert wird. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist auch wegen der im Abschnitt IV a vorgesehenen Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft von Bedeutung.

Zu A b s. 3. Die Vorschrift ergibt sich aus der sinngemässen Durchführung

des dem Abs. 2 zugrunde liegenden Gedankens. Sie gewährt dem Reiche aber dem Unternehmen gegenüber keine besonderen Rechte. Sie enthält vielmehr nur eine Weisung an die Organe des Reichs, diesem das Recht zur Ernennung von mindestens 1 Aufsichtsratsmitglieder und zur Mitbestimmung der zu wählenden Treuhandgesellschaft mit den dem Reiche als Gesellschafter gesetzlich und satzungsmässig zustehenden Mitteln zu erwirken, soweit die Bedeutung der Beteiligung des Reichs dazu Anlass gibt.

§ 49. Die Vorschriften entsprechen dem Bedürfnis und einer bereits vielfach geübten Praxis (vgl. den Kommissionsbericht vom 11. Dezember 1874 zu § 13, Reichstagsdrucksache Nr. 108).

§ 50. Die Vorschrift, die dem bisherigen Verfahren entspricht, handelt von der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Reiche und von der vertraglichen Abänderung oder Aufhebung von Verträgen. Soweit die Abänderung oder Aufhebung auf andere Weise als durch Vertrag erfolgt, z. B. durch Richterspruch, ist für die Vorschriften des § 50 kein Raum. Diese Fälle müssen vielmehr, soweit nicht eine Anerkennung oder die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung zweckmässig ist, von der zuständigen Verwaltung unter eigener ausschliesslicher Verantwortlichkeit — geeignetenfalls im Vergleichswege — geregelt werden.

Die Bewilligung von bisher sog. Gnadenakten auf dem Gebiete der Vertragserfüllung hat sich während des Krieges und in der ihm folgenden Uebergangszeit mit Rücksicht auf die gänzlich veränderten Verhältnisse in vielen Fällen als notwendig erwiesen. Bei den in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträgen werden aber Gnadenakte — abgesehen von den seltenen Fällen, wo eine Vertragsänderung oder Aufhebung im Interesse des Reiches liegt — schon mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs nur ausnahmsweise noch in Frage kommen können, wenn der Vertragsgegner auch bei Anwendung grösster Sorgfalt eine während der Dauer des Vertrags sich ergebende wesentliche Aenderung der Wirtschaftslage nicht vorher sehen konnte und durch eine bedingungslose Erfüllung des Vertrags in eine schwere, seine wirtschaftliche Existenz gefährdende Notlage geraten würde.

Die Uebertragung der Genehmigungsbefugnis auf nachgeordnete Dienststellen kommt nur für Fälle von geringerer Bedeutung in Frage. Die Uebertragung bedarf ebenso wie die Genehmigung durch den Fachminister selbst der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Dass in den Fällen, in denen ein Vertrag der Beschlussfassung des Reichsrats und des Reichstags als solcher unterlegen hat, zu seiner Abänderung die Zustimmung dieser Körperschaften erforderlich ist, entspricht der Sachlage. Einer solchen Zustimmung bedarf es aber nicht, wenn der Vertrag nur als Material für die Haushaltsberatung den Körperschaften vorgelegt und bei dieser Gelegenheit besprochen worden ist.

§ 51. Die Vorschriften schliessen sich zum grossen Teile an § 17 des Preussischen Staatshaushaltsgesetzes an; sie beziehen sich sämtlich nur auf Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich. Die neu aufgenommenen Bestimmungen über die Zinspflicht des Schuldners folgen in gleicher Weise wie die Vorschrift, dass durch eine Stundung die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefährdet werden darf, einem aus der Finanzlage des Reichs sich ergebenden Bedürfnis und entsprechender Rechtslage.

Ueber die Stundung im Sinne des Abs. 1 entscheiden die Verwaltungsbehörden nach pflichtmässigem Ermessen; von der Aufstellung gesetzlicher Regeln für die Gewährung der Stundung muss abgesehen werden. Es bleibt die Aufgabe des Finanzministers hierfür im Einvernehmen mit den übrigen Reichsministern allgemeine Grundsätze für die gesamte Reichsverwaltung aufzustellen.

Die im Abs. 4 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen betreffen besonders die auf dem Gebiete des Post- und Telegraphen- sowie des Zoll- und Steuerwesens notwendig werdenden Stundungen und Aufschuberteilungen.

§ 52. Die Vorschrift, welche die Möglichkeit gibt, zugunsten des Reichs verfallende Vertragsstrafen niederzuschlagen, entspricht dem praktischen Bedürfnis. Die Niederschlagung wird im allgemeinen Sache des Ressortministers oder der von ihm ermächtigten Stellen sein. Nur wenn durch die Nichterfüllung oder eine mangelhafte Erfüllung eines Vertrags ein Schaden für die Reichskasse entstanden ist, muss

der Reichsminister der Finanzen zustimmen, da die Niederschlagung der Vertragsstrafe in diesem Falle zu einer Belastung der Reichskasse führen kann. Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wird gegebenenfalls auch allgemein und im voraus für bestimmte Fälle von Niederschlagungen erteilt werden können.

§ 53. Die Vorschrift handelt von der Niederschlagung von Fehlbeträgen und Regressansprüchen und setzt als selbstverständlich den Grundsatz voraus, dass diese Forderungen von den verantwortlichen Personen eingezogen werden müssen. Ein Rechnungsfehlbetrag liegt vor, wenn infolge unrichtiger Berechnung oder infolge von Zahlungen entgegen einer gesetzlichen oder einer anderen Vorschrift zuviel ausgegeben oder infolge Irrtums usw. zuwenig vereinnahmt ist. Ein Ersatzanspruch infolge schuldhaften Verhaltens im Dienste ist auch dann gegeben, wenn ein Beamter oder Angestellter den Verbleib seiner Verwaltung anvertrauter Gegenstände nicht nachzuweisen vermag. Eine Niederschlagung kommt nicht in Frage, wenn die Einziehung des Betrags von dem schuldigen Beamten nicht möglich ist. Wann dies der Fall ist, muss nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. So wird es z. B. bei einem Beamten oder einer anderen Person, deren Verhältnisse der Behörde in zuverlässiger Weise bekanntgeworden oder von ihr festgestellt sind, nicht ausnahmslos der Heranziehung zum Offenbarungseide bedürfen. Die Befugnis zur Niederschlagung einer an sich beitreibbaren Forderung aus Fehlbeträgen war früher ein Kronrecht. Sie ist auf Grund des Uebergangsgesetzes vom 4. März 1919 (R. G. Bl. S. 285) auf den Reichspräsidenten übergegangen und wird, da die Vorschriften des Uebergangsgesetzes nach Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung in Geltung geblieben sind, auch zurzeit noch von diesem ausgeübt. Dass eine Niederschlagungsverfügung oder eine Delegation des Niederschlagungsrechts auf eine andere Stelle der Gegenzeichnung des zuständigen Reichsministers bedarf, ergibt sich schon aus Art. 50 der Reichsverfassung. Hierbei kann die Mitwirkung auch des Reichsfinanzministers nicht entbehrt werden, einmal wegen der finanziellen Folgen des Verzichts, dann aber auch, weil eine Niederschlagung, die nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des verantwortlichen Beamten erfolgt, von gewisser allgemeiner Bedeutung für die Beamtendisziplin ist.

§ 54. Die Vorschrift entspricht in der Festlegung des Grundsatzes, dass eine dem Reiche zustehende Forderung, soweit nicht für einzelne Gebiete durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder allgemein durch die §§ 50 u. 53 dieses Entwurfs Erleichterungen zugelassen sind, nur für den Einzelfall niedergeschlagen werden darf, der Bedeutung der Massnahme als Abweichung von dem Verwaltungsgrundsatz, dass alle Forderungen des Reichs einzuziehen sind, und folgt hierbei dem preussischen Rechte. Bei keiner grösseren Vermögensverwaltung, am wenigsten auf dem Gebiete einer staatlichen Betriebsverwaltung, ist die Befugnis entbehrlich, unter Umständen von der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche Abstand zu nehmen, da nur hierdurch Härten und Unbilligkeiten vermieden werden können, wie sie die strenge Durchführung solcher Ansprüche mit sich bringen würde. Es kommt nur in Frage, wie am zweckmässigsten gegen einen — begrifflich nicht ausgeschlossenen — Missbrauch dieser Befugnis Vorsorge zu treffen ist. Im Anschluss an das in Preussen bestehende Recht, wo von jeher für jeden einzelnen Fall des Verzichts auf Einnahmen und der Niederschlagung von Fehlbeträgen die Genehmigung des Königs erforderlich war, haben die früheren Entwürfe eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, zuletzt der Entwurf von 1877 im § 17, die Niederschlagung von Fehlbeträgen an das Erfordernis eines Kaiserlichen Erlasses geknüpft. Im Sinne der neuen Verfassung war das Niederschlagungsrecht der Verwaltung zu übertragen. Die Entscheidung in die Hände des Reichskabinetts zu legen, empfiehlt sich, um jede Möglichkeit eines Missbrauchs auszuschliessen und eine Ausübung des Rechts nach einheitlichen Grundsätzen zu gewährleisten. Einer Niederschlagung im Sinne des § 54 bedarf es nicht, wenn geschuldete Beträge nicht einziehbar sind. Die in diesen Fällen übliche Verfügung „Der Anspruch wird niedergeschlagen“ ist lediglich eine innerhalb der Verwaltung eines Ressorts getroffene Entscheidung über die Abschliessung des Einziehungsverfahrens.

III. Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung.

§ 55. Um eine Uebersicht und eine Prüfung bei einem Verwaltungskörper von der Grösse der Reichsverwaltung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Rechnungsführung für alle Dienststellen des Reichs einheitlich festzustellen. Da eine derartige Regelung nur durch die Reichsregierung erfolgen kann, war ihr der Erlass entsprechender allgemeiner Verordnungen — selbstverständlich nach Anhörung des Rechnungshofs (§ 100) — vorzubehalten. Einzelheiten werden die Ressorts, nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, zu regeln haben. Eine allgemeine gesetzliche Festlegung von Grundsätzen über die Buch- und Kassenführung bei den Behörden erschien nicht zweckmässig, da eine solche Regelung erfahrungsgemäss einer den Bedürfnissen entsprechenden Fortentwicklung hinderlich ist.

In den Entwurf sind nur diejenigen Vorschriften aufgenommen, die wegen ihres Zusammenhanges mit Fragen des Haushaltsrechts einer gesetzlichen Festlegung bedürfen.

§§ 56 u. 57. § 56 bezeichnet als *G r u n d l a g e* der Buchführung den Haushaltsplan oder Teile von ihm und Kassenanschlätze. Neben diesen können ergänzend nach Bedarf auch noch besondere Verfügungen (§ 56 Abs. 2) treten. Ein Kassenanschlag wird dann nötig, wenn eine Kasse nicht über den gesamten Einzelhaushalt oder Teile desselben, wie dies bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Mittelbehörden der Fall ist, Rechnung legt, sondern diese Rechnungslegung sich auf mehrere Kassen, z. B. die der verschiedenen Ober-Postdirektionen, verteilt.

Soweit der Reichsminister die im Haushaltsplane bewilligten Mittel nicht selbst bewirtschaftet, überweist er sie den nachgeordneten Dienststellen mit selbständiger Anweisungsbefugnis zur Bewirtschaftung (§ 56 Abs. 2), indem er ihnen die erforderlichen Anschläge oder Auszüge aus dem Haushaltsplane (§ 56 Abs. 3) zufertigt. Die Ueberweisung der Mittel kann auch durch besondere Verfügung erfolgen. Eine solche wird unter anderen stets dann ergehen, wenn im Laufe des Jahres einer Dienststelle ausser den bereits überwiesenen noch weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Dienststelle entnimmt aus den angeführten Anschlägen usw., welche Mittel ihr zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, und überweist die Anschläge dann der rechnunglegenden Kasse als Unterlage für die Buchführung und Rechnungslegung.

Zu § 57 vgl. § 23. Die Mitteilung der Kassenverfügungen (§ 56 Abs. 2) an den Rechnungshof erfolgt mit der Rechnungslegung.

§ 58. Die Vorschrift des 2. Satzes soll die nachgeordnete Stelle nötigen, sich bei Ueberschreitung der ihr zugewiesenen Mittel vorher der Genehmigung des zuständigen Reichsministers zu vergewissern, da dieser wegen der notwendigen Uebersicht über seinen gesamten Haushalt sofort Kenntnis erhalten und das Einverständnis des Reichsministers der Finanzen einholen muss, wenn ausser den von ihm überwiesenen noch weitere Mittel in Anspruch genommen werden.

§ 59. Es erscheint unbedenklich, dem Reichsminister der Finanzen die Befugnis zum Erlasse von Abrundungsvorschriften allgemein zu erteilen, da die hierdurch etwa eintretenden Ueberschreitungen der Haushaltsmittel stets in engen Grenzen bleiben, andererseits aber durch die Abrundung der Beträge insbesondere bei Gehaltszahlungen viel Arbeit erspart wird, die in keinem Verhältnis zu dem durch sie erzielten Nutzen steht.

§ 60. Das Gesetz setzt nur eine Mindestzahl der Prüfungen fest; die Anordnung einer häufigeren Prüfung sowie die Bestimmung, welche Prüfungen als unvermutete anzusehen sind, bleibt dem zuständigen Reichsminister überlassen. Eine weitere Einschränkung der Prüfungen kann, falls ein Bedürfnis dazu vorliegt, der zuständige Reichsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, der sie auch generell erteilen kann, anordnen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Bedürfnis einer ausreichenden Ueberwachung. Eine stichprobenweise erfolgreiche Prüfung wird in geeigneten Fällen durchaus ausreichen.

§ 61. Die Bestimmungen entsprechen den bestehenden Verwaltungsvorschriften. Der jährliche Abschluss sämtlicher Bücher ist zur Herbeiführung des

Jahresabschlusses der Reichshauptkasse erforderlich. Ueber die Rechnungslegung vgl. § 66.

Nach der Bestimmung des Abs. 2 dürfen nach dem Abschluss der Bücher bei keiner Kasse mehr Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Jahres gebucht werden, da andernfalls die Rechnung nicht mit dem von der Reichshauptkasse aufgestellten endgültigen Abschluss übereinstimmen würde (§ 66 Abs. 4). Vgl. auch § 68 Abs. 1.

§ 62. Die Zulässigkeit von Vorschussbuchungen und Vorschusszahlungen regelt § 27. Die Bestimmung, dass bei dem Bücherabschlusse die Vorschüsse in einem besonderen Anhang, getrennt nach Titeln und Kapiteln, nachzuweisen sind, entspricht dem Zwecke der Rechnungslegung, Klarheit darüber zu schaffen, welche Ausgaben im Rechnungsjahre geleistet worden sind und ob die Ausgaben mit den Haushaltsbewilligungen im Einklang stehen.

Da Vorschüsse ihrer Natur nach nur eine Uebergangserscheinung sind, muss auf ihre baldige endgültige Abrechnung im Interesse einer ordnungsmässigen Kassen- und Buchführung Bedacht genommen werden. Dem entspricht es auch, dass der Finanzminister seine Zustimmung geben muss, wenn Vorschussbuchungen länger bestehen bleiben sollen, als im allgemeinen zu einer ordnungsmässigen Abwicklung erforderlich ist.

§ 63. Die Buchung eines Betrags als Hinterlegung kann, abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen, in denen es sich um die Verwahrung privaten Eigentums handelt, erfolgen, wenn eine endgültige Buchung aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Es ist daher auf eine schleunige Auflösung des Hinterlegungskontos von jeder Behörde Bedacht zu nehmen, und es dürfen aus den hinterlegten Beträgen nur solche Ausgaben des Reichs geleistet werden, die mit ihnen im Zusammenhange stehen. Die Vorschrift, dass eine Nachweisung der noch nicht abgewickelten Hinterlegungen den jährlichen Kassenrechnungen beizufügen ist, entspricht ebenso wie die Bestimmung, dass bei der endgültigen Verrechnung Einnahmen und Ausgaben getrennt nachzuweisen sind, dem Bedürfnis einer ausreichenden Kontrolle über die Hinterlegungskonten.

§ 64. Für Selbstbewirtschaftungsmittel genügt die Empfangsbescheinigung der Stelle, der die Mittel zur Bewirtschaftung überwiesen werden (§ 95). In welcher Form auch bei den zu geheimen Zwecken bewilligten Mitteln Belege zu fordern sind, ergibt sich aus dem Charakter der einzelnen Ausgabe.

§ 65 will eine genaue Ueberwachung der wirtschaftlichen Verwendung aller entgeltlich oder unentgeltlich in das Vermögen des Reichs aufgenommenen Gegenstände sichern. Wegen der Möglichkeit von Erleichterungen in der Rechnungslegung (z. B. für Formulare und Drucksachen von geringem Werte) vgl. § 81 des Gesetzes. Den Grundstücken ist das Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Gebäude zu haben, gleichzuachten. Als Bestandsverzeichnisse kommen in Betracht die Grundstücksnachweisungen, Materialienbücher, Geräteverzeichnisse usw.

Die Vorschrift des Abs. 2 soll einer Verschleierung des tatsächlichen Verbrauchs oder Aufwandes einer Stelle vorbeugen, indem sie auch innerhalb eines einzelnen Verwaltungszweigs die unentgeltliche Abgabe eines Gegenstandes von einer Stelle an eine andere nur unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, dass für beide Stellen derselbe Beschaffungsfonds in Betracht kommt. Danach bedarf die Abgabe von Gegenständen von einer Oberpostdirektion an eine andere nicht der kassenmässigen Buchung — sie kann nur zu einer anderen Verteilung der überwiesenen Mittel auf die beiden beteiligten Verwaltungen führen —, wohl aber z. B. die Ueberweisung eines Gegenstandes vom Reichs-Patentamt an das Reichs-Versicherungsamt.

Der Schlussabsatz trifft Bestimmung für die Abgabe von Gegenständen, die nicht zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, sondern Sammlungszwecken dienen. Bei ihnen bedarf die Abweichung von der Regel nicht weiterer Begründung.

Aus den Vorschriften des Abs. 2 u. 3 ergibt sich die Folgerung, dass eine unentgeltliche Abgabe von Gegenständen an Dritte überhaupt nicht statthaft ist.

§ 66. Abs. 1 entspricht den bestehenden Vorschriften, vgl. auch § 61. Abweichungen von der jährlichen Rechnungslegung kommen insbesondere bei grösseren

Bauausführungen in Betracht, bei denen die Legung von Stückrechnungen mit dem Rechnungshofe vereinbart zu werden pflegt. Abs. 2 u. 3 entsprechen dem Wesen der Rechnungslegung. Abs. 2 trägt dem während des Krieges in Aufnahme gekommenen Verfahren des Rechnungshofs, statt besonderer Rechnungen die Kassenbücher selbst zu prüfen, Rechnung und entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis.

Die Vorschrift des Abs. 4 entspricht dem preussischen Oberrechnungskammergesetze § 14 Abs. 3 und dem Bedürfnis, da die Belege einen wesentlichen Teil der zu legenden Rechnungen bilden. Das Gesetz weist dem Rechnungshofe die Aufgabe zu, im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege zu erlassen. Diese Bestimmung schliesst aber nicht aus, dass gegebenenfalls auch das zuständige Ressort im Einverständnis mit dem Rechnungshof eine entsprechende Anordnung erlässt. Ein solches Verfahren wird sich vielmehr häufig empfehlen. Der Wortlaut des Gesetzes soll dem Rechnungshofe nur die Befugnis der endgültigen Entscheidung sichern, da er vorzugsweise zu beurteilen vermag, welche Anforderungen an Rechnung und Belege im Hinblick auf eine sachgemässe Prüfung gestellt werden müssen.

§ 67. Bei den Titelverwechslungen, d. h. der Verrechnung einer Einnahme oder Ausgabe an einer anderen als der durch den Haushaltsplan vorgeschriebenen Stelle, handelt es sich um die Fragen:

- a) ob sie eines Ausgleichs bedürfen;
- b) in welcher Weise der Ausgleich zu erfolgen hat;
- c) ob sie zum Gegenstand einer Bemerkung im Sinne des § 107 zu machen sind.

Zu a. Im § 67 ist zunächst allgemein vorgeschrieben, dass eine Verwechslung in den Büchern auszugleichen ist, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Es entspricht dies den Anforderungen einer ordnungsmässigen Buchführung.

Abs. 2 knüpft an § 9 des Reichskontrollgesetzes vom 21. März 1910 an, dessen Bestimmungen im Sinne der Ziff. 13 g des Vorberichts des Rechnungshofs zur Allgemeinen Rechnung für das Rechnungsjahr 1908 (Reichstagsdrucksache 1912/14 Nr. 557 S. 49) abgeändert sind. Nach Abschluss der Bücher soll ein Ausgleich nur stattfinden, soweit er einem wirtschaftlichen Zwecke dient, d. h. unter den im Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen. Ein offener geschädigter Fonds soll für die von ihm zu Unrecht geleisteten Zahlungen schadlos gehalten, ein offener begünstigter Fonds zur Hergabe des an anderer Stelle zu seinen Gunsten verwendeten Betrags angehalten werden. Ein lediglich buchmässiger Ausgleich zwischen abgeschlossenen Fonds, der den Abschluss des Rechnungsjahrs nicht berühren würde, findet nicht statt. Der Ausgleich hat ferner nur dann zu erfolgen, wenn durch die unrichtige Verrechnung eine der beteiligten Bewilligungen in erheblichem Umfang beeinflusst ist. Was als eine wesentliche Beeinflussung zu gelten hat und in welchem Umfang vorgekommene Verwechslungen allgemein unberücksichtigt zu lassen sind, ist in Ziff. 11 des angeführten Vorberichts dargelegt. Im übrigen unterliegen diese Grundsätze einer weiteren Fortbildung nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses.

Zu b. Eingehende Angaben über das Verfahren bei der Ausgleichung von Titelverwechslungen sind enthalten in dem Vorberichte (Bemerkungen 4—8) des Rechnungshofs zur Allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für 1874 und der Denkschrift zum Hauptetat für das Rechnungsjahr 1879/80, beide mitgeteilt in dem Berichte der Rechnungskommission über die Allgemeine Rechnung für das Rechnungsjahr 1893/94, Nr. 162 der Reichstagsdrucksachen, 9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98. Sie sind hinsichtlich der Behandlung der Titelverwechslungen, bei denen der ausserordentliche Etat beteiligt ist, durch Ziff. 11 des Vorberichts des Rechnungshofs zur Allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für 1909 (Reichstagsdrucksache Nr. 1183, 13. Legislaturperiode, I. Session 1912/13) ergänzt worden.

Zu c. Die Frage, wann eine Titelverwechslung zum Gegenstand einer Prüfungsbemerkung des Rechnungshofs zu machen ist, ist im § 107 Abs. 2 im Anschluss an die Vorschrift im § 9 des Reichskontrollgesetzes (vgl. oben zu a) dahin ent-

schieden, dass dies nur geschehen soll, wenn durch die Verwechslung eine wesentliche Ueberschreitung einer Bewilligung verursacht oder vermieden worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

§ 68 stellt für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben den Grundsatz auf, dass sie in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen sind, in dem sie eingegangen und geleistet sind, und legt in Verbindung damit erneut fest, dass eine Restverwaltung, d. h. eine Verbuchung für ein anderes als das laufende Rechnungsjahr nicht mehr stattzufinden hat. Einer besonderen Vorschrift bedarf es im Anschluss hieran darüber, wie zu verfahren ist, wenn, wie in der Zeit vom 1. April bis zum Abschluss der Rechnung des abgelaufenen Jahres, gleichzeitig für denselben Zweck zwei Verrechnungsstellen offen stehen: die des laufenden und die gleiche des vorangegangenen aber noch nicht abgeschlossenen Rechnungsjahrs. Auch in diesem Falle ist zunächst der Zeitpunkt der Leistung massgebend, unter gewissen Voraussetzungen aber die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu dem vorangegangenen Jahre von Bedeutung. Dem letzteren rechnen alle Beträge zu, die für einen bestimmten Zeitraum des alten Jahres gezahlt oder erhoben werden, wie z. B. nachträglich zahlbare Pacht- und Mietzinsen und Hypothekenzinsen. Diese werden nach der Verkehrssitte häufig erst in den ersten Tagen des neuen Jahres fällig und würden danach vorschriftsmässig auf das neue Jahr zu verrechnen sein. Da sie aber wirtschaftlich dem abgelaufenen Jahre angehören, ist dem Umstand, dass für die Beilegung ein gewisser Spielraum gegeben ist, für die Verrechnung keine Bedeutung beizulegen und die Buchung noch auf das abgelaufene Jahr vorzunehmen. Ist die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt als die ersten Jahrestage festgesetzt, so hat die Verrechnung auf das neue Rechnungsjahr zu erfolgen. Das gleiche gilt, wenn die Fälligkeit in die ersten Tage fällt, auch für den Einnahmeanteil, der sich etwa auf das neue Rechnungsjahr bezieht. Weiter fallen in das abgelaufene Jahr alle Posten, die ihren Entstehungs- und Rechtsgrund im alten Jahre haben. Ist eine Sache im alten Jahre bestellt, aber im neuen erst geliefert, so hat die Verrechnung auf das neue Jahr zu erfolgen, da sie wirtschaftlich dem abgelaufenen nicht mehr zugute kommen kann. Ist sie noch im alten Jahre geliefert, die Rechnung aber erst im laufenden Jahre eingegangen, so erfolgt die Verrechnung noch für das erstere Jahr. Dass aus dem abgelaufenen Jahre Bestände an Materialien usw. in das neue Jahr hinübergewonnen werden, ist für sich allein kein Grund, die Verrechnung für das neue Jahr vorzunehmen, wenn die Beschaffung planmässig noch im alten Jahre erfolgt ist. Dies ergibt sich aus der an einzelnen Stellen im Haushaltsplan enthaltenen — durch Abs. 4 ausdrücklich zugelassenen — besonderen Vorschrift, verbliebene Bestände von der Ausgabe des abgelaufenen Jahres abzusetzen. Die Kosten für die Beschaffung von Beständen, die nicht im selben Jahre verbraucht werden, aber als dauernder Bestand vorrätig gehalten werden müssen, sind in jedem Falle auf das Jahr der Beschaffung zu verrechnen; vgl. § 9 Ziff. 5.

Abs. 3 entspricht einer ähnlichen Erwägung wie die Vorschrift des Abs. 2, unterscheidet sich aber von letzterem dadurch, dass in den angeführten Fällen für die endgültige Verrechnung zurzeit nur eine Verrechnungsstelle zur Verfügung steht. Die besondere Bestimmung über die Verrechnung von Steuern entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Zahlung von Gnadenvierteljahrsbezügen von Gehältern, Pensionen und Renten (Reichsbeamten-gesetz §§ 7 u. 69, Offizier-Pensions-gesetz vom 31. Mai 1906, R.G.Bl. S. 565, § 27 und Mannschfts-versorgungs-gesetz vom 31. Mai 1906, R.G.Bl. S. 593, § 39, Reichs-versorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, R.G.Bl. S. 989 § 35) regelt sich im allgemeinen nach den Vorschriften der Abs. 1 u. 2. Danach können die auf ein abgelaufenes Rechnungsjahr entfallenden Gehaltsbezüge, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind, auf dieses verrechnet werden. Gnadenvierteljahrsbezüge an Pension und Rente sind auf das Jahr, in dem sie gezahlt werden, zu verrechnen. Eine abweichende Regelung ist für die gemäss § 7 des Reichsbeamten-gesetzes zu zahlenden Gehaltsbezüge vorgesehen. Durch die Vorschrift soll die ausserplanmässige Verrechnung der betreffenden Ausgaben vermieden und die Rechnung für das folgende Jahr vereinfacht, auch eine ausreichende Kontrolle über die Offenhaltung der entsprechenden Stelle

während der Zeit, in der das Gehalt infolge der Gnadenzahlung noch nicht frei ist, gewährleistet werden. Es entspricht dies dem bestehenden Verfahren.

§ 69. Der Paragraph ordnet in Uebereinstimmung mit Preussen und der seit dem Jahre 1901 bestehenden Uebung die Durchführung der Bruttorechnung an. Diese bedingt, dass Ausgaben und Einnahmen nicht nur mit ihrem vollen Betrag angegeben, sondern auch getrennt an der für sie durch den Haushaltsplan vorgesehenen Stelle nachgewiesen werden.

Abs. 2 sieht zur Vereinfachung des Rechnungswesens eine Abweichung von der Bruttorechnung für eine Reihe von Fällen vor, in denen die Ausgabe in besonders engem wirtschaftlichen Zusammenhange mit der Einnahme steht. Der letzte Satz ordnet in jedem Falle die getrennte Angabe der zusammengehörigen Einnahmen und Ausgaben an.

§§ 70 u. 71. § 70 betrifft die Rückgängigmachung einer Einnahme oder Ausgabe, sowie die Nacherhebung von Reichsabgaben, der § 71 betrifft Einnahmen, die sich an eine frühere Ausgabe anschliessen, diese selbst aber nicht wieder aufheben. Die Vorschriften entsprechen der geltenden Uebung und dem sachlichen Bedürfnis.

Im Falle des § 71 Abs. 1 muss abweichend von Abs. 2 die Ermächtigung im Haushaltsplane selbst, sei es in der Zweckbestimmung oder in der Erläuterung, erteilt sein. Eine solche Ermächtigung wird insbesondere am Platze sein, wenn ein Ressort bestimmungsgemäss von ihm beschafftes Material an andere Ressorts abgibt.

§§ 72—83. Die §§ 72—82 enthalten die Vorschriften über die Rechnungslegung. Diese bildet die Unterlage für die verfassungsmässige Mitwirkung des Reichsrats und des Reichstags bei der Ausführung des Haushaltsplans durch die nachträgliche Genehmigung der über- und ausserplanmässigen Ausgaben (§ 83) und die spätere Entlastung des Reichsministeriums nach Prüfung der Haushaltsrechnung durch den Rechnungshof (§ 108).

Einnahmereste (§ 72) können nur bei einmaligen Einnahmefonds verbleiben; bei fortdauernden Einnahmen fallen sie ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung unter die Einnahmen des Jahres, in dem sie eingeht (§ 68). Die Verrechnung von Ausgaben auf aus dem Vorjahr übernommene Bestände erfolgt natürlich nur dann hinter den planmässigen Ausgaben, wenn nicht für die gleiche Zweckbestimmung eine neue Bewilligung, zu der der Bestand hinzutreten würde, erfolgt ist. Ausserplanmässige Ausgaben sind an der Stelle der Rechnung nachzuweisen, an der sie, wenn sie im Haushaltsplane veranschlagt gewesen wären, ihren Platz gefunden haben würden.

Die Unterscheidung der über- und ausserplanmässigen Einnahmen und Ausgaben und die Begriffbestimmung der Haushaltsüberschreitungen (§§ 73, 74, 76) entsprechen der bisherigen Uebung und dem Bedürfnis. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn die Mehrausgabe bei einem Titel durch die Minderausgabe bei einem anderen im Haushaltsplan als mit dem ersteren gegenseitig deckungsfähig bezeichneten Titel ausgeglichen wird. Dagegen kann eine Überschreitung in Frage kommen, wenn zwar die im Rechnungsjahre geleisteten Ausgaben die zur Verfügung gestellten Mittel an sich nicht überschreiten, aber unter Berücksichtigung eines gemäss § 30 Abs. 2 vorzutragenden Minusrestes aus dem Vorjahre über den Betrag der Ausgabebewilligung hinausgehen.

Die Vorschriften der §§ 77—83 entsprechen im wesentlichen der bestehenden Uebung. Dass über die Verwendung der Reichseinnahme der Reichsminister der Finanzen in dem folgenden Rechnungsjahre dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung zu legen hat, bestimmt Art 86 der Reichsverfassung. Die §§ 77—82 geben nur hierfür die näheren Weisungen. Als Einnahmereste kommen im allgemeinen Reste auf solche Einnahmen in Frage, die ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind. Welche Bestände als Ausgaberreste in der Rechnung nachzuweisen sind (§ 77 unter Ausgaben zu 2), ergibt sich aus den §§ 73 u. 30. Die Bestimmungen im § 79 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 und im Abs. 2 folgen dem Vorgang in Preussen. § 81 entspricht § 1 Abs. 1 des Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1916. Die Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt. Mit Rücksicht auf die erhebliche Bedeutung der

Rechnungslegung für die gesamte Geschäftsführung der Behörden erschien es aber im Gegensatz zum Kriegskontrollgesetze notwendig, Erleichterungen in der Rechnungslegung nur im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsminister und dem Reichsminister der Finanzen zu gestatten. Das gleiche muss in erhöhtem Masse für den völligen Verzicht auf Rechnungslegung gelten. § 82 entspricht dem § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113). Die im § 83 vorgesehene Genehmigung des Reichsrats und des Reichstags erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs und unvorgreiflich der von dem Rechnungshofe etwa den Behörden gegenüber zu ziehenden Erinnerungen. Sie berührt auch nicht die Haftung des Beamten nach §§ 32, 33. Legen die Körperschaften Gewicht im Einzelfalle darauf, den Beamten von der Haftung frei zu stellen, so ist eine ausdrückliche Entschliessung beider Körperschaften erforderlich.

§ 84. Abs. 1 zieht die sich aus der Nichtgenehmigung von über- und ausserplanmässigen Ausgaben ergebende Folgerung. (Vgl. § 33.)

§ 85. Z u A b s. 1. Soweit bei den im § 15 bezeichneten Unternehmen eine kaufmännische Buchführung erforderlich ist, kann nur die doppelte Buchführung in Frage kommen, da sie eine bessere Uebersicht über den Geschäftsgang und durch die organische Verbindung sämtlicher Buchungen eine grössere Sicherheit für die Richtigkeit gegenüber der einfachen Buchführung bietet. Dabei ist unter doppelter Buchführung eine Buchführung verstanden, die alle Geschäftsvorfälle ausser in die Grund- und Hilfsbücher in ein Hauptbuch einträgt, das alle Vermögensgegenstände des Unternehmens, in Konten geordnet, aufzeichnet, alle Grundbuchungen sowohl auf der Sollseite mindestens eines Kontos als auch auf der Habenseite mindestens eines Kontos dieses Hauptbuches einträgt, und bei der alle Verlust- und Gewinnposten auf zwei Konten verbucht werden.

Neben der kaufmännischen Buchführung ist noch eine Betriebsbuchhaltung zu führen, soweit dies zur lückenlosen Mengenkontrolle der angeschafften Roh- und Hilfsstoffe auf ihrem Laufe durch das Unternehmen, bzw. der Zwischenprodukte, Nebenprodukte, Halb- und Fertigfabrikate und Abfälle nötig ist. Die Betriebsbuchführung muss auch eine ins einzelne gehende Aufzeichnung aller Löhne und Unkosten, wie sie zur Aufstellung einer Kalkulation für die verschiedenen Erzeugnisse des Unternehmens (Neben- und Zwischenprodukte, Halb- und Fertigfabrikate) gebraucht wird, umfassen. Die kaufmännische und die Betriebsbuchführung müssen miteinander in Verbindung stehen und periodisch miteinander abgestimmt werden.

Soweit im Einzelfalle eine anderweitige Art der Buchführung geboten erscheint, muss die Regelung durch den zuständigen Fachminister und den Rechnungshof gemeinsam erfolgen.

Z u A b s. 2. Die Vorschrift des Abs. 2 entspricht dem Bedürfnis, bei Abschluss des Rechnungsjahrs möglichst das gesamte finanzielle Ergebnis der Reichsverwaltung feststellen zu können.

Z u A b s. 3. Für die Kassenführung und Abrechnung sind die Leiter des Betriebs verantwortlich zu machen, soweit dies auch in dem Geschäftsleben üblich ist.

§ 86. Die Rechnungslegung im Sinne der Bestimmungen des Abschnitts III ist bei der doppelten Buchführung schwer möglich. Sie ist auch entbehrlich, denn an ihre Stelle treten die in jedem kaufmännischen Betrieb am Schlusse des Geschäftsjahrs aufzustellende Inventur, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die abgeschlossenen Geschäftsbücher. Der aufzustellende Jahresbericht dient zur Erläuterung der Geschäftsvorgänge und erleichtert wesentlich die Prüfung.

IV. Rechnungsprüfung.

Durch das Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910¹⁾ waren für die Jahre 1909 bis 1914 die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsass-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, sowie die Prüfung der

¹⁾ Mitgeteilt im Finanzarchiv 29 (1911) S. 403 f.

Rechnungen der Reichsbank gemäss § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) der Preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ übertragen, die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als preussische Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen als auch für die Kontrolle des Reichshaushalts massgebend bezeichnet und eine Reihe von Vorschriften für die Ausführung der Kontrolle in der Richtung einer Vereinfachung der Geschäfte gegeben worden. Durch Gesetz vom 4. April 1915 ist die Geltung dieser Vorschriften für die Rechnungsjahre 1915—1919 verlängert worden. Die Bestimmungen des Abschnitts IV des Entwurfs sollen an die Stelle des Reichskontrollgesetzes treten und gleichzeitig die bisherigen Verweisungen auf die für das Prüfungsverfahren der Preussischen Oberrechnungskammer massgebenden Vorschriften entbehrlich machen.

Vgl. auch die Einleitung der Begründung zum Abschnitt V.

§ 87. Die Vorschrift stellt die staatsrechtliche Aufgabe des Rechnungshofs zur Ueberwachung der gesamten Reichshaushaltsführung nach Massgabe der Vorschriften des Abschnitts IV fest.

§ 88. Die Bestimmung regelt erschöpfend, welche Rechnungen und Bücher der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu Ziff. 1: Die Rechnungen über die Ausführung des Haushaltsplans umfassen auch die ausserplanmässigen Einnahmen und Ausgaben; vgl. §§ 68 u. 74.

Zu Ziff. 2 vgl. § 65.

Zu Ziff. 3 vgl. §§ 85 u. 86.

Zu Ziff. 4 ist vorausgesetzt, dass die Verwaltung der Anstalten usw. den Beamten von Amts wegen übertragen ist und von ihnen oder den beauftragten Behörden ausschliesslich wahrgenommen wird, so dass eine Dienstpflicht zur Rechnungslegung begründet ist. Bei einer anderweitigen Beteiligung von Beamten an der Verwaltung der Anstalten ist die Vorschrift ebenso wie bei einer Beteiligung von Interessenten an der Rechnungsprüfung nicht anwendbar.

Soweit eine Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof ausgeschlossen ist, wird von ihm ein Nachweis über die dem Zwecke einer etwaigen Bewilligung eines Reichszuschusses entsprechende Verwendung in der Regel nicht verlangt werden können. Eine solche Feststellung liegt ihm nur insoweit ob, als dies durch die Zweckbestimmung der Bewilligung angeordnet ist.

§ 89. Als Mittel für geheime Zwecke gelten ausser den ausdrücklich als solche bezeichneten alle Mittel, die durch ihren Zweck als Geheimfonds gekennzeichnet werden.

Aus der Natur des Verwendungszwecks der geheimen Mittel ergibt sich die Zweckmässigkeit, die Prüfung des Verwendungsnachweises für einzelne Mittel durch den Rechnungshof auszuschliessen, soweit nicht der Haushaltsplan ein anderes anordnet. Im Haushaltsplane kann die Prüfung der Verwendung dieser Mittel auch anderen Stellen als dem Rechnungshof übertragen werden. Als eine solche Stelle kommt auch unter Umständen der zuständige Fachminister in Frage. Soweit dies geschieht, hat die Prüfung in Anlehnung an die für die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Wenn Erinnerungen der prüfenden Behörde nicht sachgemäss erledigt werden, wird diese sich mit dem zuständigen Minister und nötigenfalls mit dem Reichsfinanzminister in Verbindung zu setzen haben.

§ 90. Zu A b s. 1. Der Rechnungshof nimmt die Prüfung der Rechnungen grundsätzlich an seinem Sitze vor. Doch hat sich das Verfahren, einzelne Rechnungen am Sitze der rechnunglegenden oder der dieser vorgesetzten Stelle durch Beauftragte oder Vertreter prüfen zu lassen, durchaus bewährt. Die Erledigung der Prüfung insbesondere von schwierigen und umfangreichen Rechnungen wird meist durch die Prüfung an Ort und Stelle wesentlich beschleunigt, zumal hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, abgeschlossene Teilrechnungen schon während des laufenden Rechnungsjahres prüfen zu lassen. Der Rechnungshof kann diese Prüfung einmal durch Mitglieder oder Revisoren als Beauftragte ausführen lassen. Der Umfang der Befugnisse der Beauftragten richtet sich nach der ihnen erteilten Vollmacht (vgl. § 126 Ziff. 4). Es kann durch sie auch den Revisoren Handlungsfreiheit

in demselben Umfang zugestanden werden, wie den einzelnen Mitgliedern des Rechnungshofs allgemein nach der Geschäftsordnung eingeräumt ist. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kollegiums unterliegen, werden stets dem Rechnungshofe zur Entscheidung zu unterbreiten sein. Eine weitergehende Ermächtigung kann ausserdem Mitgliedern erteilt werden, wenn sie als Vertreter des Rechnungshofs entsandt werden. Ihnen steht auch die Entscheidung in denjenigen Fällen zu, die regelmässig zur Zuständigkeit des Kollegiums gehören. Nur Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind auch von ihnen dem Kollegium vorzutragen.

Z u A b s. 2. Das im Abs. 2 vorgesehene Verfahren der gleichzeitigen Prüfung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde und den Beauftragten des Rechnungshofs hat sich ebenfalls während des Krieges und der Auflösung des Heeres bewährt und erscheint bei entsprechender Lage des Falles geeignet, eine beschleunigte Durchführung der Prüfung zu gewährleisten und das Prüfungsgeschäft zu vereinfachen. Wie das Verfahren im einzelnen zu regeln ist, wieweit Beanstandungen, die zu erheben sind, von der Verwaltungsbehörde oder dem Beauftragten des Rechnungshofs zu ergehen haben und in welchem Umfang überhaupt Prüfungen vorzunehmen und Beanstandungen zu erheben sind, wird zwischen Rechnungshof und Verwaltung für jeden Einzelfall nach der Art der zu prüfenden Rechnung zu vereinbaren sein. Die Entscheidung in diesen Fragen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Verwaltung dem ersteren zu übertragen, war nach dessen staatsrechtlicher Stellung zu den Behörden und zu dem Reichsrat und dem Reichstag geboten. Hieraus folgt zugleich, dass auch schon die von der Verwaltung erhobenen Erinnerungen im Einverständnis mit dem Beauftragten des Rechnungshofs ergehen müssen.

Z u A b s. 3. Da die zu Prüfungen entsandten Beamten Befugnisse des Rechnungshofs ausüben, muss die Entscheidung darüber, ob eine örtliche Prüfung notwendig und mit welcher Vollmacht der Beamte auszustatten ist, dem Rechnungshofe zustehen (vgl. § 126 Ziff. 4). Die Auswahl der zu entsendenden Beamten und ihre Abordnung muss aus verwaltungstechnischen Gründen dem Präsidenten überlassen bleiben. Das Recht der Abordnung ist nicht nur formaler Natur. Es gibt dem Präsidenten die Befugnis, die Abordnung abzulehnen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Stand der Reisemittel oder aus sonstigen zwingenden Gründen für geboten erachtet. Weitere Einzelheiten wird die Geschäftsordnung des Rechnungshofs (§ 124) regeln müssen. Dass die zu prüfenden Dienststellen durch den Präsidenten von der Entsendung von Beamten an Ort und Stelle rechtzeitig benachrichtigt werden müssen, ist als selbstverständlich nicht besonders im Gesetz ausgesprochen.

Z u A b s. 4. Die Bildung örtlicher Prüfungsstellen bei hierzu geeigneten Behörden erscheint zweckmässig, um die Prüfung schon während des Rechnungsjahrs zu ermöglichen und die Abstellung etwaiger Missstände unverzüglich veranlassen zu können. Anweisungen zu geben, wird allerdings weder der Beauftragte des Rechnungshofs noch der Rechnungshof selbst befugt sein. Er muss sich darauf beschränken, zu der Jahresrechnung eine Prüfungsbemerkung zu bringen, falls die Verwaltung seinen Anregungen nicht Folge leistet und auch der zuständige Reichsminister auf Vorstellung des Rechnungshofs oder des zur Mitwirkung herangezogenen Reichsministers der Finanzen keine Abhilfe schafft. Sind für die Einrichtung einer Prüfungsstelle besondere Mittel erforderlich, so ist deren Einrichtung selbstverständlich von der Bewilligung der entsprechenden Anforderungen durch den Haushaltsplan abhängig.

§ 91. Die Vorschrift bedarf keiner Erläuterung.

§ 92. Jede Behörde hat die ihr von der Kasse vorgelegten zur Weitergabe an den Rechnungshof bestimmten Rechnungen vorzuprüfen, d. h. auf Fehler und Mängel hin durchzusehen, sowie auf den Belegen oder in der Vorprüfungsverhandlung die zur Verhütung von sonst notwendig werdenden Fragen des Rechnungshofs erforderlichen Erläuterungen anzubringen. Durch die Vorprüfung soll erreicht werden, dass Unvollständigkeiten, Unrichtigkeiten und Unklarheiten, die innerhalb der Behörde leicht beseitigt werden können — Fehlen von Unterschriften, Belegen, Aufrechnungen, Uebertragungen, Bescheinigungen der rechnerischen Richtigkeit

und anderes — nicht erst vom Rechnungshofe zum Gegenstande des Schriftwechsels gemacht werden müssen. An dem Endergebnisse der Rechnung, das mit dem Ergebnis des Abschlusses der Kassenbücher übereinstimmen muss (§ 66 Abs. 4), kann durch die Vorprüfung nichts mehr geändert werden. Auf entdeckte Fehler, die das Ergebnis beeinflussen, kann daher nur durch eine Bemerkung in oder zu der Rechnung hingewiesen werden.

Die Mitteilung des Ergebnisses der Vorprüfung, das auch die bei ihr getroffenen Feststellungen und Prüfungsbemerkungen umfasst, erfolgt in der Form der Vorprüfungsverhandlung (bisher Abnahmeverhandlung), für die bestimmte Angaben vorgeschrieben sind. Zu den nach § 92 Abs. 2 mitzuteilenden Bescheinigungen gehören auch die Protokolle über die gemäss § 60 vorgenommenen Kassen- und Magazinprüfungen.

In den Fällen des § 93 entfällt die Vorprüfung.

Die Vorschrift des letzten Absatzes soll einer, im Einzelfalle vielleicht nicht gebotenen doppelten Prüfung der Rechnungen in sachlicher Beziehung und damit der Leistung von wenig wertvoller Arbeit dadurch vorbeugen, dass der Rechnungshof die Befugnis erhält, geeignetenfalls eine beschränkte oder vereinfachte Vorprüfung zu gestatten oder auf die Vorprüfung ganz zu verzichten.

§ 93. Der Paragraph entspricht dem Grundgedanken des § 3 des Reichskontrollgesetzes von 1910 und des § 1 des Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1916.

§ 94. Zu Satz 1. Zur Vermeidung unfruchtbarer Arbeitsleistung war dem Rechnungshofe zu gestatten, die Prüfung nach seinem Ermessen einzuschränken, oder auch die Prüfung einzelner Rechnungen zeitweise gänzlich auszusetzen (vgl. § 1 des Kriegskontrollgesetzes vom 5. Juli 1916). Soweit Fehler infolgedessen unbeanstandet bleiben, wird der etwa entstehende Nachteil durch die Beschränkung der Arbeitslast des Rechnungshofs und die damit ermöglichte Personalerparnis ausgeglichen.

Das gleiche gilt für Satz 2. Die Vorschrift entspricht dem § 5 des Reichskontrollgesetzes vom 21. März 1910.

§ 95. Die Vorschrift entspricht dem § 6 des Reichskontrollgesetzes von 1910. Der Inhalt des letzteren ist durch eine Vorschrift über die Behandlung der Pauschbeträge (§ 95 Schlusssatz) ergänzt worden.

Die Pauschbeträge bilden eine Unterart der Selbstbewirtschaftungsmittel. Zurzeit findet sich das Wort Pausch im Haushalt in verschiedener Verbindung und Bedeutung; bald soll es die Art der Veranschlagung kennzeichnen, bald eine Unüberschreitbarkeit andeuten, in einzelnen Fällen auch wohl eine freiere Selbstbewirtschaftung, d. h. eine solche ohne jede Nachprüfung durch den Rechnungshof bezeichnen. Im ersteren Falle ist die Bezeichnung als Pauschbetrag ohne haushaltrechtliche Bedeutung und kann daher fortfallen. Im zweiten Falle wird es einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung der Unüberschreitbarkeit bei der Seltenheit der Fälle und ihrer Eigenart nicht bedürfen; eine Ueberschreitung würde bei ihnen ohnehin in der Regel nicht zu begründen und daher ausgeschlossen sein. Auch hier kann die Bezeichnung als Pauschbetrag entfallen. Von Bedeutung erscheint allein der letzte der angeführten Fälle. Dem entspricht die Vorschrift des Schlusssatzes des Paragraphen. Die Bezeichnung als Pauschbetrag im Haushaltsplan ist nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen dies im Interesse der Geschäftsvereinfachung geboten ist. Sie setzt voraus, dass die betreffenden Mittel im Haushaltsplane gleichzeitig als Selbstbewirtschaftungsmittel bezeichnet sind.

§ 96. Die an § 12 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes sich anlehende Vorschrift behandelt den Umfang und Inhalt der dem Rechnungshofe gegenüber der Verwaltung obliegenden Prüfung (vgl. die Begründung zum Abschnitt V, Einleitung).

Der Haushaltsplan im Sinne der Ziff. 1 umfasst alle für die Verwaltung nach den Vorschriften des Haushaltsplans selbst oder der Reichshaushaltsordnung massgebenden Erläuterungen, Anlagen und Unterlagen des Haushaltsplans (vgl. § 34 und dessen Begründung).

Ziff. 2 u. 3 bedürfen keiner Begründung. Sie folgen aus der staatsrechtlichen Aufgabe des Rechnungshofs als obersten Kontrollbehörde für die Gewinnung, die Verwaltung und Verwendung von Reichsmitteln. Die Prüfung des Rechnungshofs

bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, dass ohne Rücksicht auf etwaige weitergehende Haushaltsbewilligungen die persönlichen und sächlichen Aufwendungen sich in den durch die Natur der Sache gebotenen Grenzen gehalten haben.

§ 97. Die Mitteilung von der beabsichtigten Prüfung an Ort und Stelle hat so zeitig zu erfolgen, dass die Behörde im ordnungsmässigen Geschäftsgang einen Beauftragten zu der Verhandlung entsenden kann. Einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof und den beteiligten Behörden über ein vereinfachtes Verfahren hinsichtlich der vorherigen Mitteilung — z. B. bei verabredeten regelmässigen Prüfungen — steht nichts im Wege.

Für informatorische örtliche Erhebungen bedarf es einer vorherigen Mitteilung an die oberste Reichsbehörde nicht; es versteht sich aber von selbst, dass diese Erhebungen regelmässig nur nach vorheriger Verständigung der beteiligten Verwaltungsbehörde vorzunehmen sind. Wegen der Abordnung der Beauftragten siehe die Begründung zu § 90 Abs. 3.

§ 98. Die Vorschrift entspricht dem Bedürfnis. Wird die Vorlegung von Akten gefordert, so müssen selbstverständlich die vollständigen Akten dem Rechnungshof übersandt werden. Der Rechnungshof kann auch auf Grund des § 98 allgemein anordnen, dass ihm von bestimmten für die Reichshaushaltsführung wichtigen Vorkommnissen, z. B. von der Feststellung von Defekten, unverzüglich Mitteilung gemacht wird. Die Ausschliessung der Akten der obersten Reichsbehörden entspricht dem geltenden Verfahren (vgl. § 13 Abs. 1 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes); der Einforderung einzelner Schriftstücke, die bereits den Akten einverleibt sind, steht nichts im Wege.

§ 99. Die Begründung der Vorschrift ergibt sich aus der Rücksicht auf einen geordneten Geschäftsgang beim Rechnungshof und eine regelmässige Vorlegung der Bemerkungen zu den Reichshaushaltsrechnungen bei Reichsrat und Reichstag.

§§ 100 u. 101. Die Kenntnis von den im Abs. 1 genannten Verfügungen ist für den Rechnungshof die Voraussetzung für eine zweckentsprechende Prüfung.

Im Abs. 2 wird für den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen über die Verwaltung und die Buchführung der Kassen die vorherige Anhörung des Rechnungshofs vorgeschrieben. Dass es sich hierbei nur um den Erlass grundsätzlicher oder ihrer Bedeutung nach erheblicher Anordnungen handeln kann, folgt aus dem Begriffe der Dienstanweisung und ergibt sich aus der Natur der Sache. Für Abänderungen und wichtiger Ergänzungen von Dienstanweisungen gilt naturgemäss das gleiche wie für letztere selbst. Auch bei den im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen wird neben der durch den Gegenstand zumeist gebotenen Mitwirkung der Finanzverwaltung in geeigneten Fällen der Rechnungshof in gleicher Weise wie zu Abs. 2 zu beteiligen sein. Im übrigen kann es sich hinsichtlich der Verwaltung und Buchführung der Kassen nur um die rechnunglegenden Kassen und um die Einrichtung und Führung der eigentlichen Kassenbücher nebst Nebenbücher, nicht auch um die ausserdem zu führenden Bücher und Nachweisungen handeln. Bei der Verwaltung und Buchführung der Magazine ist der Rechnungshof gutachtlich dann zu hören, soweit es sich um allgemeine Verwaltungsmassnahmen und um grundsätzliche Anordnungen handelt, durch die die Rechnungslegung oder die ordnungsmässige Verwaltung der Bestände beeinflusst werden kann. Eine weitergehende Befugnis war dem Rechnungshofe für den Fall vorzubehalten, dass er zur Erleichterung der Rechnungslegung gemäss § 81 die Vorlage der Kassenbücher mit Belegen an Stelle besonderer Rechnungen genehmigt hat. In diesem Falle ist es folgerichtig, das Recht des Rechnungshofs, die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege zu bestimmen (§ 66 Abs. 4), auch auf die Einrichtung der Kassenbücher auszudehnen, die dann zugleich die im Gesetz in erster Linie vorgesehenen besonderen Rechnungen darstellen.

Abs. 3 stellt das Recht des Rechnungshofs fest, hinsichtlich aller Verfügungen und Anordnungen aus Abs. 1 oder 2 ohne Rücksicht darauf, ob er bei ihrer Entstehung mitgewirkt hat oder nicht, jederzeit Bedenken geltend zu machen. Es entspricht dies den im § 87 und § 96 Ziff. 3 angeführten Aufgaben des Rechnungshofs. Vgl. auch § 66 Abs. 4.

Bei den im Abs. 4 vorgesehenen Vereinbarungen zwischen dem Reichsminister der Finanzen und den anderen Reichsministerien wird die Verwendung von Mitteln zumeist in bestimmter Weise begrenzt. Es ist im Finanzinteresse unbedingt erforderlich, dass die Innehaltung dieser Vereinbarungen durch die nachgeordneten Behörden vom Rechnungshofe geprüft wird. Ebenso erscheint es wichtig, bei der Rechnungsprüfung festzustellen ob die von den einzelnen Ministerien erlassenen Leitsätze über die Bewirtschaftung der Mittel beachtet worden sind. Für die Mitteilung der im Abs. 4 erwähnten Unterlagen an den Rechnungshof sind die zuständigen Reichsminister verantwortlich.

Die Befugnis, gutachtliche Aeusserungen des Rechnungshofs (§ 101) einzuholen, soll den Behörden die Möglichkeit geben, in zweifelhaften Fällen Verstöße gegen den Haushaltsplan zu vermeiden.

§ 102 zu Abs. 1 folgt im wesentlichen dem § 16 des preussischen O.R.K.-Gesetzes und entspricht dem praktischen Bedürfnis. Die vom Rechnungshofe verhängte Strafe ist ihrer Natur nach keine Disziplinarstrafe im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, sondern nur ein Zwangsmittel ähnlich der Strafe, die das Gericht zur Erzwingung von Handlungen (z. B. gegen Zeugen zur Erzwingung der Aussage) verhängt. Dass die Einziehung einer vom Rechnungshofe verhängten Strafe von der Verwaltung zu erfolgen hat, entspricht der Natur der Sache.

Zu Abs. 2. Die Vorschrift des Abs. 2 soll dem Rechnungshofe die Möglichkeit geben, auch gegenüber den mit der Wahrnehmung von Reichsaufgaben betrauten Landes- und Gemeindebehörden seine Kontrolltätigkeit durchzuführen. Dass er diesen Behörden gegenüber keine eigene Strafbefugnis hat, folgt aus der Natur der Sache. Es ist jedoch selbstverständlich, dass es Aufgabe der Landeszentralbehörden sein wird, dem Rechnungshofe bei der Durchführung seiner Aufgabe jede nur mögliche Hilfe angedeihen zu lassen. Eine Möglichkeit hierzu soll die im Gesetze vorgesehene Ermächtigung der Landeszentralbehörden zur Verhängung von Erzwingungsstrafen bieten.

§ 103. Der zweite Satz des Paragraphen beschränkt die Verpflichtung des Rechnungshofs, die von ihm gefundenen Fehler zu verfolgen, auf solche von einer gewissen sachlichen Bedeutung. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sollen nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung innewohnt, zum Gegenstand einer Bemerkung gemacht werden. Eine solche grundsätzliche Bedeutung wird auch bei unerheblichen Verstößen u. a. dann angenommen werden können, wenn sie häufiger vorkommen. Ob ein Verstoß als erheblich anzusehen ist, entscheidet in jedem Falle der Rechnungshof.

Die angeführte Form der Bemerkung — Zufertigung zur Kenntnis ohne das Verlangen einer Beantwortung — ist nicht auf sachlich unerhebliche Mängel beschränkt, sondern auch in allen anderen geeigneten Fällen anwendbar.

§ 104. Es handelt sich um festgestellte Fehlbeträge aller Art, gleichviel ob sie von einem beteiligten Rechnungsbeamten, von anderen Beamten oder von Dritten zu erstatten sind. Unerheblich ist auch, ob sie erst vom Rechnungshof oder etwa schon vorher entdeckt sind. Wann ein Fehlbetrag vorliegt, entscheidet der Rechnungshof. Ein einmal von ihm festgestellter Fehlbetrag kann auch nicht mehr durch einen den schuldigen Beamten deckenden Erlass der Verwaltungsbehörde beseitigt werden (vgl. Begründung zu § 107). Ebensovienig ist eine Niederschlagung eines solchen Fehlbetrags ohne dessen Anhörung zulässig.

Von der Anordnung des unbedingten Zumsollstellens eines Fehlbetrags ist abgesehen, da nach Lage der Sache auch die Aufstellung einer Bemerkung in Frage kommen kann.

Die Aufgabe des Rechnungshofs, wegen Vereinnahmung der Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen, beschränkt sich nicht auf die rechnungsmässige Behandlung der Angelegenheit, sondern umfasst auch die Anregung von zur Sicherung der Beitreibung der Fehlbeträge geeigneten Massnahmen bei den beteiligten Verwaltungsbehörden (vgl. auch § 97).

Ob der Rechnungshof die Einziehung der Beträge überwachen will, bleibt seiner Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten.

§ 105. Der Paragraph folgt dem § 8 des Reichskontrollgesetzes und entspricht dem Bedürfnis.

§ 106. Die rechnunglegende Stelle kann beanspruchen, dass sie Kenntnis erhält, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Diese Mitteilung ist einmal für die weitere Bereithaltung von Unterlagen zur Beantwortung etwaiger Erinnerungen des Rechnungshofs von Bedeutung. Sie soll aber auch dem verantwortlichen Beamten die Sicherheit geben, dass auf Grund der vorgelegten Rechnungen Beanstandungen nicht mehr erhoben werden, es sei denn, dass dem Rechnungshof infolge besonderer Vorkommnisse Anlass zu nochmaliger Prüfung der alten Rechnungen gegeben wird.

§ 107. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung hat der Rechnungshof für jedes Jahr unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit in Bemerkungen niederzulegen. Die ausdrückliche Feststellung dieser Verantwortung soll die völlige Unabhängigkeit des Rechnungshofs nach allen Seiten feststellen (vgl. § 118) und unter anderem ausschliessen, dass irgendeine Abweichung von den für die Verwaltung massgebenden gesetzlichen und haushaltrechtlichen Bestimmungen durch einen den schuldigen Beamten deckenden Erlass seiner Behörde vor Aufstellung einer Bemerkung der Kenntnis des Reichsrats und Reichstags entzogen werde (vgl. Begründung zu § 104).

Im Abs. 1 sind die Gegenstände aufgeführt, auf die die Bemerkungen sich unter allen Umständen zu erstrecken haben (vgl. die Begründung vor § 118). Die Aufnahme weiterer Bemerkungen steht im Ermessen des Rechnungshofs. Zu den zu prüfenden Rechnungen über den Haushalt des abgelaufenen Jahres gehören auch die Rechnungen über einmalige Bewilligungen aus früheren Haushaltsplänen (vgl. §§ 61 u. 66). Wegen des Begriffs „Haushaltsplan“ im Sinne der Ziff. 2 vgl. die Erläuterung zu § 96 Ziff. 1. Die Aufführung der auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unter Ziff. 2 entspricht dem § 19 des Entwurfs eines Rechnungshofgesetzes vom Jahre 1877 (vgl. den Bericht der III. Kommission des Reichstags vom 10. Dezember 1874. Drucksache Nr. 110). Wegen Abs. 2 vgl. Abschnitt IV a nebst Begründung.

Zu A b s. 3 wird auf die Erläuterungen zu § 67 unter c Bezug genommen. Zu den mitzuteilenden Verwechslungen kann auch die Falschbuchung einer Einnahme gehören. Durch die Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 3 wird gemäss der Anregung des Rechnungshofs in Ziff. 10 des Vorberichts zur Allgemeinen Rechnung von 1908 die besondere Nachweisung der Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben bestimmenden Gesetzen, den sog. Finanzgesetzen (vgl. Pr.O.R.K.G. § 18 Ziff. 2), entbehrlich gemacht.

Zu A b s. 4. Die zu einem einzelnen Punkte anzustellenden Erhebungen können sich verzögern; es wäre aber nicht angebracht, deswegen mit dem Abschluss der Prüfung zu warten; es werden dann die Bemerkungen vorgelegt und wegen der noch nicht erledigten Punkte oder auch eines nicht erledigten Rechnungsabschnitts ein Vorbehalt gemacht. Wegen dessen weiterer Behandlung s. § 108 Abs. 2.

Zu A b s. 6. Die Ergänzung der Bemerkungen durch eine Denkschrift ist in dem preussischen Oberrechnungskammergesetze vom 27. März 1872 nicht vorgesehen. Trotzdem hat der Rechnungshof in neuerer Zeit bereits seinen Bemerkungen eine sog. Vorbemerkung vorangestellt, in welcher er wichtige grundsätzliche Fragen zur Sprache brachte. Die vorgeschlagene Regelung findet einen Vorgang im badischen und hessischen Haushaltsrechte. Sie soll dem Reichsrat und dem Reichstag durch eine übersichtliche Zusammenstellung der hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse die Haushaltskontrolle erleichtern.

§ 108 Abs. 1 entspricht dem Art. 86 der Reichsverfassung.

Abs. 2 knüpft an die in Ziff. 12 des Vorberichts des Rechnungshofs zur Allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1908 gegebene Anregung an, der die gesetzgebenden Körperschaften zugestimmt haben.

Abs. 3 entspricht der Regelung des § 9 des preussischen Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872. Eine besondere Entlastung des Rechnungshofs durch die Körperschaften ist notwendig, da der Rechnungshof der Reichsregierung nicht untersteht, die dieser erteilte Entlastung ihn daher nicht entlastet.

§ 109. Das für das Reichshaushaltsrecht seither massgebende preussische Oberrechnungskammergesetz von 1872 sah einen besonderen Jahresbericht an den König vor. An seine Stelle sollen die Mitteilungen an die Reichsregierung treten. In sie sind, soweit nicht ein Anlass zu früherer Mitteilung nach Lage der Sache gegeben war, die vom Rechnungshofe bei der Rechnungsprüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel wichtiger oder grundsätzlicher Natur, sowie Vorschläge zu deren Abstellung und zu etwa vom Rechnungshofe für erforderlich gehaltenen Abänderungen von Gesetzen und Verordnungen aufzunehmen. Dass dem Rechnungshofe die auf seinen Bericht getroffenen Entschliessungen der Reichsregierung mitgeteilt werden müssen, entspricht der Stellung des Rechnungshofs gegenüber der Reichsregierung.

Das Geschäftsjahr des Rechnungshofs wird durch seine Geschäftsordnung (s. § 124) bestimmt. Zurzeit läuft es vom 1. Oktober bis 30. September.

IVa. Rechnungsprüfung bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reich sich an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligen soll, und die Grundsätze, nach denen es bei einer solchen Beteiligung seine Rechte als Gesellschafter ausüben soll, sind bereits im § 48 geregelt. In der Begründung zu dieser Vorschrift sind ferner die Umstände erläutert, die für eine solche Beteiligung des Reichs sprechen. An dieser Stelle ist daher lediglich im Zusammenhange mit den allgemeinen Vorschriften über die Rechnungsprüfung zu erörtern, welche Aufgaben im Falle einer solchen Beteiligung des Reichs an sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen dem Rechnungshof erwachsen. Geht man hierbei davon aus, dass es sich bei der Hergabe von Sach- und Geldeinlagen zur Gründung eines solchen Unternehmens durch das Reich um eine besondere Art der Bewirtschaftung von Reichsmitteln handelt und dass daher die Mitwirkung der Reichsorgane bei der Verwaltung der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit eine besondere Art der Verwaltung von Reichsvermögen darstellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Reichsrat und der Reichstag verfassungsgemäss berechtigt sind, die Geschäftsführung und die Ergebnisse solcher Betriebe einer Prüfung insoweit zu unterziehen, als nicht allgemeine gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Eine solche Prüfung setzt aber ebenso wie die Kontrolle der Wirtschaft der Reichsbehörden als solche ihrem Wesen nach voraus, dass eine von der Reichsregierung unabhängige Dienststelle den Abschluss und die Geschäftsführung des Unternehmens vorher prüft und über das Prüfungsergebnis den Körperschaften, soweit erforderlich, berichtet. Als eine solche mit der Vorbereitung der Prüfung zu beauftragende Dienststelle kann nach der bisherigen Entwicklung nur der Rechnungshof in Frage kommen, da er die einzige Prüfungsbehörde ist, die der Reichsregierung nicht unterstellt ist. Der Rechnungshof hat auch bereits die Erfüllung ähnlicher Aufgaben bei der Prüfung der Kriegsgesellschaften übernommen und mit Erfolg durchgeführt.

Aus der Beauftragung des Rechnungshofs mit der Prüfung des Abschlusses und der Geschäftsführung der gemischtwirtschaftlichen Betriebe kann aber nicht gefolgert werden, dass die Vorschriften des Abschnitts IV für die Tätigkeit des Rechnungshofs auch auf diesem Gebiete massgebend sein müssen. Eine Durchführung dieser Bestimmungen würde nach Lage der Verhältnisse in vielen Punkten überhaupt nicht möglich sein. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass, wenn das Reich sich an einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt, ihm nach den Vorschriften des bürgerlichen und Handelsrechts dem letzteren gegenüber nur diejenigen Rechte zustehen, die einem Gesellschafter oder Aktionär als solchem eingeräumt sind. Eine Erweiterung dieser Rechte durch den vorstehenden Entwurf erscheint bedenklich, da ein solcher Eingriff in allgemeine Rechtsgrundsätze leicht dazu führen könnte, ein Zusammengehen des Reichs mit der Grossindustrie und dem Grosshandel in Zukunft zu erschweren, ein Ergebnis, das unter Umständen dem Reichsinteresse widersprechen könnte. Es war daher bei der Aufstellung der

Grundsätze über die Prüfung solcher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch das Reich davon auszugehen, dass die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und Handelsrechts unberührt bleiben müssen. Innerhalb dieser Grenzen waren wiederum zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es war erforderlich, einmal die Prüfung durch die Reichsorgane möglichst wirksam zu gestalten, anderseits aber auch alles zu vermeiden, was bei den übrigen Beteiligten des Unternehmens als eine störende Belästigung empfunden werden und geeignet sein könnte, die Entschlusskraft und den Unternehmungsgestir der leitenden Persönlichkeiten des Unternehmens zu beeinträchtigen. Diesem Grundgedanken sucht die im Abschnitt IV a getroffene Regelung gerecht zu werden. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

§ 110. Die Vorschrift begründet für die Reichsorgane eine Prüfungspflicht und begrenzt zugleich die Rechte und Pflichten der Reichsregierung und des Rechnungshofs durch den Hinweis auf die besonderen Vorschriften der §§ 111–115.

§ 111. Der Paragraph handelt von der aus der Beteiligung des Reichs als Aktionär oder Gesellschafter sich für den zuständigen Reichsminister ergebenden Pflicht zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs des in Frage kommenden Unternehmens. Dass diese Ueberwachung nur im Rahmen der dem Reiche als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte und nur auf Grund der ihm in dieser Eigenschaft zugänglichen Unterlagen erfolgen soll, entspricht dem in der Vorbemerkung der Begründung zu Abschnitt IV a bereits Gesagten. Das Material für die Prüfung wird je nach dem Umfang der Beteiligung des Reichs an dem Unternehmen verschieden sein. Auf jeden Fall stehen dem zuständigen Reichsminister die jedem Aktionär zugänglichen Drucksachen (Jahresbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zur Verfügung. Hat das Reich ein Aufsichtsratsmitglied in die Gesellschaft entsandt — und das wird bei jeder wichtigeren Beteiligung der Fall sein —, so steht ihm auch das Material zur Verfügung, das dem von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliede zugänglich ist. Ist das Reich endlich mit Rücksicht auf die Bedeutung seiner Beteiligung berechtigt, gemäss § 48 Abs. 2 Satz 2 bei der Auswahl der Treuhandgesellschaft mitzuwirken, so stehen dem zuständigen Reichsminister auch die Prüfungsberichte dieser Gesellschaft zur Verfügung. Neben diesen Unterlagen bilden ein besonders wichtiges Material für die Prüfung die von dem von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliede ihm erstatteten Berichte, deren wesentlicher Inhalt, sei es in Form eines Berichts, sei es in Form eines Aktenvermerks, schriftlich niedergelegt werden muss.

An der Hand dieser Unterlagen wird der zuständige Reichsminister darüber Entscheidung zu treffen haben, ob die Geschäftsführung der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen gibt. Sind mehrere Reichsressorts an der Wahrung der Reichsinteressen in der Gesellschaft beteiligt, so bleibt für die Wahrung der Rechte des Reichs in der Gesellschaft das federführende Ressort in erster Linie verantwortlich. Es wird sich bei der Ausübung der Ueberwachungspflicht mit den übrigen beteiligten Reichsressorts in Verbindung zu setzen haben.

§§ 112 u. 113. Das vom zuständigen Reichsressort gesammelte Material dient zugleich als Unterlage für die Kontrolle des Rechnungshofs. Es ist ihm daher unverzüglich nach Abschluss der Prüfung innerhalb des Ressorts für das abgelaufene Rechnungsjahr unter Mitteilung der Stellungnahme des zuständigen Reichsministers zuzuleiten. Der Rechnungshof seinerseits hat nun die Aufgabe, das ihm übersandte Material einer erneuten Prüfung zu unterziehen, wobei ihm von den zuständigen Reichsbehörden jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen ist.

Da der Rechnungshof im allgemeinen die Bücher und Schriften der Gesellschaften nicht selbst prüft, so muss dafür Sorge getragen werden, dass die Prüfungsunterlagen in den Fällen, in denen das Reich an einer Gesellschaft massgeblich beteiligt ist, über alle vom Rechnungshofe für erheblich erachteten Fragen zuverlässige Auskunft geben. Dies ist dadurch sichergestellt, dass die Auswahl der Treuhandgesellschaft im Benehmen mit dem Rechnungshofe zu erfolgen hat, und dass der Prüfungsauftrag, von dem der Inhalt der Prüfung abhängt, mit dem Rechnungshofe zu vereinbaren ist.

§ 113 Abs. 3 weist auf die Möglichkeit hin, eine unmittelbare Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Rechnungshof in den Satzungen der Gesellschaft vorzusehen oder besonders mit ihr zu vereinbaren. Ein Anspruch des Rechnungshofs auf Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Satzungen kann aus der Vorschrift nicht hergeleitet werden. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen kommt nur in Betracht, soweit die Natur des Unternehmens dazu Anlass bietet.

§ 114. Wenn sich das Reich an einem privatwirtschaftlichen Betrieb als Gesellschafter beteiligt, so versteht es sich von selbst, dass auch die Wahrung seiner Rechte in der Gesellschaft und der Einfluss auf die Geschäftsleitung nach kaufmännischen Grundsätzen ausgeübt werden muss. Dieser Grundsatz muss daher auch vom Rechnungshof bei seiner Prüfung zugrunde gelegt werden. Dass dem Rechnungshof neben der Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft auch nach der Vorschrift des §§ 96 ff. die Prüfung obliegt, ob bei den Reichsbehörden mit den aus der Beteiligung einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Reiche erwachsenden Einnahmen oder Ausgaben sachgemäss verfahren worden ist, bedarf keiner Begründung.

§ 115. Die Prüfung durch den Rechnungshof setzt voraus, dass nach Massgabe der Höhe der für die Beteiligung des Reichs hingegebenen Werte oder mit Rücksicht auf das Verhältnis des Anteils des Reichs zur Gesamtsumme des beteiligten Kapitals für das Reich ein Interesse an der Prüfung besteht. Soweit dies nicht der Fall ist, kann auf eine Prüfung durch den Rechnungshof verzichtet werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Rechnungshof, dem auch durch § 115 die Möglichkeit gegeben ist, auf die Vorlage der dem Reiche zugänglichen Prüfungsunterlagen geeignetenfalls zu verzichten.

§ 116. Hat das Reich einem Dritten gegenüber eine Gewährleistung für Schäden oder eine Bürgschaft durch Vertrag übernommen, und soll es aus diesem Rechtstitel in Anspruch genommen werden, so ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Haftpflicht des Reichs vorliegen, von grösster Bedeutung. Das Recht, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Haftpflicht von der zuständigen Reichsbehörde mit Recht als vorliegend anerkannt worden sind, muss daher dem Rechnungshofe zustehen. Eine solche Prüfung kann aber zweckentsprechend nur durchgeführt werden, wenn dem Rechnungshof ein eigenes Recht zur Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Versprechensempfängers zugebilligt wird. Auf eine entsprechende Abrede ist daher bei Abschluss derartiger Verträge grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Eine Ausnahme wird nur in Fällen möglich sein, wo dem Empfänger der Zusage nach Lage der Sache die Duldung einer Nachprüfung nicht zugemutet werden kann, z. B., wenn die Uebernahme des Geschäfts, für dessen Erfolg das Reich einzutreten sich bereit erklärt, im ausschliesslichen oder doch vorwiegenden Interesse des Reichs liegt. Ob der Verzicht auf eine die Duldung der Prüfung des Rechnungshofs vorbehaltende Abrede im einzelnen Falle begründet gewesen ist, entscheidet der Rechnungshof gelegentlich der allgemeinen Rechnungsprüfung im Rahmen der ihm hierfür zustehenden Befugnisse.

§ 117. Die Fälle, in denen dem Reiche die Ueberschüsse eines Unternehmens ganz oder teilweise zugesichert werden, waren besonders in der Kriegswirtschaft häufig und werden auch in Gegenwart und Zukunft von Bedeutung sein. Aufgabe des Rechnungshofs ist es, hier festzustellen, ob die Einnahmen der Gesellschaft nach den bestehenden Bestimmungen verwendet worden sind und ob das Reich nicht durch eine dem Willen der Parteien bei Gründung der Gesellschaft widersprechende Wirtschaft, insbesondere durch leichtfertige Verfügungen über das Vermögen des Unternehmens, geschädigt worden ist.

V. Der Rechnungshof.

Im Jahre 1877 zuletzt ist dem Reichstag, nachdem ihm bereits in den Jahren 1872, 1874 und 1875 über den gleichen Gegenstand Vorlagen gemacht waren, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, nebst Begründung vorgelegt worden (Reichstagsdrucksache Nr. 16,

3. Legislaturperiode, I. Session 1877). Der Entwurf hatte die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts V, sowie einen grossen Teil der Vorschriften im Abschnitt IV zum Gegenstand, und war unter Berücksichtigung der Verhandlungen über die früheren Entwürfe auf der Grundlage der Bestimmungen des preussischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) aufgestellt worden. Der Entwurf ist nicht verabschiedet worden. Die Vorschriften des vorliegenden Abschnitts V gehen im wesentlichen von dem Entwurfe von 1877 aus, enthalten aber zahlreiche teils durch die Aenderung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs, teils durch praktische Bedürfnisse bedingte Aenderungen und Fortbildungen.

Dem Rechnungshofe fällt eine doppelte Aufgabe zu, die eine auf dem Gebiete der Verwaltung, die andere auf dem der Verfassung liegend. Er hat die ordnungsmässige Wirtschaftsführung der Verwaltung durch Prüfung der Rechnungen über die Ausführung des Reichshaushalts usw. (vgl. §§ 87 u. 96) zu überwachen und für die Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften über die Entlastung der Verwaltung hinsichtlich der Haushaltsrechnung die Unterlagen zu liefern, indem er feststellt, ob und mit welchen Abweichungen der Haushaltsplan nach den dafür massgebenden gesetzlichen Vorschriften ausgeführt ist (§ 107). Für beide Aufgaben bedarf er der vollsten Unabhängigkeit, wie sie § 118 feststellt. Die §§ 121, 122, 123, 125 u. 126 sind bestimmt, die Unabhängigkeit des Rechnungshofs und seiner Mitglieder zu sichern.

§ 118. Vgl. die vorstehende Begründung im Abs. 2.

§ 119. Der Abs. 1 stellt klar, dass der Rechnungshof als solcher eine Kollegialbehörde ist, und bestimmt, welche Personen diesem Kollegium als Mitglieder angehören. Als solche kommen nach der Vorschrift neben den Räten auch der Präsident, sein Stellvertreter und die Abteilungsdirektoren in Frage. Der zunehmende Umfang der Geschäfte und das damit verbundene Anwachsen des Personals des Rechnungshofs lassen es als geboten erscheinen, einen ständigen Stellvertreter des Präsidenten schon im Gesetze ausdrücklich vorzusehen. Er wird regelmässig aus der Zahl der Direktoren zu entnehmen sein. Ein besonderer Titel oder die Einstufung in eine höhere Gruppe als die Rechnungshofdirektoren ist für ihn nicht vorgesehen. Die Vorschrift des Abs. 2 handelt von der Ernennung der Beamten des Rechnungshofs und entspricht Art. 46 der Reichsverfassung. Die Mitwirkung des Reichsrats bei der Ernennung von neuen Mitgliedern geht auf § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 433) und die dort vorgesehene Beteiligung des Bundesrats zurück und gibt die Sicherheit, dass bei Heranziehung von Beamten in leitender Stellung zum Rechnungshofe solche aus dem Gebiete der verschiedenen Länder ausgewählt werden. Für die Ernennung des Präsidenten und der Direktoren, soweit sie bereits Mitglieder sind, ist eine gleiche Vorschrift nicht vorgesehen, weil hier dem angeführten Gesichtspunkt nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden kann. Bei der Beförderung von Mitgliedern muss allein massgebend sein, wer für den Posten am geeignetsten ist. Die Vorschläge für die Ernennung von Räten und Direktoren, sowie des Stellvertreters gehen vom Präsidenten des Rechnungshofs aus. Die Anträge werden, soweit erforderlich, durch den Reichsminister der Finanzen dem Reichsrat übermittelt und gemäss dessen Beschluss dem Reichspräsidenten unterbreitet. Soweit eine Beschlussfassung des Reichsrats nicht in Frage kommt, erfolgt die Vorlage unmittelbar an den Reichspräsidenten. Der Antrag auf Ernennung des Präsidenten des Rechnungshofs wird von der Reichsregierung auf Anregung des Reichsministers der Finanzen, nötigenfalls nach Anhörung des Reichsrats, ausgehen müssen.

Durch die Vorschrift wird an der bisherigen Uebung, die Anwärter auf eine Mitgliedstelle zunächst während einer mehrmonatigen Probefristzeit beim Rechnungshofe zu beschäftigen, nichts geändert.

§ 120. Die Vorschrift war in dem Entwurf eines Rechnungshofgesetzes von 1877 nicht enthalten. Bei den wichtigen Aufgaben, die dem Rechnungshofe obliegen, erscheint die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters und grundsätzlich auch der Nachweis einer abgeschlossenen Vorbildung für die Tätigkeit an den leitenden Stellen notwendig. Die Fassung der Vorschrift ermöglicht es jedoch, in

geeigneten Fällen auch ausnahmsweise Personen mit anderer Vorbildung, etwa einzelne besonders tüchtige und erfahrene Rechnungsrevisoren oder erfahrene Kaufleute, als Mitglieder aufzunehmen. Bei der Fülle der bei der Prüfung in Betracht kommenden Rechtsfragen und mit Rücksicht auf die einer richterlichen Tätigkeit bis zu einem gewissen Grade ähnliche Arbeit des Rechnungshofs erscheint es zweckmässig, grundsätzlich mindestens den dritten Teil der Mitglieder aus den Reihen der zum Richteramte befähigten Personen zu nehmen. Soweit ausnahmsweise diese Regel nicht durchführbar ist, ist eine Abweichung nicht unzulässig, sie bedarf dann aber besonderer Begründung.

§ 121. Da die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, sowie über Disziplinarbestrafung und über die vorläufige Dienstenthebung gemäss § 158 jenes Gesetzes auf die Mitglieder des Rechnungshofs nicht anwendbar sind, hat es bisher an entsprechenden Vorschriften für die Mitglieder des Rechnungshofs gefehlt. § 121 soll diese Lücke ausfüllen. Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Bestimmung über die Höhe des Ruhegehalts der im § 36 der Reichsabgabenordnung getroffenen Regelung für die Mitglieder des Reichsfinanzhofs, so dass die Mitglieder des Rechnungshofs hinsichtlich der Wahrung ihrer Unabhängigkeit den Reichsgerichtsräten und den Reichsfinanzräten gleichgestellt sind.

§ 122. Die meisten Landesgesetze über die Einrichtung von obersten Rechnungsbehörden enthalten die Vorschrift, dass Personen, die miteinander in einem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, nicht gleichzeitig Mitglieder der obersten Rechnungsbehörde sein dürfen. Diese Anordnung soll offenbar verhindern, dass einzelne Mitglieder durch ihr Verwandtschaftsverhältnis zu anderen Mitgliedern bei der Abstimmung in ihrer vollen Entscheidungsfreiheit behindert werden, oder dass etwa einzelne durch Verwandtschaft verbundene Gruppen von Mitgliedern ein bestimmendes Uebergewicht im Kollegium erhalten. Die letztere Gefahr ist bei der voraussichtlichen Grösse des Kollegiums des Rechnungshofs gegenstandslos. Die erstere Besorgnis wird aber nicht so hoch einzuschätzen sein, dass deswegen gegebenenfalls einem hervorragend geeigneten Anwärter für den Rechnungshof der Eintritt wegen einer Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Rechnungshofs zu verwehren wäre. Einmal muss von einem Beamten in der gehobenen Stellung eines Ministerialrats ohne weiteres erwartet werden, dass er sich sein Urteil unabhängig von äusseren Rücksichtnahmen bildet. Sodann würde aber der Ausschluss solcher Beeinflussungen doch immer nur lückenhaft sein, da auch Beziehungen anderer Art zu anderen Mitgliedern des Rechnungshofs für die Entscheidungen des einzelnen Mitglieds von mindestens ebenso grossem Einfluss sein können wie verwandtschaftliche Rücksichten.

Von wesentlich grösserer Bedeutung als in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen sind verwandtschaftliche Beziehungen von Mitgliedern des Rechnungshofs mit denjenigen Beamten, die für die Wirtschaftsführung auf den vom Rechnungshof zu prüfenden Gebieten verantwortlich sind. Es dürfte schon von jeher als selbstverständlich gegolten haben, dass kein Mitglied Anweisungen zu prüfen hatte, die ein naher Angehöriger von ihm ausgestellt hat. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Grundsatzes erschien es aber zweckmässig, eine entsprechende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen und den Grundsatz gleichzeitig auf die Prüfung des Geschäftsbereichs von Verwaltungen, an deren Spitze ein mit einem Mitgliede des Rechnungshofs verwandter Minister oder Staatssekretär steht, auszudehnen.

§ 123. Eine Vorschrift, dass Mitglieder der obersten Rechnungsbehörde nicht zugleich Mitglieder des Landesparlaments sein dürfen, findet sich ebenfalls in den meisten Landesgesetzen. Diese Vorschrift auch für die Mitglieder des Rechnungshofs vorzusehen, erschien zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs gegenüber der Reichsregierung und dem Reichstag geboten.

§ 124. Zu A b s. 1. Da der Rechnungshof oberste Reichsbehörde ist, muss er seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung selbst regeln. Die Geschäftsordnung hat insbesondere über die Führung der Geschäfte im allgemeinen und über das dienstliche Verhältnis des Präsidenten, der Direktoren und der Räte zueinander Bestimmung zu treffen. Die Befugnis zum Erlass der Dienstanweisungen

für den formellen Geschäftsbetrieb wird hierbei dem Präsidenten vorbehalten bleiben müssen.

Zu Abs. 2. Die Kenntnis der Geschäftsordnung erleichtert dem Reichsrat und Reichstag die Durchführung der Haushaltskontrolle und ist für die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofs wichtig.

§ 125. Die Gestaltung des Rechnungshofs als kollegiale Behörde bedingt es, dass alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung der Beschlussfassung des Kollegiums vorbehalten bleiben müssen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder war es ferner notwendig, jedem von ihnen das Recht einzuräumen, auch jede andere Frage der Entscheidung des Kollegiums zu unterbreiten.

Welche Angelegenheiten ausser den Fällen des § 126 von den Mitgliedern dem Kollegium vorgelegt werden müssen, wird die Geschäftsordnung zu bestimmen haben.

Der Rechnungshof besteht zurzeit aus 20 Mitgliedern, so dass zur Beschlussfassung mindestens 10 Mitglieder gehören (§ 91 des Reichsbeamtengesetzes schreibt für die Entscheidungen des Disziplinarhofs in Disziplinarsachen die Besetzung mit 7 Mitgliedern vor). Die Bildung von Senaten ist neu und stellt einen Versuch dar, die Sitzungen des Kollegiums von minder wichtigen Sachen, die nur das Arbeitsgebiet eines Teiles der Mitglieder berühren, zu entlasten und sie für die Bearbeitung grosser und allgemein wichtiger Fragen möglichst freizumachen. Eine eingehende und erschöpfende Behandlung der Angelegenheiten in den Senaten ist durch die Zusammensetzung der Senate gewährleistet. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Senate und ihr Tätigkeitsgebiet muss die Geschäftsordnung des Rechnungshofs regeln. Das Recht des einzelnen Mitglieds, in jeder Frage die Entscheidung des Plenums anzurufen, muss aus der in der Begründung zu § 125 dargelegten Erwägung vorbehalten bleiben.

§ 126. Die Vorschrift führt nur die wichtigsten Fälle an, in denen die Beschlussfassung des Kollegiums erforderlich ist. Weitere Fälle wird die Geschäftsordnung zu bestimmen haben (s. Begründung zu § 125). Die Aufführungen zu 1 bis 3 bedürfen keiner Begründung. Zu Ziff. 4 vgl. die Begründung zu § 90 Abs. 3.

Das Nähere wird die Geschäftsordnung zu regeln haben, die über den Umfang der Vollmachten der Beauftragten generelle Bestimmungen zu treffen haben wird. Innerhalb der durch sie gezogenen Grenzen wird dann die Entsendung eines Beauftragten einer weiteren Beschlussfassung durch das Kollegium nicht bedürfen.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 127. Der Paragraph bedarf keiner Begründung. Zwecks Erreichung möglicher Klarheit und Kürze sind bei den einzelnen Vorschriften nur die Beamten aufgeführt und die Soldaten der Wehrmacht nicht überall ausdrücklich mitgenannt worden. Soweit jedoch die für Beamte geltenden Vorschriften in gleicher Weise sich für Personen des Soldatenstandes eignen, sind sie zufolge der Vorschrift des § 127 ohne weiteres auch auf sie sinngemäss anzuwenden.

§ 128. In der Reichshaushaltsordnung ist in zahlreichen Vorschriften dem Reichsfinanzminister teils die Vornahme einzelner Handlungen (z. B. Aufstellung des Etatsentwurfs, Erlass von Abrundungsvorschriften für Ausgaben u. a. m.) übertragen, teils ist die Zulässigkeit von Massnahmen von seiner Zustimmung abhängig gemacht worden. Die Gründe, die die Mitwirkung des Reichsfinanzministers erforderlich machen, sind in den einzelnen Fällen ihrer Natur nach verschieden. Es war daher geboten, jeden einzelnen Fall daraufhin zu prüfen und eine entsprechende Regelung in die Haushaltsordnung ausdrücklich aufzunehmen, inwieweit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsfinanzminister und anderen Ministern die Art 57 u. 58 der Reichsverfassung Platz zu greifen haben. Die in den §§ 19, 20 (die lediglich von der Aufstellung des für die Reichsregierung bestimmten Entwurfs des Reichsfinanzministers handeln), 59, 61, 81, 85, 90 dem Reichsfinanzminister gestellten Aufgaben betreffen ihrer Natur nach lediglich das Finanzressort. Für sie kann daher die Möglichkeit einer Anrufung des Reichs-

kabinetts gemäss Art. 57 dem Sinne der Reichsverfassung entsprechend von vornherein ausscheiden. In den Fällen des § 24 Abs. 2 und des § 33 ist die Zulässigkeit einer Verwendung von Reichsmitteln ausserhalb der bewilligten Etatssätze von der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen als des berufenen Hüters der Reichsfinanzinteressen abhängig gemacht. Dass in diesen Fällen das Einverständnis des Reichsministers der Finanzen nicht durch einen Kabinettsbeschluss ersetzt werden kann, ergibt sich aus der Natur der Sache, da andernfalls der Reichsregierung als solcher die Befugnis zu Haushaltsüberschreitungen oder entsprechenden Massnahmen durch die Haushaltsordnung eingeräumt würde, eine Bestimmung, die mit den allgemeinen Haushaltsrechtsgrundsätzen und dem Grundgedanken der Reichsverfassung nicht vereinbar wäre. In allen diesen Fällen muss daher die Entscheidung des Reichsfinanzministers als endgültig bezeichnet werden. Von den noch übrigen Vorschriften, in denen die Zustimmung des Reichsfinanzministers vorgesehen ist, greift ein Teil derart tief in die Bewirtschaftung des Haushalts ein, dass ein Abweichen von der Stellungnahme des Reichsfinanzministers unter dieselben Schutzbestimmungen gestellt werden muss, wie die Aufnahme neuer Ausgaben oder Vermerke in den Entwurf des Haushaltsplans (§ 21). Dementsprechend ist die Vorschrift des Satz 1 und 2 aufgestellt.

§ 129. Der § 30 der Reichshaushaltsordnung trifft zum ersten Male gesetzlich Bestimmung, wie lange die bewilligten Haushaltsmittel für einmalige Ausgaben der Reichsverwaltung zur Verfügung stehen sollen. Während sich für die Zukunft die Verwaltung auf die Befolgung dieser Vorschrift einrichten kann, war es erforderlich, für die in den über das Jahr 1920 hinaus zurückliegenden Haushaltsplänen bewilligten Mittel eine Uebergangsvorschrift in der Weise zu schaffen, dass für die Verwendung auch dieser Mittel dem zuständigen Ressort noch genügende Zeit gelassen wird.

§ 130. Die Vorschrift folgt einem aus der Natur der Sache gegebenen Bedürfnis.

§ 131 stellt fest, dass es bei der durch das Bankgesetz angeordneten Prüfung der Rechnungen der Reichsbank durch den Rechnungshof verbleibt.

§ 132. Zu Abs. 1. Die Reichshaushaltsordnung enthält eine Reihe von Vorschriften, die teils von dem bisherigen Verfahren abweichen, teils Zweifel, die bisher in der Praxis aufgetaucht sind, klären. Bei ihrer grossen Bedeutung für die gesamte Reichsverwaltung erscheint es geboten, dass ihr Inhalt bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes allen Dienststellen geläufig ist. Infolgedessen muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch von dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Entwurfs im Reichsrat und Reichstag abhängig gemacht werden. Notwendig erscheint es allerdings, dass die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung bereits auf die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr Anwendung finden.

Eine frühere Inkraftsetzung der Reichshaushaltsordnung ist erforderlich, soweit es sich um die Vorschriften über die Rechnungsprüfung handelt. Diese müssen bereits rückwirkend auf die Rechnungen des Jahres 1920 Anwendung finden, da das letzte Reichskontrollgesetz vom 4. April 1915 nur für die Rechnungsjahre 1915 bis 1919 Geltung hatte, es für das Rechnungsjahr 1920 daher bereits an einer gesetzlichen Ermächtigung des Rechnungshofs zur Durchführung seiner Aufgabe fehlt.

Zu Abs. 2. Die Bestimmung des Abs. 2 ergibt sich aus der durch dieses Gesetz erfolgten Neuregelung der in den aufgehobenen Gesetzen behandelten Gegenstände.